

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. Februar 2020  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 21, 46	Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	125
Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP)	47	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126, 127
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	12, 95, 96, 142, 143, 144, 145
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116, 117	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	28, 29
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	3, 78	Held, Marcus (SPD)	128
Bauer, Nicole (FDP)	140	Herbrand, Markus (FDP)	13, 129
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Herbst, Torsten (FDP)	79, 130, 131
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4, 5, 56, 57	Hess, Martin (AfD)	30
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59, 108	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	14
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	118	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119
Bleck, Andreas (AfD)	6, 7	Houben, Reinhard (FDP)	62, 63
Brandner, Stephan (AfD)	22	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 16, 64
Cotar, Joana (AfD)	23, 24	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	31
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	25, 60, 92	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	120
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	8	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	49
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	26, 93, 94	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	147, 148, 149
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	27	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 124	Klein, Karsten (FDP)	132
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109, 110, 111, 112	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	121
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	9, 10, 11		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 39
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	98, 99	Perli, Victor (DIE LINKE.)	17
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	51
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	122	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 41, 52, 86
Kuhle, Konstantin (FDP)	32	Renner, Martina (DIE LINKE.)	42, 43
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80, 81	Reuther, Bernd (FDP)	135, 136
Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)	50	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2
Lay, Caren (DIE LINKE.)	146	Sauter, Christian (FDP)	103
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82, 83	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	73
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 19, 137, 138
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	34	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	74, 150
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101	Schulz, Uwe (AfD)	45
Luksic, Oliver (FDP)	68, 133	Springer, René (AfD)	87, 104
Magnitz, Frank (AfD)	1	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	105, 106, 107
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	84, 85	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	139
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 36	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	113
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	123	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	88, 89, 90
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	69, 102	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	141
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	70	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	91
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71, 134	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	53, 54
Müller, Hansjörg (AfD)	37	Willkomm, Katharina (FDP)	75, 76
Müller-Böhm, Roman (FDP)	77	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114, 115
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72		

### Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>	
Magnitz, Frank (AfD) ..... 1	Kuhle, Konstantin (FDP) ..... 28
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 2	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 29
	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) ..... 29
	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 30
	Müller, Hansjörg (AfD) ..... 31
	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 32
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) ..... 2	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 33, 34
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 7	Renner, Martina (DIE LINKE.) ..... 34, 35
Bleck, Andreas (AfD) ..... 8, 9	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 35
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) ..... 9	Schulz, Uwe (AfD) ..... 37
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) ..... 10, 11	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) ..... 12	
Herbrand, Markus (FDP) ..... 13	
Höhn, Matthias (DIE LINKE.) ..... 14	
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 17	
Perli, Victor (DIE LINKE.) ..... 18	
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 18, 19	
	<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>
	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 38
	Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP) ..... 39
	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 39
	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) ..... 40
	Lambsdorff, Alexander Graf (FDP) ..... 40
	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) ..... 41
	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 41
	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) ..... 42
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat</b>	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 20	
Brandner, Stephan (AfD) ..... 20	
Cotar, Joana (AfD) ..... 22	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) ..... 23	
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) ..... 24	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) ..... 24	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) ..... 26	
Hess, Martin (AfD) ..... 27	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) ..... 28	
	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>
	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 43
	Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 43, 44
	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 45

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) . . . . .	46	Tatti, Jessica (DIE LINKE.) . . . . .	67, 68, 69
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	47	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP) . . . . .	70
Houben, Reinhard (FDP) . . . . .	48		
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	49	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	49	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) . . . . .	71
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	50	Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) . . . . .	72
Luksic, Oliver (FDP) . . . . .	51	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) . . . . .	73
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) . . . . .	52	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	74
Movassat, Niema (DIE LINKE.) . . . . .	53	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) . . . . .	74, 75
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	53	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	75
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	55	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	76
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) . . . . .	55	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) . . . . .	77
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) . . . . .	57	Sauter, Christian (FDP) . . . . .	78
Willkomm, Katharina (FDP) . . . . .	57, 58	Springer, René (AfD) . . . . .	79
		Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) . . . . .	80, 81
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>			
Müller-Böhm, Roman (FDP) . . . . .	58	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
		Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	81
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>		Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	82, 83, 84, 85
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) . . . . .	59	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) . . . . .	85
Herbst, Torsten (FDP) . . . . .	61	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	86
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	62		
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	63	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) . . . . .	64, 65	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	87
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	66		
Springer, René (AfD) . . . . .	66		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) ..... 88	Reuther, Bernd (FDP) ..... 101, 103
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 89	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 103
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 90	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 104
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 91	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</b>
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 92	Bauer, Nicole (FDP) ..... 104
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) ..... 93	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 105
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>	
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 94	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) ..... 94	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) ..... 106, 107, 108
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 94, 95	Lay, Caren (DIE LINKE.) ..... 109
Held, Marcus (SPD) ..... 96	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>
Herbrand, Markus (FDP) ..... 96	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 110, 112
Herbst, Torsten (FDP) ..... 97	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) ..... 112
Klein, Karsten (FDP) ..... 98	
Luksic, Oliver (FDP) ..... 100	
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 100	



**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter **Frank Magnitz** (AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung mit dem Nationalen Aktionsplan Integration (NAP-I, [www.bmbf.de/de/nationaler-aktionsplan-integration-1095.html](http://www.bmbf.de/de/nationaler-aktionsplan-integration-1095.html)) die in Summe nach Deutschland stattfindende Migration durch zusätzliche Migranten zu steigern oder die Einwanderung durch Einwanderungskriterien und/oder vorbereitende Maßnahmen zu steuern, und falls eine Steuerung beabsichtigt ist, durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung Personen von der Einwanderung abzuhalten, die diese Kriterien nicht erfüllen oder an den Maßnahmen nicht mit dem geplanten Erfolg teilnehmen?

**Antwort der Beauftragen der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Annette Widmann-Mauz vom 10. Februar 2020**

Übergeordnete strategische Ziele des Nationalen Aktionsplans Integration (NAP-I) sind die Verbesserung der Lebenssituation der Zuwanderer und ihrer Familien, die Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Dabei orientiert sich der NAP-I an fünf Phasen der Zuwanderung und des Zusammenlebens.

Mit der ersten „Phase vor der Zuwanderung: Erwartungen steuern – Orientierung geben“ wird erstmalig dargestellt, wie im Rahmen der Integrationspolitik bereits im Herkunftsland systematisch begonnen werden kann, Einwanderinnen und Einwanderer auf Deutschland vorzubereiten, um ihre Integration in Deutschland vom ersten Tag an zu erleichtern. Erstmals hat sich der NAP-I zudem mit den Zusammenhängen von Migration und Entwicklung befasst.

Im Hinblick auf die Gewinnung von Fachkräften geht es zudem darum, Deutschland im weltweiten Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte als attraktives Einwanderungsland zu positionieren.

Die Kernvorhaben der Bundesregierung tragen zur besseren Information, Aufklärung und Vorintegration in Herkunftsländern bei und leisten somit einen Beitrag zur sicheren, geordneten und regulären Migration nach Deutschland sowie zur frühzeitigen Integration.

Der NAP-I berührt die rechtlichen Voraussetzungen nicht, die Drittstaatsangehörige erfüllen müssen, um ins Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten zu dürfen.

2. Abgeordnete  
**Tabea Rößner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückflüsse aus Filmproduktionen, die durch die Filmförderungsanstalt (FFA) in der Projektfilmförderung gefördert wurden, seit der letzten Novelle des Filmförderungsgesetzes (FFG) im Jahr 2017 angestiegen, und wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung diese Änderung?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur  
und Medien, Staatsministerin Monika Grütters  
vom 10. Februar 2020**

Zur Entwicklung der Rückflüsse seit dem Inkrafttreten des aktuell geltenden Filmförderungsgesetzes (FFG 2017) lassen sich noch keine belastbaren Aussagen treffen.

Nach § 71 Absatz 1 FFG sind die in der Projektfilmförderung ausgereichten Darlehen grundsätzlich zu tilgen, wenn die Erlöse aus der Filmauswertung mehr als 5 Prozent der anerkannten Kosten betragen.

Seit dem 1. Januar 2017 sind nach Auskunft der Filmförderungsanstalt (FFA) in der Projektfilmförderung 124 Filmvorhaben gefördert worden. Davon sind bisher 65 Filme im Kino gestartet. Da bei keinem dieser Filme die Auswertung abgeschlossen ist, kann über den Umfang der jeweiligen Rückflüsse derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der  
Finanzen**

3. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar  
Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die prozentuale Steuer- und Sozialabgabenlast in den Jahren 1995, 2000, 2005, 2010, 2015 und 2019 gewesen (bitte nach zu versteuerndem Jahreseinkommen für Alleinstehende ohne Kinder: a) 30.000 Euro, b) 50.000 Euro, c) 70.000 Euro, d) 200.000 Euro aufschlüsseln), und wie viele Personen erreichen nach Schätzung der Bundesregierung den Spitzensteuersatz im laufenden Jahr (bitte Gesamtzahl angeben und nach zu versteuerndem Jahreseinkommen a) bis 70.000 Euro und b) über 70.000 Euro aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski  
vom 10. Februar 2020**

Die prozentuale Steuerbelastung (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) in den einzelnen Jahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Prozentuale Steuerlast (tarifliche Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)		
Veranlagungs- zeitraum	zu versteuerndes Einkommen in Euro	Durchschnittssteu- satz in Prozent
1995	30.000	25,6
	50.000	32,7
	70.000	39,0
	200.000	50,7
2000	30.000	24,3
	50.000	32,0
	70.000	37,9
	200.000	48,2
2005	30.000	20,4
	50.000	27,6
	70.000	32,4
	200.000	40,1
2010	30.000	19,8
	50.000	27,1
	70.000	32,0
	200.000	40,0
2015	30.000	19,5
	50.000	26,9
	70.000	31,9
	200.000	40,0
2019	30.000	18,6
	50.000	25,9
	70.000	31,1
	200.000	39,7

Für die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherten Beschäftigten ist Basis für die Ermittlung der Pflege- und Krankenversicherungsbeiträge nicht das zu versteuernde Einkommen, sondern das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt sowie weitere gesetzliche bestimmte Einnahmen (§ 226 Absatz 1 SGB V) bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Die in den jeweiligen Jahren für Arbeitnehmer geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Für andere in der GKV versicherte Personen (z. B. Rentner, Studenten, hauptberuflich Selbstständige) gelten jeweils abweichende Beitragsbemessungsgrundlagen und ggf. andere Beitragssätze.

Im Veranlagungszeitraum 2020 erreichen rund 4,4 Millionen Personen mit dem zu versteuernden Einkommen den Spitzensteuersatz des Einkommensteuertarifs von 42 Prozent (einschließlich der Fälle, die auch den Reichensteuersatz von 45 Prozent erreichen). Diese teilen sich wie folgt auf:

zu versteuerndes Einkommen in Euro	Personen mit Spitzensteuersatzbelastung im Jahr 2020 (ermittelt mit dem Mikrosimulationsmodell auf Basis der Fortschreibung der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	
	einzelnen veranlagte Personen (eine Person = ein Steuerpflichtiger)	zusammen veranlagte Personen (zwei Personen = ein Steuerpflichtiger)
bis 70.000	0,8 Mio.	1,0 Mio.
über 70.000	1,1 Mio.	1,5 Mio.

**Übersicht: Beitragssätze (Arbeitnehmeranteil) zur Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung;  
Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, sowie die jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen**

Jahr	Krankenkassenbeitragssatz <sup>1</sup>	Beitragsbemessungsgrenze	Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung	Beitragsbemessungsgrenze
1995	6,6%	35.893 € West / 29.450 € Ost	0,5%	35.893 € West / 29.450 € Ost
2000	6,785%	39.576 € West / 32.676 € Ost	0,85%	39.576 € West / 32.676 € Ost
2005	7,315%	42.300 €	0,85% + Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten für Kinderlose ab 23 Jahren	42.300 €
2010	7,9%	45.000 €	0,975% + Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten für Kinderlose ab 23 Jahren	45.000 €
2015	8,13%	49.500 €	1,175% + Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten für Kinderlose ab 23 Jahren	49.500 €
2019	7,8%	54.450 €	1,525% + Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten für Kinderlose ab 23 Jahren	54.450 €

<sup>1</sup> Ab 2015 unter Berücksichtigung des durchschnittlich erhobenen Zusatzbeitragssatzes

Jahr	Beitrag zur Rentenversicherung	Beitragsbemessungsgrenze Arbeitnehmer / Angestellte	Arbeitslosenversicherung Beitragssatz	Beitragsbemessungsgrenze
1995	9,3%	47.857 € West / 39.267 € Ost	3,25%	47.857 € West / 39.267 € Ost
2000	9,65%	52.765 € West / 43.562 € Ost	3,25%	52.765 € West / 43.562 € Ost
2005	9,75%	62.400 € West / 52.800 € Ost	3,25%	62.400 € West / 52.800 € Ost
2010	9,95%	66.000 € West / 55.800 € Ost	1,40%	66.000 € West / 55.800 € Ost
2015	9,35%	72.600 € West / 62.400 € Ost	1,50%	72.600 € West / 62.400 € Ost
2019	9,30%	80.400 € West / 73.800 € Ost	1,25%	80.400 € West / 73.800 € Ost

4. Abgeordneter  
**Dr. Danyal Bayaz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Ausnahmeanträge von der Belegpflicht elektronischer Kassensysteme ([www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2019/12/18/bundesregierung-ausnahmen-von-der-bonpflicht-nur-bei-sachlichen-haerten](http://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2019/12/18/bundesregierung-ausnahmen-von-der-bonpflicht-nur-bei-sachlichen-haerten)) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher erteilt, und wie viele technische Sicherheitseinrichtungen wurden bisher vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Februar 2020**

Der Vollzug der Steuergesetze obliegt nach der verfassungsmäßigen Ordnung grundsätzlich den Ländern (Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes). Daher sind auch die Landesfinanzbehörden für die Bewilligung von Anträgen nach § 146a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 148 der Abgabenordnung zuständig. Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Bisher hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zwei Zertifizierungen nach der BSI-TR 03153 erteilt. Eine dritte Zertifizierung wird in Kürze erwartet. Für die Hersteller der TSE liegt auch eine Zertifizierung nach dem Schutzprofil SMAERS vor. Die Zertifizierung nach dem Schutzprofil CSP wurde durch ein Sicherheitsgutachten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik ersetzt.

5. Abgeordneter  
**Dr. Danyal Bayaz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Folgen hat das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen in Bezug auf Business-Angels und das Förderprogramm INVEST – Zuschuss für Wagniskapitel für private Investoren (<https://finanzszene.de/banking/das-muessen-banken-und-fintechs-zu-bmf-steuerhammer-wissen/>), und was plant die Bundesregierung, um negative Auswirkungen für Innovationsfinanzierung zu verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 13. Februar 2020**

Negative Auswirkungen für Innovationsfinanzierungen sind nicht zu erwarten.

Mit der Regelung in § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG werden Totalverluste aus bestimmten privaten Kapitalanlagen vom Gesetzgeber erstmals ausdrücklich steuerlich berücksichtigt.

Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, können künftig mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 10.000 Euro jährlich. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhal-

terprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt.

Das gleiche gilt für Verluste aus der ganz oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter oder dem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Privatvermögen. Diese Verluste können künftig ebenfalls bis zur Höhe von 10.000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10.000 Euro mit künftigen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Mit der beschränkten Verlustverrechnung werden Kleinanleger unterstützt, ohne dass neue Steuergestaltungen bei Finanzmarktprodukten erzeugt werden.

In der Vergangenheit wurden derartige Verluste überhaupt nicht anerkannt. Im einschlägigen BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 – BStBl I S. 85 Rz 27, 32) wurde die Berücksichtigung der Verluste aus dem Optionsverfall im Privatvermögen generell versagt. Auch vor Anwendung der Abgeltungsteuer fanden bei der Vorgängerregelung in § 23 EStG Verluste aus dem Verfall von Optionen nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Berücksichtigung. Erst durch das BMF-Schreiben vom 12. April 2018 (BStBl I S. 624) wurden die einschlägigen Randziffern unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für den Verfall von Optionen geändert.

Es ist dem BMF nicht bekannt, dass die Wagniskapitalfinanzierung durch die frühere Rechtslage erkennbar beeinträchtigt worden wäre. Demzufolge kann die vom Gesetzgeber geschaffene – steuerlich günstigere – Regelung in dieser Branche zumindest nicht zu Belastungen führen.

6. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD)
- Warum führt der Zoll keine Statistik über den Fund invasiver gebietsfremder Arten (Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/16448)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Februar 2020**

Die Zollverwaltung ist nicht originär für die Überwachung des Verbringens von invasiven Arten aus Drittstaaten zuständig. Hinsichtlich der Ausführungen zur Zuständigkeit der Zollverwaltung verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/16448). Bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die für die Überwachung von invasiven Arten einschlägigen Vorschriften, wird dieser Verdacht nach den geltenden Bestimmungen den zuständigen Landesbehörden und/oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) mitgeteilt.

In Ermangelung einer originären Zuständigkeit in diesem Bereich, wird keine entsprechende Statistik bei der Zollverwaltung geführt.

Die den zuständigen Landesbehörden bzw. dem BfN vorliegenden Zahlen sind überdies aussagekräftiger, da die abschließende Feststellung, ob es sich tatsächlich um eine invasive Art handelt, nicht von der Zollver-

waltung getroffen wird. Die Zollverwaltung könnte somit keine abschließende Statistik führen.

7. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD) Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, den Fund invasiver gebietsfremder Arten durch den Zoll mittels Statistik zu erfassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Februar 2020**

Die statistische Erfassung von Aufgriffen invasiver Arten durch die Zollverwaltung ist aufgrund der zu Frage 6 ausgeführten Gründe nicht beabsichtigt.

8. Abgeordneter  
**Fabio De Masi**  
(DIE LINKE.) Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Maßgaben zur Priorisierung bei der Weiterleitung von Geldwäscheverdachtsmeldungen durch die Financial Intelligence Unit (FIU) an Strafverfolgungsbehörden im Laufe der letzten Monate dergestalt geändert, dass nicht eilbedürftige Fälle sowie Fälle mit Bezug zu sonstigen Straftaten (andere als Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) nicht mehr oder nur noch vermindert weitergeleitet würden, und falls ja, mit welcher Begründung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Februar 2020**

Die FIU hat seit Sommer 2019 unter Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden Risikoindikatoren/-schwerpunkte als Priorisierungs- und Steuerungsinstrumente für die Bearbeitung der Verdachtsmeldungen und Informationen festgelegt, um im Kontext der ihr verliehenen Filterfunktion die werthaltigen, von ihr aufbereiteten Fälle noch zielgerichteter und risikoorientierter an zuständige Behörden zu übermitteln. Das bedeutet, dass auch die erfragten nicht eilbedürftigen Fälle sowie solche mit möglichem Bezug zu einer anderen Straftat als Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung risikoorientiert von der FIU behandelt werden. Dies erfolgt im Verständnis des risikobasierten Ansatzes des nationalen Geldwäschegesetzes, der zugehörigen Vorgaben der jeweiligen EU-Geldwäscherichtlinie, der Erkenntnisse der supranationalen Risikoanalysen der EU-Kommission und der Nationalen Risikoanalyse (NRA) wie schließlich der Gesamtstrategie Deutschlands zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die jüngst durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht wurde. Die Risikoschwerpunkte werden fortlaufend evaluiert und mit den Strafverfolgungsbehörden abgestimmt.

9. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich die Sichtbarkeit und Präsenz der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) in den vergangenen Jahren nach Abschaffung der Kontrollereinheit Prävention in den Sachgebieten C auf das Bundesgebiet insbesondere mit Blick auf den abschreckenden und präventiven Effekt ausgewirkt, und warum fordert die Bundesregierung jährlich statistische Zielerfüllungen der FKS, die nach meiner Auffassung nichts über die Qualität der Prüfungen aussagen, anstatt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vor Ort besser verfolgen zu lassen sowie auf einen präventiven Charakter der Aufgabenerfüllung der FKS zu setzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski  
vom 14. Februar 2020**

Die Kontrolleinheiten Prävention der Sachgebiete C (Kontrollen) der Hauptzollämter wurden im Jahr 2014 vollumfänglich in die Sachgebiete E (Prüfungen und Ermittlungen Finanzkontrolle Schwarzarbeit) der Hauptzollämter integriert. Die bundesweite Sichtbarkeit und Präsenz der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) in der Öffentlichkeit ist damit unverändert ein integraler Teil der Aufgabenwahrnehmung der FKS und wird durch diese insbesondere durch die Durchführung von Schwerpunktprüfungen und verdachtsunabhängigen Prüfungen z. B. in besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffenen Branchen wahrgenommen.

Seit mehreren Jahren ist es Ziel der Bundesregierung, dass die FKS durch eine risikoorientierte Wahrnehmung die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeit weiter intensiviert. Dies spiegelt sich auch in den Zielen der FKS wider. Die Schwerpunkte liegen auf der wirkungsvollen Prüfung der Einhaltung der zwingend einzuhaltenden Arbeitsbedingungen nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie der Bekämpfung von organisierten Formen der Schwarzarbeit und Organisierter Kriminalität. Ziel ist es, die Hemmschwelle zur Schwarzarbeit und dem Sozialleistungsmisbrauch weiter zu erhöhen und dadurch die Sicherung der Sozialsysteme und Steuereinnahmen sowie die Einhaltung des Mindestlohns zu gewährleisten.

Eine Mindestzahl an durchzuführenden Arbeitgeberprüfungen ist auch Ausdruck der Erfüllung des gesetzlichen Prüfauftrages. Die gesetzlichen Prüf- und Ermittlungsaufgaben müssen sich gleichermaßen in den Arbeitsergebnissen angemessen widerspiegeln. Der überwiegende Anteil an Prüfungen ist in besonders von Schwarzarbeit und Mindestlohnverstößen betroffenen Branchen durchzuführen. Die Vorgabe einer Mindestanzahl an durchzuführenden Prüfungen trägt somit auch zu einer wahrnehmbaren Präsenz der FKS in der Öffentlichkeit und in den Unternehmen bei und stellt einen wichtigen Teil der Präventionstätigkeit dar.

Die Qualität der Prüfungen wird durch umfangreiche Vorgaben hinsichtlich der Durchführung und regelmäßige Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht sichergestellt. Die Ermittlung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wird ebenfalls in geeigneter Weise eng durch die Rechts- und Fachaufsicht begleitet.

10. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Warum wird die Zollverwaltung nicht in den Bezugspreis der Nutzungsentschädigung für das Tragen von Zivilkleidung im Dienst einbezogen, wie die beispielsweise bei der Bundespolizei möglich ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Februar 2020**

Für den Bereich der Zollverwaltung legt die Präsidentin/der Präsident der Generalzolldirektion in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen den Kreis der Beamtinnen und Beamten fest, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet werden. Die Anordnung des Tragens der Dienstkleidung bei der Dienstverrichtung trifft der/die Dienstvorgesetzte. Das Tragen von Dienstkleidung soll neben dem einheitlichen Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit Beteiligten das Erkennen staatlicher Handlungsbefugnisse besser ermöglichen. Der Dienstkleidung kommt damit eine Legitimationsfunktion zu.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 70a Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) befindet sich aktuell noch in der Abstimmung. Nach der Entwurfsfassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist auf Basis von § 70a Absatz 2 BBesG lediglich vorgesehen, Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung, die zur Teilnahme am Dienstsport verpflichtet sind, für die dienstlich bedingte Abnutzung privater Sportkleidung eine Abnutzungsentschädigung zu gewähren. Eine darüber hinausgehende Regelung, um nach dem Beispiel der Bundespolizei mit seiner für diese geltenden Rechtsgrundlage in § 70 Absatz 1 Satz 5 BBesG i. V. m. Punkt 6 der Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung der Polizeivollzugsbeamten in der Bundespolizei BBesG, zu einer Entschädigung für die Abnutzung der auf dienstliche Anordnung während des Dienstes getragenen zivilen Kleidung zu gelangen, ist für die Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung weder im BBesG noch im Entwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehen.

11. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Wie steht die Bundesregierung beispielsweise zu einer weiteren Ausbildungsstätte für Zollbeamte des mittleren Dienstes im Raum Würzburg/Schweinfurt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Februar 2020**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA) hat in seiner 8. Sitzung am 30. November 2018 den Bericht des BMF zur Kenntnis genommen und eine Umsetzung des Standortkonzeptes für die Aus- und Fortbildung in der Zollverwaltung befürwortet. Er hat damit die Grundlage geschaffen, die Struktur der Aus- und Fortbildungsstandorte der Zollverwaltung zukunftsfähig auszugestalten.

Neben den zu ertüchtigenden Ausbildungsstandorten Münster, Plessow und Sigmaringen sieht das Konzept die Einrichtung weiterer fünf Zukunftsstandorte für die Aus- und Fortbildung vor. Mögliche Standorte

sollen bedarfsgerecht in folgenden Großräumen erkundet werden; Hamburg, Leipzig, Nürnberg, Rhein/Main und Köln/Bonn.

Für den Zukunftsstandort im Großraum Leipzig wurde bereits ein ehemaliges Bundeswehrkrankenhaus in Leipzig ertüchtigt, welches seit dem 1. August 2019 für die Ausbildung von 350 Nachwuchskräften des mittleren Dienstes genutzt wird.

In den noch verbleibenden vorgenannten Großräumen führt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) derzeit ein sog. Erkundungsverfahren durch und bewertet ca. 200 dem Grunde nach geeignete Liegenschaften sowohl nach fachlichen Vorgaben als auch nach Aspekten der Wirtschaftlichkeit. Dieser Prozess wird noch Zeit in Anspruch nehmen, bis die BImA entsprechende Unterbringungsvarianten vorschlagen wird. Um diesem Verfahren nicht vorzugreifen, können derzeit keine Aussagen zu weiteren Standorten für die Aus- und Fortbildung des mittleren Zolldienstes getroffen werden.

12. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Wie weit ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Beseitigung des Leerstandes von Wohnungen in den Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in der Münchner Cincinnatistraße fortgeschritten, und bis wann werden die betreffenden Wohneinheiten voraussichtlich wieder vollständig der Vermietung zugeführt (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 12 und 13 auf Bundestagsdrucksache 19/11401)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 13. Februar 2020**

Die Cincinnatistraße ist Bestandteil der Wohnanlage Perlacher Forst in München mit insgesamt 1.193 Geschosswohnungen, davon 37 leerstehend. Eine Wohnung ist bereits wieder anschlussvermietet, 15 werden renoviert und stehen ab März/April 2020 wieder zur Nachvermietung zur Verfügung.

In den Gebäuden Cincinnatistraße 44, 46, 48 und 50, 52, 54 stehen 17 von 36 Wohnungen leer, in der Pennstraße 1, 3 und 5 derzeit vier von 18 Wohnungen. Die Wohnungen in diesen drei Gebäuden werden vor dem geschilderten Hintergrund (geplante Grundsanierung bzw. Neubau nach Abriss) nicht mehr nachbelegt. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/13020 wird Bezug genommen. Die Gespräche mit der Stadt München und die notwendigen Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Die daran im Anschluss folgenden Schritte (sozialverträgliche Umsetzung der noch in den Gebäuden verbliebenen Mieter, Planung, ggf. Abriss der Gebäude, bauliche Umsetzung etc.) sind sehr zeitintensiv. Daher kann derzeit kein Stichtag oder ungefährer Zeitraum genannt werden, wann die Sanierung und Vermietung abgeschlossen sein wird.

13. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Wie verhält sich nach Kenntnis des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die Anzahl der seit Oktober 2019 jeweils pro Monat bei der Financial Intelligence Unit (FIU) eingegangenen Verdachtsmeldungen auf Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung zu der Anzahl von Meldungen, die seitdem jeweils zum Monatsende an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, ins sogenannte Monitoring verschoben wurden oder bei der FIU in Bearbeitung waren unter ausdrücklicher Benennung der Anzahl der im Kalenderjahr 2019 insgesamt bei der FIU eingegangen sind (bitte tabellarisch darstellen und dabei – vorläufige – Angaben aus dem Monat Januar 2020 integrieren), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang darüber, wie die Strafverfolgungsbehörden und sonstigen Stellen der Länder Fristfälle nach § 46 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes abweichend von der Lesart der FIU auslegen und anwenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Februar 2020**

Die erfragten Daten der Monate Oktober bis Dezember 2019 bitte ich der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Monat/ Jahr	Eingegangene Verdachts- meldungen	Abgaben	Monitoring	In Bearbeitung nach Erst- bewertung
10/19	10.185	3.653	9.405	45.356
11/19	9.735	3.115	13.033	38.943
12/19	8.944	2.075	15.289	30.523

Die vorläufigen Zahlen des Monats Januar 2020 können derzeit nicht validiert ausgewiesen werden.

Der Rückgang der Zahlen „In Bearbeitung nach Erstbewertung“ ist Ausdruck einer konsequenten und weiter verstärkten risikoorientierten Bearbeitung der Verdachtsmeldungen durch die FIU. Diese Fälle wurden abschließend bearbeitet und ins Monitoring überführt. Im Monitoring stehen diese Sachverhalte als fortlaufende Informationsquelle für die Analysearbeit der FIU zur Verfügung. Diese konsequente und weiter verstärkte risikoorientierte Bearbeitung erfolgt im Verständnis des risikobasierten Ansatzes des nationalen Geldwäschegesetzes, der zugehörigen Vorgaben der jeweiligen EU-Geldwäscherichtlinie, der Erkenntnisse der supranationalen Risikoanalysen der EU-Kommission und der Nationalen Risikoanalyse (NRA) wie schließlich der Gesamtstrategie Deutschlands zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die jüngst durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht wurde.

Bei den Angaben in den Spalten „Abgaben“, „Monitoring“ sowie „In Bearbeitung nach Erstbewertung“ handelt es sich um Gesamtzahlen. Die im betreffenden Monat jeweils abgegebenen, im Monitoring und in der Bearbeitung befindlichen Meldungen sind daher nicht deckungsgleich mit den in diesem Monat eingegangenen Verdachtsmeldungen.

Im Jahr 2019 sind bei der FIU insgesamt 114.914 Verdachtsmeldungen eingegangen.

Der Bundesregierung liegen keine Äußerungen oder Stellungnahmen einzelner Bundesländer vor, wonach die in Rede stehende Regelung dort abweichend ausgelegt oder angewendet wird. Hinsichtlich der praktischen Anwendung der Regelung befindet sich die FIU in regelmäßigem Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden der Länder sowie mit den Verpflichteten. Sachverhalte nach § 46 Absatz 1 GwG werden von der FIU unmittelbar bewertet und im Regelfall – gemäß der selbst gesetzten Maßgabe – spätestens einen Werktag nach Eingang der zugehörigen Verdachtsmeldung abschließend bearbeitet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 32 Absatz 2 GwG werden das Ergebnis der Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt.

14. Abgeordneter  
**Matthias Höhn**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele laufende Verträge (inklusive Rahmenverträge), die die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt (inklusive nachgeordnete Behörden) für Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit externen Dritten geschlossen haben, existieren derzeit, und wie hoch ist das Auftragsvolumen dieser Verträge (Auftragsvolumina bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 13. Februar 2020**

Die Frage wird auf der Grundlage der entsprechenden Meldungen der Ressorts beantwortet.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass der Begriff „Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ in dieser Form weder haushaltsrechtlich noch haushaltswirtschaftlich gebräuchlich und daher auch nicht allgemeingültig näher definiert ist. Um gleichwohl größtmögliche Homogenität der Antwortbeiträge der Ressorts herzustellen und die ressortübergreifende Vergleichbarkeit der Angaben zu fördern, wurde für die Beantwortung der Frage die Definition des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages herangezogen (Anlage 1). Hierdurch kann es zu Abweichungen in der Beantwortung im Vergleich zu anderen Abgrenzungen kommen. Wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können jedoch Unsicherheiten bzw. Unschärfen beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der gewählten Abgrenzung existieren bei den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt (inklusive nachgeordneter Behörden) 737 laufende Verträge (inklusive Rahmenverträge) für Beratungsleistungen. Das Auftragsvolumen dieser Verträge beträgt 502.984.000 Euro. Eine Aufschlüsselung der Auftragsvolumina ist der beigefügten Übersicht (Anlage 2) zu entnehmen.

Der Bundesnachrichtendienst ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte zu den Ausgaben im Bundesnachrichtendienst sind aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig. Die erbetenen Auskünfte zu

Kosten betreffen wesentliche Aspekte des Haushalts des Bundesnachrichtendienstes. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Finanzen, die Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes ziehen. Eine Offenlegung der entsprechenden Informationen würde die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes stark beeinträchtigen, was wiederum die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen könnte.

Diese Informationen werden daher als Verschlusssache gemäß der Verschlusssachenanweisung (VSA) mit dem VS-Grad „GEHEIM“ eingestuft und an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.\*

**Definition des Begriffs „externe Beratungsleistungen“ auf Basis des Beschlusses des Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006**

Gegenstand der externen Beratung ist eine entgeltliche Leistung, die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.

Leistungsempfänger sind dabei Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung sowie Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung, soweit sie durch Bundesmittel institutionell gefördert werden; Leistungserbringer ist eine außerhalb dieses Bereichs tätige natürliche oder juristische Person.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei

- Verträgen zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen,
- Werkverträgen,

nicht um Beraterverträge handelt, sofern nicht ein Beratungscharakter nach den o. g. Definitionsmerkmalen erkennbar ist.

Nicht als Beraterverträge gelten:

- Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Konzeption, Begleitung und Evaluierung von Fördermaßnahmen für Forschungs- und Bildungsprojekte,
- Wissenschaftliche Gutachten zu spezifischen Fachfragen,
- Verträge zur Beantwortung von Fragen durch Kommissionen,
- Aufträge für Redemanuskripte sowie
- Beratungsleistungen in Verträgen, in denen Nicht-Beratungsleistungen überwiegen (z. B. Kauf von 50 Kopiergeräten mit drei Tage Beratung hinsichtlich Aufstellung und Netzeinbindung).

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS-GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

## Laufende Verträge externe Dritte Bundesregierung

Ressort	Gesamtauftragsvolumen in T €	Bemerkungen
04	1.722	BKM
05	8.557	
06	136.495	
06	13.522	Rahmenverträge zur Nutzung durch alle Ressorts
07	3.658	
08	110.927	
09	43.495	
10	6.327	
11	458	
12	76.255	
14	524	
15	23.616	
16	65.345	
17	8.664	
23	2.473	
30	946	
32	0	
<b>Summe</b>	<b>502.984</b>	
60	450	Kein Gesamtvolumen, sondern eine stundenbezogene Aufwandsabrechnung. Der Betrag von 450 T€ umfasst die Ist-Kosten bis Ende 2019 sowie die geschätzten Kosten im Jahr 2020

15. Abgeordneter  
**Dieter Janecek**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung die von der „Nachhaltigen Baulandmobilisierung und Bodenpolitik – Baulandkommission“ in Bezug auf Liegenschaften des Bundeseisenbahnvermögens empfohlene Prüfung (Handlungsempfehlungen vom 2. Juli 2019, S. 9 f., [www.die-wohnraumoffensive.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Downloadversion\\_DV\\_Broschüre\\_Baulandkommission\\_A5.pdf](http://www.die-wohnraumoffensive.de/fileadmin/user_upload/pdf/Downloadversion_DV_Broschüre_Baulandkommission_A5.pdf)) abgeschlossen, „auf Grundlage der Erfahrungen mit der BImA-Verbilligungsrichtlinie zu prüfen, inwiefern die direkte und verbilligte Veräußerung bundeseigener Liegenschaften für sozialen Wohnungsbau und andere soziale Zwecke sowie für preisgedämpften Wohnungsbau direkt in der Bundeshaushaltsordnung (BHO) geregelt werden kann“, und für wann ist ggf. eine entsprechende Änderung der BHO vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. Februar 2020**

Als eine Maßnahme der Wohnungspolitik, um Wohnungsbau voranzubringen und bezahlbares Wohnen zu sichern, wurden mit dem Bundeshaushalt 2020 die für die BImA geltenden Regelungen zur verbilligten Veräußerung von Grundstücken zur Schaffung sozialen Wohnraums auch auf die Grundstücke des Bundeseisenbahnvermögens übertragen. Die Umsetzung erfolgte durch einen neuen Haushaltsvermerk im Kapitel 1216 (Bundeseisenbahnvermögen). Einer Änderung der Bundeshaushaltsordnung bedarf es nicht.

16. Abgeordneter  
**Dieter Janecek**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Möglichkeiten, beispielsweise durch direkte finanzielle Förderung oder Änderungen im Umsatzsteuerrecht, zieht die Bundesregierung in Betracht, um Inklusionsbetrieben bzw. gemeinnützigen Vereinen, die die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben unterstützen, auch nach dem Urteil XI R 2/17 des Bundesfinanzhofs vom 23. Juli 2019 (welches die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes einschränkt) einen wirtschaftlichen Betrieb von Gastronomiebetrieben zu ermöglichen, und wann ist angesichts der Dringlichkeit gegebenenfalls mit einer Umsetzung zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Februar 2020**

Die für Fragen der Umsatzsteuer zuständigen Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 23. Juli 2019, XI R 2/17, zurückzustellen. Damit ist sichergestellt, dass die Finanzverwaltung die bisherige Rechtslage weiter anwendet. Derzeit laufen Verhandlungen über die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Re-

form der europarechtlichen Vorgaben für die Mehrwertsteuersätze. Die Bundesregierung wird sich in diesen Gesprächen für die Belange der betroffenen Menschen mit Behinderungen einsetzen. Ziel ist es, die derzeitige Praxis der Anwendung des ermäßigten Satzes auf die entsprechenden Leistungen langfristig zu sichern.

17. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.)  
Wie viele Strafverfahren und Ordnungswidrigkeiten sind im Zuge der Kontrollen zum Mindestlohngesetz 2019 durch jeweils welches Hauptzollamt in Niedersachsen eingeleitet worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Februar 2020**

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung verfolgt bei ihren Prüfungen einen ganzheitlichen Prüfungsansatz, welcher alle in Betracht kommenden Prüfaufträge nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes abdeckt. Eine Differenzierung nach „Kontrollen zum Mindestlohngesetz“ ist daher in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen. Zudem sieht die statistische Erfassung eine Auswertung nach Ermittlungsverfahren, welche aus vorangegangenen Prüfungen resultieren, nicht vor. Ermittlungsverfahren können auch ohne vorangegangene Prüfung eingeleitet werden.

Die nachfolgende Tabelle enthält daher die Anzahl aller in 2019 bei den Hauptzollämtern in Niedersachsen eingeleiteten Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Hauptzollamt	eingeleitete Strafverfahren	eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren
Braunschweig	2.908	750
Hannover	1.801	692
Oldenburg	1.877	260
Osnabrück	1.725	623

18. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Um wie viel Prozent sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Gebühren für Sparkonten, Girokonten, EC- und Kreditkarten, Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen sowie digitale und analoge Kontoauszüge in den letzten beiden Jahren durchschnittlich angehoben worden (bitte ggf. nach Jahren aufschlüsseln), und inwiefern sieht die Bundesregierung konkrete Handlungsinstrumente, um der weiteren Verteuerung entgegenzuwirken ([www.sueddeutsche.de/wirtschaft/girokonto-kostenlos-preis-1.4774869](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/girokonto-kostenlos-preis-1.4774869))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Februar 2020**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse darüber, um wie viel Prozent die Preise für Sparkonten, Girokonten, EC- und Kreditkarten, Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen sowie digitale und analoge Kontoauszüge in den letzten Jahren durchschnittlich angehoben wurden. Die BaFin führt hierüber keine Statistik und es gibt keine entsprechende Meldepflicht der Institute.

Grundsätzlich kann die Höhe der Gebühren für erbrachte Dienstleistungen frei zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Grenzen der Vertragsfreiheit ergeben sich u. a. aus den §§ 134, 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB, Verstoß gegen Verbotsgesetze, Sittenwidrigkeit, Wucher), aus den AGB-rechtlichen Vorgaben des § 305 ff. BGB oder dem Gebot der Angemessenheit bei Basiskonten, § 41 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes (ZKG).

19. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Gebührenarten für Dienstleistungen der Banken und Sparkassen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, und wann wird die von der Bundesregierung angekündigte zertifizierte Vergleichswebsite zum Überblicken des „Gebührendschungels“ online gehen ([www.faz.net/aktuell/finanzen/mein-finanzen/gebuehren-fuer-girokonten-noch-immer-keine-neutrale-vergleichswebsite-16464881.html](http://www.faz.net/aktuell/finanzen/mein-finanzen/gebuehren-fuer-girokonten-noch-immer-keine-neutrale-vergleichswebsite-16464881.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Februar 2020**

Die BaFin veröffentlicht gemäß § 47 Absatz 1 ZKG auf ihrer Website eine Liste von Dienstleistungen, die typischerweise mit einem Zahlungskonto verbunden sind. Diese Liste ist im Rahmen eines sog. delegierten europäischen Rechtsaktes entstanden. Einzelheiten dazu finden sich in Artikel 3 der Richtlinie 2014/92/EU (Zahlungskontenrichtlinie). Grundsätzlich sind aber sowohl die angebotenen Dienstleistungen als auch die Vergütungsmodelle Gegenstand der freien vertraglichen Vereinbarung zwischen Institut und Kunde und können sich von Institut zu Institut erheblich unterscheiden.

Mit dem TÜV Saarland gibt es seit Dezember 2019 eine akkreditierte Zertifizierungsstelle für Vergleichswebseiten nach dem Zahlungskontengesetz. Die Bundesregierung erwartet daher, dass zeitnah auch eine Vergleichswebseite zertifiziert werden wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat**

20. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Bei wie vielen der insgesamt seit der Malta-Ver-  
einbarung für einen Notfall-Verteilmechanismus  
aus Seenot Geretteten handelt es sich um unbe-  
gleitete Minderjährige, und wie viele der 949  
Übernahmezusagen, die die Bundesregierung mit  
Stand vom 25. Januar 2020 im Rahmen des vor-  
läufigen Notfall-Verteilmechanismus erteilt hat  
(wie von Mitarbeitenden des Bundesministeriums  
des Innern, für Bau und Heimat im Rahmen der  
Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht vom  
24. Januar 2020 bis zum 26. Januar 2020 münd-  
lich erklärt wurde), wurden für unbegleitete Min-  
derjährige erteilt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 7. Februar 2020**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über die Ge-  
samtzahl der unbegleiteten Minderjährigen vor, welche seit dem  
23. September 2019 im Mittelmeer aus Seenot gerettet wurden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat hinsichtlich der Asyl-  
verfahren von 23 unbegleiteten Minderjährigen, welche zuvor aus See-  
not gerettet wurden, einer Übernahme der Zuständigkeit zugestimmt.

21. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium  
des Innern, für Bau und Heimat (BMI) den für  
den 28. Januar 2020 avisierten Termin zum Aus-  
tausch zwischen dem BMI und Vertretern der  
Kommunen, die sich dem Bündnis „Städte siche-  
rer Häfen“ angeschlossen haben, abgesagt, und  
wann findet dieses Treffen stattdessen statt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 6. Februar 2020**

Der genannte Termin konnte aus organisatorischen Gründen nicht zum  
genannten Datum stattfinden. Ein neuer Termin wird zurzeit gesucht.

22. Abgeordneter  
**Stephan Brandner**  
(AfD)
- Wie viele Gruppenvergewaltigungen i. S. d. § 177  
Absatz 6 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs (StGB)  
wurden in dem Zeitraum von 2010 bis 2019 jäh-  
rlich in Deutschland verübt, und an wie vielen von  
diesen Gruppenvergewaltigungen waren u. a.  
auch nichtdeutsche Tatverdächtige oder Tatver-  
dächtige mit mehreren Staatsangehörigkeiten be-  
teiligt (bitte in absoluten Zahlen angeben und  
nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 14. Februar 2020**

Die Vergewaltigung durch Gruppen wurde in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bis einschließlich 2017 erfasst und in den PKS-Standardtabellen ausgewiesen. Im 2018 eingeführten PKS-Schlüssel 111 700 Vergewaltigung § 177 Absatz 6, 7, 8 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist auch die „Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Personen (§ 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4) gem. § 177 Abs. 6 Ziffer 1, 2 StGB“ enthalten.

Die Daten ab 2018 sind mit den Daten vor 2018 aufgrund der Änderung des Summenschlüssels der PKS nicht vergleichbar.

SZ	Straftat	Jahr	erf. Fälle einschl. Versuche	aufgekl. Fälle	AQ	TVI	NDTV	NDTV in %
111200	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	2010	224	80	35,7	155	49	31,6
111200	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	2011	155	54	34,8	97	40	41,2
111200	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	2012	165	63	38,2	141	52	36,9
111200	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	2013	136	52	38,2	114	43	37,7
111200	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	2014	129	40	31,0	83	38	45,8
111200	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	2015	146	41	28,1	80	33	41,3
111200	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	2016	225	49	21,8	90	61	67,8
111200	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB	2017	122	41	33,6	82	55	67,1
111300	Vergewaltigung durch Gruppen § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	2010	369	258	69,9	649	231	35,6
111300	Vergewaltigung durch Gruppen § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	2011	354	231	65,3	557	210	37,7
111300	Vergewaltigung durch Gruppen § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	2012	343	218	63,6	504	188	37,3
111300	Vergewaltigung durch Gruppen § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	2013	287	179	62,4	430	144	33,5
111300	Vergewaltigung durch Gruppen § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	2014	294	190	64,6	450	158	35,1
111300	Vergewaltigung durch Gruppen § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	2015	254	151	59,4	360	166	46,1
111300	Vergewaltigung durch Gruppen § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	2016	524	185	35,3	407	218	53,6
111300	Vergewaltigung durch Gruppen § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB	2017	258	161	62,4	385	201	52,2

\* in der Tabelle genutzte Abkürzungen: AQ = Aufklärungsquote, TVI = Tatverdächtige insgesamt, NDTV = nichtdeutsche Tatverdächtige

Für das Jahr 2018 wurden in der PKS bei Vergewaltigung gemäß § 177 Absatz 6, 7, 8 StGB bei denen mehr als ein Tatverdächtiger an der Tat beteiligt war (Gruppe) folgende Fallzahlen registriert:

659 Fälle (einschließlich Versuche) insgesamt,

darunter 383 aufgeklärte Fälle;

mit 839 Tatverdächtige

darunter 421 (50,2 Prozent) nichtdeutsche Tatverdächtige.

23. Abgeordnete  
**Joana Cotar**  
(AfD)
- Wie viele Geräte mit intelligenten Assistenten wie (Apple Siri, Amazon Alexa etc.) besitzt die Bundesregierung in ihren Bundesministerien und Abteilungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Februar 2020**

Die Bundesministerien verfügen über rund 19.360 Geräte, die theoretisch die Fähigkeit besitzen, intelligente Assistenzsysteme zu unterstützen.

Nahezu auf jeder aktuellen Betriebssystemplattform wird heutzutage ein solches Assistenzsystem bereitgestellt. Jedoch ist grundsätzlich die Nutzung dieser Assistenzsysteme untersagt und die Funktionalität in den IT-Geräten deaktiviert. Die o. g. Zahl gibt die Ergebnisse wieder, die im Rahmen der für die Beantwortung der Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Antwortfrist ermittelt werden konnten, und ist – auch mit Blick auf die offen formulierte Frage nach „Geräten“ – sowohl qualitativ wie quantitativ mit Unsicherheiten behaftet.

24. Abgeordnete  
**Joana Cotar**  
(AfD)
- Wie verhindert die Bundesregierung, dass über diese Technologien Informationen an ausländische Cloud-Dienste hochgeladen und analysiert werden können ([www.tagesspiegel.de/wirtschaft/auch-vertrauliche-daten-betroffen-amazon-mitarbeiter-hoeren-alexa-aufzeichnungen-ab/24209788.html](http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/auch-vertrauliche-daten-betroffen-amazon-mitarbeiter-hoeren-alexa-aufzeichnungen-ab/24209788.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Februar 2020**

Die für den Einsatz bis Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassenen (mobilen) Geräte sind nach den Zulassungsvorgaben des BSI konfiguriert, sodass sämtliche Assistenzsysteme administrativ deaktiviert sind. Die Nutzerinnen und Nutzer haben keine Möglichkeit, diese Einstellungen zu ändern.

Auf den in der Bundesverwaltung eingesetzten und für die Verarbeitung von Verschlussachen zugelassenen sicheren mobilen Lösungen sind intelligente Assistenzsysteme gemäß den entsprechenden IT-Security & IT-Operations (SecOps), früher als Einsatz- und Betriebsbedingungen bezeichnet, zu deaktivieren. Für bestimmte Funktionalitäten, wie der Sprachwahlfunktion, sind im Sinne der Barrierefreiheit Ausnahmen für einzelne Nutzer möglich.

Das IT-Grundschutz-Kompendium 2020 behandelt Sprachassistenten in den Bausteinen SYS. 2.1, SYS. 2.2 sowie SYS. 3.2 und formuliert diesbezüglich zwei Anforderungen:

- „SYS. 2.2.3.A14 Einsatz des Sprachassistenten Cortana [Benutzer] (S): Cortana sollte deaktiviert werden.“
- „SYS. 3.2.1.A19 Verwendung von Sprachassistenten (S): Sprachassistenten sollten nur eingesetzt werden, wenn sie zwingend notwen-

dig sind. Andernfalls sollten sie deaktiviert werden. Generell sollte ein Sprachassistent nicht genutzt werden können, wenn das Gerät gesperrt ist.“

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Behörden.

25. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)
- Wie viele Asylsuchende aus der Türkei sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit November 2019 laut der ab Januar 2017 zur Verfügung stehenden auf Personendaten basierenden Asylgesuch-Statistik in Deutschland neu registriert worden, und wie hoch war die bereinigte Schutzquote in Bezug auf Asylsuchende aus der Türkei in diesen Monaten (bitte entsprechend der Monate in absoluten und relativen Zahlen angeben, vergleiche Antwort der Bundesregierung zu Frage 32 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16067)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 6. Februar 2020**

Im November 2019 verzeichnete die Asylgesuchstatistik 682 Asylsuchende mit türkischer Staatsangehörigkeit (Dezember 2019: 591; Januar 2020: 816).

Die nachfolgende Tabelle weist alle Asylentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu türkischen Asylbewerbern für die Monate November 2019 bis Januar 2020 aus, auch den Anteil der positiven Entscheidungen (Asyl-/Flüchtlingsanerkennung/subsidiärer Schutz/Abschiebungsverbot) an allen Entscheidungen. Mögliche weitere Quoten können ggf. aus den Daten der Tabelle ermittelt werden:

Monat/ Jahr	Asyl- entscheidungen des BAMF	davon:						
		Anerkennung als Asyl- berechtigte	Anerkennun- gen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewäh- rung von subsidiä- rem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Ab- schiebungs- verbots nach § 60 VA/VII AufenthG	Anteil der positiven Ent- scheidungen an allen Ent- scheidungen (in Prozent)	Ablehnun- gen	sonstige Verfahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Nov 19	847	44	332	1	3	44,9	360	107
Dez 19	1.163	109	669	1	3	67,2	308	73
Jan 20	1.222	58	534	8	4	49,4	473	145

1 Asylgesetz

2 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet

26. Abgeordneter  
**Dr. Diether Dehm**  
(DIE LINKE.)
- Welche Sonderwagen der Bundespolizei sollen mit fernbedienbaren Waffenstationen FLW 100 von Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG ausgestattet werden, und inwiefern ist das Waffensystem grundsätzlich auch für die Bewaffnung jener 45 Fahrzeuge vorgesehen, die vom Beschaffungsamt des Bundesministerium des Innern für die Bundesländer gekauft werden (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/16574)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 12. Februar 2020**

Die Bundespolizei beabsichtigt, die geschützten Einsatzfahrzeuge vom Typ 2 und 4 mit den Waffenstationen auszustatten.

Eine Festlegung auf ein Waffensystem für die 45 Fahrzeuge der Bereitschaftspolizeien der Länder ist aufgrund länderspezifischer Unterschiede noch nicht erfolgt. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/16574 verwiesen.

27. Abgeordnete  
**Anke Domscheit-Berg**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Stellen im Bereich IT-Sicherheit in Bundesministerien und nachgeordneten Behörden sind derzeit besetzt und wie viele unbesetzt (bitte jeweils nach Bundesministerien inklusive den dazu nachgeordneten Behörden aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt  
vom 7. Februar 2020**

Gemäß der Fragestellung waren sämtliche Personen zu erfassen, die mit IT-Sicherheit inklusive IT-Sicherheitsmanagement befasst sind und nicht nur diejenigen, die die IT-Sicherheit der jeweiligen Behörde verantworten. Die Angaben zu den Personalstellen erfolgt auf Basis der sog. Funktionen-Ausstattung, welche mit Planstellen (für Beamte) und Stellen (für Tarifbeschäftigte) unterlegt ist.

Die von den Bundesministerien gemeldeten Angaben sind sehr heterogen. Dies ist zum einen auf die deutlichen Größenunterschiede der nachgeordneten Bereiche zurückzuführen. Zum anderen wurden neben Funktionen für die Querschnittsaufgabe „IT-Sicherheit“ für die jeweilige Behörde bei bestimmten Ressorts auch fachspezifische Ressortzuständigkeiten im Bereich IT-Sicherheit erfasst.

Hier kommt dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit seiner Abteilung für Cyber- und Informationssicherheit (CI) sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als nachgeordnete Fachbehörde für Informationssicherheit eine besondere Bedeutung zu. Seitens BMI werden daher sämtliche Beschäftigte der Abteilung CI und des BSI erfasst. Das BSI hat aufgrund seiner wachsenden Bedeutung einen rasanten Stellenaufwuchs zu verzeichnen. Hinsichtlich der Zahl unbesetzter Funktionen im Ressort BMI ist folglich zu beachten, dass für die im Stellenhaushalt 2020 neu ausgewiesenen Stel-

len insbesondere des BSI Ausschreibungsverfahren noch ausstehen bzw. erst kürzlich angelaufen sind.

Neben dem BMI befinden sich auch andere Ressorts in der Situation, neu ausgebrachte Stellen noch besetzen zu müssen

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. Angaben zur Stellenverteilung, die über die im Verfassungsschutzbericht gemäß § 16 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Strukturdaten hinausgehen, sind – aus Gründen der operativen Sicherheit – nicht angezeigt. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BfV und insbesondere dessen Analysemethoden stehen. Die erbetenen Auskünfte betreffen wesentliche Strukturelemente des BfV. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung im Bereich IT-Sicherheit, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des BfV ziehen. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig wäre. Dieses, wenn auch geringfügige, Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuftem Beantwortung der Frage kann – auch unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des parlamentarischen Fragerechts – nicht hingenommen werden.

Die in den Bundesministerien inklusive den dazu nachgeordneten Behörden besetzten und unbesetzten Funktionen im Bereich IT-Sicherheit können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Nr.	Bundesministerium inclusive Geschäftsbereich	unbesetzte Funktionen	besetzte Funktionen
1	AA	4,00	10,50
2	BMAS	0,10	6,80
3	BMBF	0	5,00
4	BMEL	2,35	7,10
5	BMF	23,13	173,28
6	BMFSFJ	0	5,00
7	BMG	6,30	4,2
8	BMJV	1,50	14,20
9	BMVI	3,00	33,85
10	BMU	0	8,00
11	BMVg	106,00	574,00
12	BMWi	6,60	21,60
13	BMZ	1,50	4,00
14	BMI	577,24	1223,26

28. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Was sind aus Sicht der Bundesregierung die Gründe dafür, dass nach mir vorliegenden Informationen die im Ortsverband Pirna (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) seit Jahren aktiven neun Bergungstaucher der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) im Stellenplan noch immer nicht berücksichtigt sind, so dass der örtliche Trägerverein bis heute sämtliche Kosten für die Taucher trägt, die insbesondere für mögliche Einsätze in der Elbe benötigt werden, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um hier Unterstützung zu leisten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 6. Februar 2020**

Die Fähigkeiten des THW im Bereich der „Technischen Hilfe unter Wasser“ werden im Rahmenkonzept des THW vom 20. September 2016 aufgeführt und beschrieben. Die Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN) des THW, die die bundesweit einheitliche Aufstellung und Ausstattung beschreibt, sieht im Moment die Fähigkeit „Technische Hilfe unter Wasser“ nicht vor. Die Fähigkeit „Technische Hilfe unter Wasser“ wird im THW (so u. a. in Pirna) deshalb als Fähigkeit der „Örtlichen Gefahrenabwehr“ (ÖGA) betrieben und nicht aus Bundesmitteln finanziert.

Das Rahmenkonzept sieht vor, dass eine Einführung neuer StAN-Aufgaben wie die „Technische Hilfe unter Wasser“ an die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln gebunden ist. Die Haushaltsmittel, die das THW zur Erfüllung der Aufgaben nach Haushaltsplanung zur Verfügung gestellt bekommt, dienen dem Erhalt der bestehenden Fähigkeiten und des Aufstellungsgrades des THW.

Um die bundesweite und standardisierte Einführung neuer StAN-Aufgaben zu beschleunigen, wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Grundlagen dieser Einsatzoption als bundesweit einheitliches Modul, die Fähigkeit, die Aufgaben, die Einsatztaktik, die Schnittstellen sowie insbesondere Fragen zur Ausbildung, Ausstattung und Dislozierung zu erarbeiten.

29. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Wo liegen die Ursachen für die nach mir vorliegenden Informationen stockenden Sanierungsmaßnahmen beim erforderlichen Umbau des Ortsstützpunktes Pirna des THW, die bereits seit 2019 laufen, und was unternimmt die Bundesregierung, die über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an den Baumaßnahmen beteiligt ist, um diese schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 6. Februar 2020**

Im Ortsverband Pirna werden derzeit Umbaumaßnahmen umgesetzt wie z. B. die Sanierung der Fahrzeughalle, der Werkstatt sowie kleinere Sanierungsarbeiten im Unterkunftsgebäude.

Im laufenden Verfahren wurde u. a. der ursprünglich erteilte Bauauftrag in Abstimmung zwischen Nutzer und Eigentümerin (BImA) erweitert. Die Auftragserweiterung erfordert grundsätzlich ein weiteres Genehmigungs- und Planungsverfahren, weshalb es in solchen Fällen zu Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf kommen kann. Dennoch profitiert der Ortsverband erheblich von der Erweiterung der Baumaßnahme. Einzelne, über den bislang erteilten Auftrag hinausgehende Maßnahmen müssen von der Bauverwaltung noch ausgeschrieben werden.

Nach derzeitiger Planung ist mit einer Fertigstellung der Baumaßnahme im Sommer 2020 zu rechnen.

Die Baumaßnahme in Pirna wird in Abstimmung zwischen Nutzer THW, Eigentümerin BImA und Projektleiterin Bauverwaltung geplant und abgewickelt.

30. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen für ein Verbot oder eine Abschaltung hat die Bundesregierung bisher gegen die Internetplattform „de.indymedia.org“ eingeleitet, und welche Maßnahmen sind in Vorbereitung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 7. Februar 2020**

Das Vereinsgesetz regelt das Verbot von Vereinen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich in aggressiv-kämpferischer Weise gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Aus operativ-taktischen Gründen kann die Bundesregierung keine Angaben zu den derzeit möglicherweise in Prüfung befindlichen Verbotsmaßnahmen gegen bestimmte Vereine machen. Eine öffentliche Nennung der betreffenden Vereine könnte die Erfolgsaussichten eventueller Verbote massiv beeinträchtigen, da den Betroffenen auf diese Weise die Gelegenheit gegeben würde, belastendes Beweismaterial zu vernichten und sich dadurch vereinsrechtlichen oder aber auch strafrechtlichen Konsequenzen zu entziehen.

31. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Was kann die Bundesregierung zu den genauen Gründen dafür sagen, dass die neue Ausschreibungsrunde im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), die nach mir von betroffenen Verbänden übermittelten Informationen bereits seit Herbst 2019 ausstehen soll, verschoben wurde und diesbezüglich immer noch kein genauer Termin bekannt ist (auf der Homepage des BAMF heißt es nur, dass die Ausschreibung „im Jahr 2020“ erfolgen und es weitere Informationen „zu gegebener Zeit auf diesen Seiten“ geben soll; [www.bamf.de/DE/Themen/Foerderungangebote/AMIF/amifnode.html](http://www.bamf.de/DE/Themen/Foerderungangebote/AMIF/amifnode.html)), und was unternimmt die Bundesregierung konkret, um diese Ausschreibung und entsprechende Bewerbungen um zukünftige Projekte möglichst schnell zu ermöglichen, vor dem Hintergrund, dass anderenfalls nach meiner Auffassung keinerlei Rechtssicherheit für eine verantwortungsvolle Finanzplanung für zulässigerweise bereits begonnene Projekte und damit für in der Vergangenheit erfolgreiche Träger bzw. Mitarbeitende von Projekten besteht (bitte möglichst konkret darlegen und begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 7. Februar 2020**

Die in Rede stehende Förderbekanntmachung ist die letzte für den Projektzeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der EU. Die zuständige Behörde AMIF beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist deshalb bestrebt, die verfügbaren EU-Mittel möglichst vollständig für förderfähige Vorhaben einzusetzen. Die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen und Vorhaben wurde dabei sorgfältig geprüft.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das BAMF gebeten, die Förderbekanntmachung schnellstmöglich zu veröffentlichen.

32. Abgeordneter  
**Konstantin Kuhle**  
(FDP)
- Ist angesichts des stetigen Stellenaufwuchses bei der Bundespolizei (vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP, Ankündigungen von Stellenaufwüchsen bei der Bundespolizei und deren Umsetzung auf Bundestagsdrucksache 19/14578) geplant, eine zusätzliche und damit vierte Einsatzhundertschaft bei der Bundespolizeiabteilung Duderstadt einzurichten, und wann erfolgt eine solche Einrichtung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 14. Februar 2020**

Im Zuge des Personalaufwuchses der Bundespolizei ist beabsichtigt, bis spätestens Ende 2024 in der Bundespolizeiabteilung Duderstadt eine weitere Einsatzhundertschaft aufzubauen. Da eine Unterbringung im derzeitigen Bestand nicht möglich ist, müssen zuvor Baumaßnahmen durchgeführt werden.

33. Abgeordnete **Monika Lazar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen wurde das „Übereinkommen des Europarats über einen integrierten Schutz, Sicherheit und Service-Ansatz bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen“ (SEV-Nr. 218) noch nicht unterzeichnet, und welchen Zeitplan strebt die Bundesregierung für Unterzeichnung, Ratifikation und Inkrafttreten des Übereinkommens an?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 10. Februar 2020**

Bei der Erarbeitung des „Übereinkommens des Europarats über einen integrierten Schutz, Sicherheit und Service-Ansatz bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen“ (SEV-Nr. 218) spielte Deutschland in allen Phasen eine sehr aktive Rolle. Die von der Konvention geforderten Maßnahmen erfüllt Deutschland bereits. Die Unterzeichnung des Übereinkommens bedarf im Einklang mit der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) und den Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV) eines Kabinettsbeschlusses, der nach zwischenzeitlich erfolgter fachlicher und verfassungsrechtlicher Prüfung und Beteiligung der Länder gemäß der Lindauer Absprache für Ende Februar 2020 angestrebt wird. Die Unterzeichnung ist für April 2020 geplant.

Für die Ratifikation ist in Deutschland ein Vertragsgesetz nötig, welches zudem der Zustimmung durch den Bundesrat bedarf. Das Übereinkommen wird voraussichtlich im dritten Quartal 2020 ratifiziert und noch in diesem Jahr für Deutschland in Kraft treten.

34. Abgeordneter **Ralph Lenkert**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Nutzung von Pyro- und Feuerwerkstechnik zu den Jahreswechselln 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 verletzt (bitte nach Schwere der Verletzung differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 11. Februar 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da eine bundesweite statistische Erhebung dieser Daten nicht erfolgt.

35. Abgeordnete  
**Dr. Irene Mihalic**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aufgrund welcher Erwägung wurde die Gebühr für den Vollzug des Gewahrsams in stationären Gewahrsamseinrichtungen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich auf 6,51 Euro je angefangene Viertelstunde festgesetzt, und inwiefern weicht diese Festsetzung hinsichtlich ihrer Höhe nach Kenntnis der Bundesregierung von ähnlichen Gebühren entsprechend der Regelungen in den Bundesländern ab?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 12. Februar 2020**

Der ausgewiesenen Gebühr für den Vollzug des Gewahrsams in einer stationären Gewahrsamseinrichtung liegen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes zugrunde, das den erforderlichen Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachressourcen etc.) in empirischen Verfahren entlang gesetzlicher Vorgaben erhoben hat. Die spezifischen Erwägungen, die zu der Festsetzung des konkreten Gebührensatzes geführt haben, ergeben sich aus der im Bundesanzeiger veröffentlichten „Bekanntmachung der Begründung zur Besonderen Gebührenverordnung BMI“ vom 5. September 2019.

Demnach ist der in Abhängigkeit von der Gewahrsamszeit geleistete, individuell zurechenbare Aufwand der Bundespolizei abgebildet worden, wozu insbesondere die Kosten für den Aufenthalt und zur Bewachung der Person, zum Beispiel durch regelmäßige Kontrolle der Gewahrsamsräume oder deren Überwachung mit vorhandenen Sicherungsanlagen während der Belegung, zählen. Ausgehend von den erhobenen, nach Laufbahnen aufgeschlüsselten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten und in Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamte der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich danach Kosten in Höhe von durchschnittlich 6,51 Euro je Viertelstunde.

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse über die Ausgestaltung der Regelungen in den Bundesländern und verweist insofern auf deren Gesetz- und Verordnungsblätter.

36. Abgeordnete  
**Dr. Irene Mihalic**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist der Bundesregierung bekannt, ab Anis Amri auch in anderen europäischen Ländern als „Gefährder“ (bitte auch abweichende Gefährderdefinitionen berücksichtigen) geführt wurde, und wenn ja, in welchen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 14. Februar 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen von Behörden anderer Mitgliedstaaten vor.

37. Abgeordneter **Hansjörg Müller** (AfD) Wie hoch ist/war nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Ausweissmissbräuche/Fälschung von Ausweisdokumenten in den Jahren von 2014 bis 2019, und welche häufigsten vier Staatsbürgerschaften (also auch doppelte und unbekannte) hatten die Täter in den jeweiligen Jahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 14. Februar 2020**

Nach Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik sowohl zu den Fallzahlen Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen (§ 274 StGB) und Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB) als auch zu den Tatverdächtigen und der Verteilung auf die verschiedenen Nationalitäten können die Informationen aus den Jahren 2014 bis 2018 bereitgestellt werden. Die Zahlen für das Jahr 2019 liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend vor.

Jahre 2014 bis 2018

Straftat	Jahr	erf. Fälle	aufgekl. Fälle	AQ in Prozent	TV insg.	TV männl.	TV weibl.	NDTV	NDTV in Prozent
Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen	2014	142	142	100,0	146	103	43	135	92,5
Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen	2015	83	82	98,8	83	63	20	77	92,8
Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen	2016	19	16	84,2	19	18	1	11	57,9
Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen	2017	34	31	91,2	23	20	3	13	56,5
Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen	2018	57	55	96,5	50	47	3	21	42,0
Missbrauch von Ausweispapieren	2014	3.736	3.486	93,3	3.713	2.397	1.316	1.345	36,2
Missbrauch von Ausweispapieren	2015	2.934	2.688	91,6	2.882	1.888	994	1.247	43,3
Missbrauch von Ausweispapieren	2016	3.132	2.899	92,6	3.048	2.124	924	1.446	47,4
Missbrauch von Ausweispapieren	2017	3.334	3.072	92,1	3.258	2.265	993	1.755	53,9
Missbrauch von Ausweispapieren	2018	3.168	2.898	91,5	3.080	2.240	840	1.821	59,1

Nichtdeutsche Tatverdächtige (NDTV) der Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen (§ 274 StGB) waren weit überwiegend bulgarischer Staatsangehörigkeit, bezüglich der nichtdeutschen Tatverdächtigen von Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB) werden die vier häufigsten Staatsangehörigkeiten übermittelt.

Straftaten und Staatsangehörigkeiten Tatverdächtiger

(a) Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen § 274 StGB

Staatsangehörigkeit	2014	2015	2016	2017	2018
Deutschland	11	6	8	10	29
Nichtdeutsche insgesamt	135	77	11	13	21
Bulgarien	124	66	0	0	0

## (b) Missbrauch von Ausweispapieren § 281 StGB

Staatsangehörigkeit	2014	2015	2016	2017	2018
Deutschland	2.368	1.635	1.602	1.503	1.259
Nichtdeutsche insgesamt	1.345	1.247	1.446	1.755	1.821
Ghana	57	53	68	83	87
Syrien	114	114	152	335	362
Türkei	102	97	68	90	96
Vietnam	59	50	24	51	54

38. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Informationen hat die Bundesregierung über Cyberattacken der amerikanischen Regierung gegen Mitglieder des Islamischen Staats (IS) in Deutschland erhalten, und inwiefern hat sie sich an diesen Angriffen gegen Ziele in Deutschland und anderswo beteiligt ([www.wsj.com/articles/how-a-military-cyber-operation-to-disrupt-islamic-state-spurred-a-debate-11579604499](http://www.wsj.com/articles/how-a-military-cyber-operation-to-disrupt-islamic-state-spurred-a-debate-11579604499))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Februar 2020**

Die Bundesregierung hat keine Informationen im Sinne der Fragestellung erhalten.

39. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, von bundesstaatlicher Ebene aus, bei der psycho-sozialen und schulischen Betreuung von Kindern von IS-Rückkehrerinnen und -Rückkehrern in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Februar 2020**

Für die Durchführung von konkreten psychosozialen und schulischen Betreuungsmaßnahmen von Kindern von IS-Rückkehrerinnen und -Rückkehrern sind nach der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes die Kommunen bzw. die Länder zuständig. Mit Blick auf die besondere Bedeutung des Themas ist es für die Bundesregierung jedoch elementar, dass Bund, Länder und Kommunen sowie staatliche und nichtstaatliche Stellen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten zusammenwirken. Die Bundesregierung sieht Kinder dabei in erster Linie als Opfer an, denen entsprechende Angebote zur Betreuung und (Re-)Integration gemacht werden müssen. Vor diesem Hintergrund hat eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat Leitlinien für die nachhaltige und akteursübergreifende Zusammenarbeit im ganzheitlichen Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern erarbeitet, die u. a. auch Aspekte des Umgangs mit rückkehrenden Kindern beinhaltet. Eine Kurzfassung wurde nach Beschlussfassung der IMK veröffentlicht und ist unter [www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2019-12-04\\_06/anlage-zu-top-9.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2019-12-04_06/anlage-zu-top-9.pdf?__blob=publicationFile&v=4) abrufbar.

Um die Länder und Kommunen im Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern sowie Kindern zu unterstützen, fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Projekt der sog. „Rückkehrkoordinierenden“. Sie stellen, zunächst in den vom Phänomen besonders betroffenen Bundesländern, den Informationsfluss und den Erfahrungsaustausch der mit Deradikalisierung befassten lokalen und regionalen Stellen (auch Jugendämter, Schulen und Trägern der Deradikalisierungsarbeit) sicher und stärken die Deradikalisierungs- und Reintegrationsarbeit sowie Stabilisierungsmaßnahmen, auch für Kinder und Jugendliche.

40. Abgeordnete **Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele anhängige Klageverfahren gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich der Verweigerung der Kostenübernahme zur Behandlung chronischer Erkrankungen bei Asylantragstellenden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (bitte nach den fünf Regionen des BAMF aufschlüsseln), und inwieweit sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Referate des BAMF qualifiziert, fachliche Einschätzungen über die Notwendigkeit medizinischer Behandlungen vorzunehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 6. Februar 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Klageverfahren gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Sinne der Fragestellung vor.

Für die Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden sind die Länder zuständig. Umstände, die im Einzelfall besondere medizinische, therapeutische oder psychologische Hilfe erforderlich machen, werden regelmäßig bereits im Rahmen der Aufnahme der Asylsuchenden durch die Aufnahmeeinrichtungen der Länder festgestellt, die bei Bedarf entsprechende Maßnahmen von dort einleiten. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2, 10, 15 und 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zur Lage von geflüchteten Menschen mit Behinderungen“ (Bundestagsdrucksache 18/11603) verwiesen.

Des Weiteren weist die Bundesregierung darauf hin, dass alle im Asylverfahren eingesetzten Mitarbeitenden des BAMF gehalten sind, Vulnerabilitäten zu beachten und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Hinsichtlich der Schulung zur Erkennung von Vulnerabilitäten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Situation von Geflüchteten mit Behinderungen im Asylverfahren“ (Bundestagsdrucksache 19/9419) verwiesen.

Bei Bedarf werden besonders sensibilisierte Sonderbeauftragte eingeschaltet. Im Einzelfall kann bei Verfahrensrelevanz für das Asylverfahren eine medizinische Untersuchung beziehungsweise Fachbegutachtung beauftragt werden (vgl. insoweit Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestags-

drucksache 19/11666 „Psychosoziale Betreuung und Behandlung von traumatisierten Geflüchteten“).

41. Abgeordnete  
**Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Befreiungen von der Wohnsitzauflage für Personen aufgrund einer Behinderung (bitte nach Bundesländern differenzieren), und inwiefern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Regelungen, Vorschriften oder Anwendungshinweise zur Anwendung von Ausnahmen von der Wohnsitzregelung für Menschen mit Behinderung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 7. Februar 2020**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), insbesondere dessen Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c bezieht. Nach dieser Vorschrift ist eine Wohnortzuweisung gegenüber einem schutzberechtigten Ausländer zur Vermeidung von Härtefällen insbesondere dann aufzuheben, wenn für den Betroffenen unzumutbare Einschränkungen bestehen. Nach der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 18/8615) kann eine solche Härte mit Blick auf den besonderen Betreuungsbedarf von Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen.

Zu der Frage, in wie vielen Fällen Befreiungen nach jener Vorschrift erteilt wurden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Ausländerzentralregister werden Sachverhalte nach § 12a Absatz 5 AufenthG nicht gespeichert. Regelungen, Vorschriften oder Anwendungshinweise zur Anwendung von Ausnahmen von der Wohnsitzregelung für Menschen mit Behinderung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

42. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über eine mögliche Beteiligung des deutschen Neonazi Thorsten H. am jugoslawischen Bürgerkrieg vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 12. Februar 2020**

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass sich Thorsten H. von Mai 1993 an mehrere Monate als Söldner in Kroatien aufgehalten habe.

43. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Wurden durch das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen des Proof of Concept und der sich anschließenden Testphase des Systems X-Keyscore im Bundesamt für Verfassungsschutz seit 2013 Daten verarbeitet (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12850, S. 659 ff.), die sich auf (spätere) Kontaktpersonen von Anis Amri beziehen oder von diesen stammen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 13. Februar 2020**

Nein.

44. Abgeordnete  
**Ulle Schauws**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele homo- bzw. transphob motivierte Straf- und Gewalttaten (sexuelle und geschlechtliche Identität) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr erfasst, und was hat die Bundesregierung 2019 unternommen, um speziell homo- bzw. transphob motivierte Straf- und Gewalttaten zu bekämpfen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 6. Februar 2020**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität werden die angefragten „homo- bzw. transphob motivierten Straftaten“ im Themenfeld „Sexuelle Orientierung/Hasskriminalität“ erfasst.

Für das Jahr 2019 wurden bisher insgesamt 564 politisch motivierte Straftaten mit der Nennung des Unterthemas „Sexuelle Orientierung“ gemeldet. Darunter waren 147 Gewalttaten.

Bezüglich der oben genannten Anzahl der Straftaten für 2019 ist anzumerken, dass diese noch nicht endgültig feststeht und aufgrund von Nachtragsmeldungen noch Änderungen möglich sind. Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist daher nur eingeschränkt möglich.

Für das Jahr 2018 wurden durch die Länder zum Themenfeld „Sexuelle Orientierung/Hasskriminalität“ insgesamt 351 politisch motivierte Straftaten gemeldet. Darunter waren 97 Gewalttaten.

Zu beachten ist, dass im Themenfeld „Sexuelle Orientierung“ nicht nur homo- und transphobe Straftaten erfasst werden, sondern alle gegen Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuelle motivierten Straftaten.

Neben der Erfassung und Ahndung von homo- und transphoben Straf- und Gewalttaten kommt dem Schutz vor Diskriminierung sowie präventiven Angeboten eine besondere Bedeutung zu.

Die Bundesregierung setzt sich daher mit verschiedenen Maßnahmen für den Schutz und die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensweisen und gegen Homophobie in der Bevölkerung ein.

So trägt die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) mit ihren Angeboten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zum Abbau von Vor-

behalten und Diskriminierung bei. Sie greift in zahlreichen Print- und Onlineangeboten, pädagogischen Materialien sowie in Projekten das Thema Homo- und Transfeindlichkeit als eine Facette von „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ auf.

Eine zentrale Handreichung zum Umgang mit und Entgegenwirken von Homophobie ist in der Reihe „... begegnen“ erschienen, ergänzt um einen Erklärfilm ([www.bpb.de/shop/buecher/einzelpublikationen/206940/wandzeitung-homophobie-begegnen](http://www.bpb.de/shop/buecher/einzelpublikationen/206940/wandzeitung-homophobie-begegnen)). Das Online-Dossier „Geschlechtliche Vielfalt – trans\*“ ([www.bpb.de/gesellschaft/gender/geschlechtlich-e-vielfalt-trans/](http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/geschlechtlich-e-vielfalt-trans/)), der Themen- und Materialien-Band „Sexualitäten“ ([www.bpb.de/shop/lernen/themen-und-materialien/275375/sexualitaeten-n-geschlechter-und-identitaeten](http://www.bpb.de/shop/lernen/themen-und-materialien/275375/sexualitaeten-n-geschlechter-und-identitaeten)) oder Print-Angebote wie die Publikationen „Queer Wars. Erfolge und Bedrohungen einer globalen Bewegung“ oder der Band „Coming-out – und dann ...?! Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans\* und queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland“ sind weitere aktuelle Beispiele aus diesem Themenfeld.

Ein zentrales Anliegen der BpB ist es zudem, zivilgesellschaftliche Kräfte zu unterstützen, die sich gegen Homo- und Transfeindlichkeit einsetzen. Entsprechend fördert sie Maßnahmen zur Stärkung örtlicher und regionaler zivilgesellschaftlicher Träger.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verantworteten Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ förderte 2015 bis 2019 unter anderem die präventiv-pädagogische Arbeit gegen ausgewählte Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, darunter auch Maßnahmen gegen Homosexuellen- und Transsexuellenfeindlichkeit. Die Förderung wurde auf kommunaler, regionaler und bundesweiter Ebene durchgeführt. Durch sie wurden in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten innovative präventiv-pädagogische Ansätze entwickelt und erprobt.

Auf bundesweiter Ebene wurden die Bundesvereinigung „Trans\* e. V.“ und der „Familien- und Sozialverein des Lesben- und Schwulenverbands in Deutschland e. V.“ in ihrer Entwicklung zum bundeszentralen Träger gefördert. Darüber hinaus wurden neun Modellprojekte im Themenfeld Homosexuellen- und Transsexuellenfeindlichkeit in ihrer Arbeit unterstützt. Zudem werden durch die lokalen Partnerschaften für Demokratie im Rahmen des Bundesprogramms auch Einzelmaßnahmen der Arbeit gegen Homosexuellen- und Transsexuellenfeindlichkeit gefördert und über die Unterstützung der Landesdemokratiezentren Beratung für von Diskriminierung betroffene Menschen angeboten.

Sowohl die Arbeit der bundeszentralen Träger als auch die Arbeit der Modellprojekte sowie die zahlreichen Einzelmaßnahmen sollten zur Akzeptanz gleichgeschlechtlicher, trans- und intergeschlechtlicher Lebensweisen beitragen und dabei helfen, Vorurteile abzubauen. All diese Anstrengungen richteten sich gegen Diskriminierung und Gewalt auf Grund von Geschlecht, Gender, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung.

45. Abgeordneter  
**Uwe Schulz**  
(AfD)
- Welche Maßnahmen seitens der Bundesregierung wurden für einen großflächigen Ausfall von Stromnetzen im Sinne eines Blackouts zum Schutz intelligenter Stromnetze vor Angriffen aus dem Internet getroffen, und inwiefern hat die Bundesregierung die Vorgaben der EU-Verordnung (EU) 2019/881 vom 17. April 2019 umgesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 13. Februar 2020**

Die Frage impliziert einen unmittelbaren Zusammenhang der Regelungen der „Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit)“ mit dem Bereich der Stromversorgung. Dieser Zusammenhang besteht nach Auffassung der Bundesregierung nicht: Die Verordnung (EU) 2019/881 schafft eine Grundlage für einen europäischen Zertifizierungsrahmen für die Cybersicherheit (Artikel 46 ff.); energiespezifische Vorgaben sind insoweit nicht von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Gleichwohl hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Stromversorgung in Deutschland zu den Kritischen Infrastrukturen zählt und ihr Schutz vor Cyberbedrohungen besonders wichtig ist, bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen und wird dies auch in Zukunft tun.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die rechtlich verbindlichen Maßnahmen hervorzuheben, die eine Erhöhung des Cybersicherheitsniveaus in den Unternehmen im Energiebereich – etwa durch die Einführung konkreter Sicherheitsvorgaben (IT-Sicherheitskataloge) und von Meldepflichten im Fall von Störungen gegenüber dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – zum Ziel haben: Entsprechende Regelungen für Anlagenbetreiber, die Betreiber Kritischer Infrastrukturen sind und Netzbetreiber finden sich im Energiewirtschaftsgesetz (§ 11 Absatz 1a bis 1c EnWG).

Wegen der zentralen Bedeutung der Energieversorgung hat die Bundesregierung mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ergänzend einen umfassenden Infrastrukturansatz auf den Weg gebracht, der die Ziele der Energiewende mit dem Interesse an Cybersicherheit und Datenschutz verbindet. Das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in Intelligenter Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) enthält nicht nur strenge Regeln zur Datenkommunikation, sondern auch strikte technische Vorgaben für Smart-Meter-Gateways als zukünftige Kommunikationsplattformen in intelligenten Energienetzen und deren Betreiber. Die Einhaltung der Vorgaben sind durch Zertifikate des BSI nachzuweisen. Das MsbG weist dem BSI die notwendigen Kompetenzen zu.

### Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

46. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Warum werden – vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der Ehen in Eritrea gewohnheitsrechtlich oder religiös geschlossen werden (<https://familie.a-syl.net/ausserhalb-europas/besonderheiten-einzeln-er-herkunftslaender/bearbeitung-von-visaantraege-n-eritreischer-staatsangehoeriger/>) und eine Überbeglaubigung der Eheschließungsdokumente durch das eritreische Außenministerium mit erheblichen Hürden, wie zum Beispiel einer Reueerklärung, und Risiken für die Betroffenen verbunden ist – für die Ausstellung von Visa für den Familiennachzug von Eritreern nicht schon im Visumsverfahren alternativ zu der bisher geforderten Überbeglaubigung der Eheschließungsdokumente als weitere Formen der Glaubhaftmachung für das Bestehen der religiös oder gewohnheitsrechtlich geschlossenen Ehe Bilder von der Eheschließung, Nachweise der finanziellen Unterstützung des Familienangehörigen durch die Referenzperson im Bundesgebiet, Chat/E-Mail-Verläufe über den Zeitraum der Trennung der Familie oder detaillierte Anruflisten seit Beginn der Trennung (vgl. <https://addis-abeba.diplo.de/blob/1792752/8b4a2d73d15c2e7ef3d4f88adf33d38/merkblatt-familienzusammenfuehrung-somalischer-eritreischer-fluechtlinge-data.pdf>) zugelassen, sondern erst im Remonstrations- und Klageverfahren?

#### **Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 7. Februar 2020**

Das Auswärtige Amt ist sich der besonderen Situation in Fällen des Familiennachzugs für eritreische Staatsangehörige bewusst und geht im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die Lage der Betroffenen ein.

Im Hinblick auf den Ehegattennachzug ist der Nachweis einer rechtswirksamen Eheschließung grundsätzlich durch eine formal echte wie auch inhaltlich richtige Personenstandsurkunde zu erbringen. Nur eine solche Urkunde ist für die Auslandsvertretung der überprüfbare Nachweis einer wirksamen Eheschließung. Für religiöse Eheurkunden hingegen gibt es in Eritrea keine einheitliche Ausstellungspraxis. Sie können weder formell noch inhaltlich überprüft werden.

Wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass amtliche Unterlagen nicht auf zumutbare Weise beschafft werden können, akzeptieren Deutsche Auslandsvertretungen auch eine alternative Glaubhaftmachung der Eheschließung wie die Vorlage von Privatdokumenten oder Familienbildern. Dies gilt in allen Verfahrensstufen – sowohl im Ausgangsverfahren als auch im Remonstrations- und Klageverfahren.

47. Abgeordnete  
**Christine  
Aschenberg-  
Dugnus**  
(FDP)
- Warum war die Rückholaktion deutscher Bürger aus Wuhan nicht bereits früher erfolgt, und inwieweit fand eine Koordination mit anderen Ländern statt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 10. Februar 2020**

Die Abholung der deutschen Staatsangehörigen und ihrer Kernfamilien wurde im Krisenstab der Bundesregierung im Auswärtigen Amt am 27. Januar 2020 beschlossen, kurz nachdem im Auswärtigen Amt erhebliche Reisebeschränkungen für die Provinz Hubei bekannt wurden und erste konkrete diesbezügliche Anfragen eingegangen waren. Im unmittelbaren Anschluss daran wurden die notwendigen Vorbereitungen eingeleitet, unter anderem das Einholen zwingend erforderlicher Landegenehmigungen der chinesischen Seite.

Nachdem die Landegenehmigung am Morgen des 31. Januar 2020 durch die chinesischen Behörden erteilt worden war, konnte die Maschine der deutschen Bundeswehr am selben Abend in Wuhan landen. Dabei konnten alle deutschen Staatsangehörigen mit ihren Kernfamilien ausgeflogen werden, die sich zuvor registriert hatten und am Flughafen erschienen.

Das Krisenreaktionszentrum im Auswärtigen Amt ist seit Beginn der Ausbreitung des Corona-Virus mit europäischen und weiteren Partnern in engem Kontakt und beobachtet die Situation vor Ort weiterhin intensiv.

48. Abgeordnete  
**Margarete Bause**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Zieht die Bundesregierung, insbesondere nach der Veröffentlichung der sog. „China Cables“ im November 2019, in Erwägung zu beantragen, die staatlich vorangetriebenen Menschenrechtsverletzungen gegen die muslimische Bevölkerung in der autonomen Provinz Xinjiang im Nordwesten der Volksrepublik China im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufzusetzen, und wenn nein, warum nicht (<https://projekte.sueddeutsche.de/artikel/politik/das-sind-die-china-cables-e185468/>)?

**Antwort des Staatsministers Niels Annen  
vom 10. Februar 2020**

Die Bundesregierung beobachtet die Lage in Xinjiang und die anhaltenden Repressionen gegen die uigurische und andere muslimische Minderheiten mit großer Sorge.

Im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) hat Deutschland das Thema zwei Mal – am 2. Juli 2019 und am 22. Januar 2020 – aufgegriffen. Gemeinsam mit den USA und dem Vereinigten Königreich hat die Bundesregierung China aufgefordert, Menschenrechte zu achten, willkürliche Verhaftungen zu beenden und ungehinderten Zugang für internationale Beobachter, insbesondere die VN-Hochkommissarin für Menschenrechte, zu gewähren.

Die Bundesregierung spricht dieses Problem zudem regelmäßig und hochrangig in bilateralen Gesprächen mit der chinesischen Regierung und in internationalen Gremien wie dem VN-Menschenrechtsrat oder dem dritten Ausschuss der Generalversammlung der VN an.

49. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele deutsche Reisende sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren durch bewaffnete Konflikte oder Anschläge im Ausland ums Leben gekommen, und wie hoch waren die Kosten für die Bergung, Rückholung und Rettung von deutschen Urlauberinnen und Urlaubern durch die Bundesregierung im Krisenfall?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 10. Februar 2020**

Die Bundesregierung führt keine Statistik zu Todesfällen deutscher Reisender im Ausland.

Für die Bergung, Rückholung und Rettung deutscher Urlauberinnen und Urlauber in Katastrophenfällen sind gemäß § 6 des Konsulargesetzes in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 156.000 Euro aufgewendet worden.

50. Abgeordneter  
**Alexander Graf  
Lambsdorff**  
(FDP)
- Wie viele Deutsche sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Stichtag 31. Dezember 2019 in internationalen Organisationen und europäischen Institutionen beschäftigt gewesen (bitte nach internationalen Organisationen, europäischen Instituten und Geschlechterverteilung aufgliedern)?

**Antwort des Staatsministers Niels Annen  
vom 12. Februar 2020**

Die Bundesregierung verweist auf ihren 6. Bericht an den Bundestag zur deutschen Personalpräsenz in internationalen Organisationen vom 9. Juni 2019 (Bundestagsdrucksache 19/10770). Der Bericht geht auf die vom Deutschen Bundestag am 21. Februar 2008 angenommene EntschlieÙung „Deutsche Personalpräsenz in internationalen Organisationen im nationalen Interesse konsequent stärken“ (Plenarprotokoll 16/145) zurück.

Die Zahlen zu den Jahren 2019 und 2020 werden, in Umsetzung der EntschlieÙung des Bundestages, mit dem nächsten Bericht erhoben und vorgelegt.

51. Abgeordneter  
**Tobias Pflüger**  
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem neuen Bericht der israelischen Menschenrechtsorganisation „Yesh-Din“, in dem der israelischen Polizei systematisches Versagen bei der Ahndung von Verbrechen gegen palästinensisches Leben und Besitz attestiert wird (von 1.252 angezeigten Fällen, die die Organisation seit 2005 begleitet, kam es nur in 100 Fällen überhaupt zu einem Strafverfahren, siehe: [www.yesh-din.org/en/data-sheet-december-2019-law-enforcement-on-israeli-civilians-in-the-west-bank/](http://www.yesh-din.org/en/data-sheet-december-2019-law-enforcement-on-israeli-civilians-in-the-west-bank/)), und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf aus völkerrechtlicher Perspektive hinsichtlich des Schutzes der Palästinenserinnen und Palästinenser unter israelischer Besatzung, insbesondere vor dem Hintergrund der engen Zusammenarbeit zwischen deutschen und israelischen Sicherheitsbehörden?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 7. Februar 2020**

Der Bundesregierung ist der in der Fragestellung erwähnte Bericht bekannt. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 18 und 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 19/12718 vom 27. August 2019) verwiesen.

52. Abgeordnete  
**Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Unter welchen Voraussetzungen kann von der Notwendigkeit der Dokumentenbeschaffung für Visumsantragstellende und Schutzsuchenden abgesehen werden, und wurden seit der Inhaftierung eines Vertrauensanwalts in der Türkei ([www.lto.de/recht/hintergruende/h/tuerkei-festnahme-haft-vertrauensanwalt-anwalt-botschaft-auswaertige-s-amt/](http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/tuerkei-festnahme-haft-vertrauensanwalt-anwalt-botschaft-auswaertige-s-amt/)) die Anforderungen für die Beschaffungspflicht von Dokumenten bei türkischen Behörden oder türkischen Auslandsvertretungen in Deutschland verändert?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 7. Februar 2020**

Im Antragsverfahren für Visa zur Einreise nach Deutschland sind – unabhängig vom jeweiligen Reisezweck – die erforderlichen antragsbegründenden Unterlagen vorzulegen. Beispielsweise kann beim Familiennachzug zum Ehegatten nach deutschem Recht der Nachweis einer rechtswirksamen Eheschließung grundsätzlich nur durch eine formal echte wie auch inhaltlich richtige Urkunde erbracht werden.

Die weltweit und für alle Staatsangehörigkeiten geltenden Regelungen zur Dokumentenbeschaffungspflicht im Rahmen von Visumanträgen werden auch nach der Inhaftierung eines Kooperationsanwalts der Deut-

schen Botschaft Ankara – der mit der Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung für asylrechtliche Stellungnahmen (d. h. nicht in Visumfällen) betraut war – unverändert angewendet.

53. Abgeordnete  
**Dr. Sahra Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die US-Militärbasis in Ramstein als Relaisstation genutzt wurde bei der gezielten Tötung des iranischen Generals Qasem Soleimani durch das US-Militär, bei der nach einem Bericht der „New York Times“ vom 3. Januar 2020 eine Kampfdrohne des Typs „MQ-9 Reaper“ zum Einsatz kam ([www.nytimes.com/2020/01/03/world/middleeast/iranian-general-qassem-soleimani-kill.html](http://www.nytimes.com/2020/01/03/world/middleeast/iranian-general-qassem-soleimani-kill.html))?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 7. Februar 2020**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 40 der Abgeordneten Zaklin Nastic (Bundestagsdrucksache 19/16574) wird verwiesen.

54. Abgeordnete  
**Dr. Sahra Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Ist die gezielte Tötung des iranischen Generals Qasem Soleimani durch das US-Militär nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Völkerrecht vereinbar, und falls daran Zweifel bestehen, wie stellt die Bundesregierung jetzt und in Zukunft sicher, dass weder Daten von Bundeswehr, Polizei oder Nachrichtendiensten noch US-Militärbasen auf deutschem Hoheitsgebiet für derartige Tötungen genutzt werden?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 7. Februar 2020**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 33 der Abgeordneten Sevim Dağdelen sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 41 der Abgeordneten Zaklin Nastic (jeweils Bundestagsdrucksache 19/16574) wird verwiesen.

Soweit die Bundessicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung entsprechend den gesetzlichen Übermittlungsbefugnissen Informationen an ausländische Partnerbehörden weitergeben, werden diese stets – den datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung tragend – mit dem Hinweis versehen, dass diese Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Hierzu sind das Bundeskriminalamt (BKA) gemäß § 27 Absatz 7 Satz 4 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) verpflichtet; entsprechendes gilt für den Bundesnachrichtendienst (BND) gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnachrichtendienstgesetzes (BNDG).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie**

55. Abgeordnete  
**Lisa Badum**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wer wird die von Jochen Flasbarth (Staatssekretär des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – BMU) im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2020 angekündigte externe Prüfung der Vorwürfe gegenüber dem Braunkohlebetreiber Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG; [www.spiegel.de/wirtschaft/peter-altmaier-will-milliarden-entschaedigung-zahlen-praktisch-ohne-gegenleistung-a-00000000-0002-0001-0000-000169122952](http://www.spiegel.de/wirtschaft/peter-altmaier-will-milliarden-entschaedigung-zahlen-praktisch-ohne-gegenleistung-a-00000000-0002-0001-0000-000169122952)) durchführen, und welche einzelnen Punkte sollen geprüft werden (bitte Zeitraum angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 10. Februar 2020**

„DER SPIEGEL“ berichtet von einem Unternehmensszenario, dass Vattenfall beim Verkauf der Braunkohlesparte erstellt haben soll. Ob und welche Szenarien es gab oder inwieweit diese Szenarien eine Rolle bei der Transaktion und der weiteren Unternehmensplanung der LEAG spielten, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung wird den Sachverhalt in geeigneter Form prüfen.

56. Abgeordneter  
**Dr. Danyal Bayaz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Verhalten marktdominierender Webbrowser gegenüber konkurrierenden Unternehmen auf nachgelagerten Märkten ([www.bloomberg.com/news/articles/2019-05-28/google-s-chrome-becomes-web-gatekeeper-and-rivals-complain](http://www.bloomberg.com/news/articles/2019-05-28/google-s-chrome-becomes-web-gatekeeper-and-rivals-complain)), und werden diese in das Zehnte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen einfließen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 7. Februar 2020**

Die Beurteilung konkreter wettbewerbsrechtlich relevanter Sachverhalte obliegt den zuständigen Wettbewerbsbehörden. Unabhängig von dem in der Frage in Bezug genommenen Sachverhalt hat sich die Bundesregierung einen Ordnungsrahmen zum Ziel gesetzt, der den Anforderungen an die Digitalisierung der Wirtschaft gerecht wird. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat hierzu bereits den Entwurf eines „GWB-Digitalisierungsgesetzes“ erarbeitet, mit dem das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen novelliert werden soll. Der Entwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung und wurde am 23. Januar 2020 an Länder und Verbände mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Der Entwurf schlägt auch eine Modernisierung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht vor, um etwaigen Missbrauch von

Marktmacht insbesondere durch digitale Plattformen besser erfassen und effektiv beenden zu können.

57. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Hermesbürgschaften (bitte Anzahl und Volumen angeben) und wie viele sonstigen Finanzierungen über die KfW (bitte jeweils Projekt und Volumen angeben) für Exportgeschäfte, die direkt oder indirekt mit dem Abbau und der Nutzung fossiler Brennstoffe verbunden sind, laufen aktuell bzw. sind bewilligt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 10. Februar 2020**

Das Entschädigungsrisiko der Bundesregierung aus laufenden Exportkreditgarantien im Bereich fossiler Energien lag per 31. Dezember 2019 bei 17,8 Mrd. Euro. Der Bereich fossiler Energien umfasst die mit fossilen Energien betriebenen Kraftwerke sowie Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Förderung und Verarbeitung von Gas, Kohle und Öl stehen.

Das Entschädigungsrisiko bildet das theoretische maximale Entschädigungsvolumen aus laufenden Deckungen abzüglich bereits getilgter oder entschädigter Kreditforderungen zuzüglich zukünftiger Zinsen ab. Eine Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos und damit der Inanspruchnahme des Bundes lässt sich daraus nicht ableiten.

Die dem Entschädigungsrisiko zugrunde liegenden Deckungen (Anzahl, Volumen im Einzelbereich) auf Jahresbasis sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Jahr	Anzahl der Deckungen	Deckungsvolumen <sup>1</sup> in Mio. Euro
2014	41	1.059
2015	37	3.485
2016	42	5.774
2017	44	920
2018	19	372
2019	27	1.345

<sup>1</sup> Das Entschädigungsrisiko weicht von dem Deckungsvolumen 2014 bis 2019 ab, weil Geschäfte, die vor 2014 in Deckung genommen wurden, noch nicht vollständig abgewickelt sind und somit noch ein Entschädigungsrisiko für den Bund aus diesen Geschäften besteht. Des Weiteren werden beim Deckungsvolumen die zukünftigen Zinsen nicht mit ausgewiesen.

Seit dem 1. Januar 2017 legt innerhalb der OECD ein Sektorabkommen (OECD Coal-Fired Electricity Generation Sector Understanding – CFSU) restriktive Kriterien für die Übernahme von Exportkreditgarantien für Kohlekraftwerksneubauten fest. Die in der Tabelle aufgeführten, vom Bund übernommenen Exportkreditgarantien fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Sektorabkommens.

Die Bundesregierung hat keine Deckungen für nach dem 1. Januar 2017 beantragte Exportgarantien für Kohlekraftwerksneubauten übernommen.

In den Kalenderjahren 2018 und 2019 hat die KfW keine Finanzierungen im Zusammenhang mit dem Abbau von fossilen Brennstoffen übernommen.

Finanzierungen für Gaskraftwerke und Finanzierungen für die Grundstoffindustrie, bei denen unter anderem auch fossile Rohstoffe als chemischer Rohstoff genutzt werden, wurden für weniger als 10 Projekte mit einem Gesamtumfang von 1,1 Mrd. Euro in den Kalenderjahren 2018 und 2019 abgeschlossen.

58. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung für soziale Einrichtungen (wie zum Beispiel Kindertagesstätten, Nachbarschaftstreffs und Pflegeeinrichtungen; [www.tagesspiegel.de/themen/reportage/merkwuerdige-schliessung-des-st-josefsheims-die-gentrifizierung-erreicht-jetzt-auch-die-alten/24704804.html](http://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/merkwuerdige-schliessung-des-st-josefsheims-die-gentrifizierung-erreicht-jetzt-auch-die-alten/24704804.html)) die staatlichen Zuwendungen für Mietzuschüsse zu erhöhen, damit diese in der Lage sind, die gestiegenen Gewerbemieten zu bezahlen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 10. Februar 2020**

Die Bundesregierung plant keine staatlichen Zuwendungen, um Mietzuschüsse für soziale Einrichtungen zu erhöhen.

59. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung in einem fehlenden Gewerbemietrecht die maßgebliche Ursache für die zunehmende Verdrängung von Handwerksbetrieben wegen hoher Gewerbemieten aus den innerstädtischen Bereichen ([www.zeit.de/wirtschaft/2019-08/immobilienmarkt-steigende-mieten-handwerksbetriebe-immobilienpreise-innenstaedte](http://www.zeit.de/wirtschaft/2019-08/immobilienmarkt-steigende-mieten-handwerksbetriebe-immobilienpreise-innenstaedte)) in die Randgebiete der Städte, und wie versucht die Bundesregierung diesen Verdrängungsprozessen aktiv gegenzusteuern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 13. Februar 2020**

Aus Sicht der Bundesregierung ergibt sich derzeit kein klares und einheitliches Bild, das eine bundesweite Änderung des Gewerbemietrechts erfordert. Nach derzeitigem Kenntnisstand spricht einiges dafür, dass die Entwicklung im Hinblick auf einen Verdrängungsprozess von kleinen Läden, Handwerk und Gewerbe aus Innenstadtlagen aktuell ausschließlich einige wenige Ballungsgebiete – und zwar in erster Linie das Land Berlin – betrifft.

60. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe wurden bis dato in 2020 Anträge (Genehmigungen und Ablehnungen) auf Ausfuhr von Rüstungsgütern (getrennt nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern) an die am Libyen-Krieg beteiligten Länder (Türkei, Ägypten, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Katar) vor dem Hintergrund beschieden, dass einem UN-Bericht vom Dezember 2019 zufolge insbesondere die Vereinigten Arabischen Emirate, Jordanien und die Türkei gegen das Waffenembargo verstoßen (bitte getrennt für die Zeiträume vom 1. Januar 2020 bis 19. Januar 2020 und 20. Januar 2020 bis zum aktuellen Stichtag für die Länder auflisten), und inwieweit steht die Bundesregierung in einem Rüstungsexportstopp (bezüglich der Genehmigungen und tatsächlichen Ausfuhr) in Länder wie Ägypten, Vereinigte Arabische Emirate und die Türkei ein zielorientiertes Mittel, vor dem Hintergrund, dass es für die Bundesregierung nach der Libyen-Konferenz vom 19. Januar 2020 wichtigstes Ziel sei, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die die Bürgerkriegsparteien mit Waffen und Soldaten versorgt hätten, die Unterstützung einstellen, um auf diese Art und Weise die Bürgerkriegsparteien dazu zu zwingen, an den Verhandlungstisch zu kommen (dpa vom 20. Januar 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 11. Februar 2020**

Bei den Angaben zu den Genehmigungszahlen handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Nachbesserungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Ungeachtet der Frage nach einer Beteiligung der genannten Staaten am Libyen-Konflikt gilt: Im Zeitraum 1. Januar bis 19. Januar 2020 hat die Bundesregierung keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in die Länder Ägypten, Jordanien, Katar, die Türkei und Vereinigte Arabische Emirate erteilt.

Die Genehmigungswerte für sonstige Rüstungsgüter für den angefragten Zeitraum lauten wie folgt:

Land	Wert in Euro
Ägypten	4.620
Jordanien	0
Katar	2.712.060
Türkei	18.605
VAE	0
Gesamt	2.735.285

Die Werte der Genehmigungen für Rüstungsgüter im Zeitraum 20. Januar bis 4. Februar 2020 lauten wie folgt:

Land	Wert in Euro	Kriegswaffen	Sonstige Rüstungsgüter
		Wert in Euro	Wert in Euro
Ägypten	0	0	0
Jordanien	0	0	0
Katar	1.577.698	81.400	1.496.298
Türkei	0	0	0
VAE	50.564	0	50.564
Gesamt	1.628.262	81.400	1.546.862

Im Zeitraum 1. Januar bis 4. Februar 2020 wurden keine Ablehnungen für die Länder Ägypten, Jordanien, Katar, die Türkei und Vereinigte Arabische Emirate erteilt.

Die Bundesregierung führt kontinuierlich Gespräche mit den Teilnehmern der Berliner Libyen-Konferenz und den weiteren Akteuren, die Einfluss auf den Konflikt in Libyen haben. Verhandlungen zwischen den libyschen Bürgerkriegsparteien über einen Waffenstillstand haben am 4. Februar 2020 begonnen.

Die Bundesregierung setzt sich für die vollständige Umsetzung und Einhaltung des Waffenembargos gegen Libyen ein, das auf den Resolutionen 1970 (2011), 2009 (2011), 2095 (2013), 2146 (2014) und 2174 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beruht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16215 verwiesen.

61. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Hat sich die Bundesregierung im Ministerrat der EU für die Veröffentlichung der Richtlinien für die Aushandlung eines Investitionsabkommens mit der Volksrepublik China von 2013 (14091/13 ADD 1 RESTRICTED EU) ausgesprochen, vor dem Hintergrund, dass laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 19/16423 ein einstimmiger Beschluss des Ministerrats für die Veröffentlichung nach gängiger Praxis nötig ist, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Verfahren 1/17 impliziert, dass nur noch Investitionsschutzabkommen der EU mit Unionsrecht vereinbar sind, die mindestens den im Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) vereinbarten Standards für Investitionsgerichtssysteme (Investment Court System, ICS) genügen, vor dem Hintergrund, dass diese Position von Teilen der juristischen Literatur vertreten wird (z. B. <https://verfassungsblog.de/ist-ceta-der-golden-standard-eugh-haelt-ceta-gericht-fuer-unionsrechtskonform/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 10. Februar 2020**

In Bezug auf die Frage der Veröffentlichung der betreffenden Richtlinien hat keine Abstimmung im Ministerrat der EU stattgefunden.

Die Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs in seinem Gutachten 1/17 vom 30. April 2019 betreffen die Vereinbarkeit der Bestimmungen in Kapitel acht Abschnitt F („Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten“) des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (CETA) mit dem Primärrecht der EU. Diese Bestimmungen beinhalten das Investitionsgerichtssystem (Investment Court System, ICS).

Die Bundesregierung geht davon aus, dass alle Investitionsschutzabkommen der EU und der EU-Mitgliedstaaten mit Drittstaaten auch im Hinblick auf deren etwaige Regelungen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten mit Unionsrecht vereinbar sein werden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 19/16423 verwiesen, wonach die EU-Kommission bereits 2015 erklärt hat, dass das ICS die bisherigen Investor-Staat-Schiedsgerichte in allen laufenden und zukünftigen EU-Verhandlungen ersetzen wird ([www.ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP\\_15\\_5651](http://www.ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_15_5651)).

62. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Inwieweit wird die Bundesregierung die Ankündigung des Bundesministers für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier während eines „BILD“-Interviews vom 20. Oktober 2019 einhalten, Anfang 2020 Eckpunkte für ein Weltraumgesetz vorlegen zu können, und bis wann wird sich die Vorlage dieser Eckpunkte gegebenenfalls verzögern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 12. Februar 2020**

An den Planungen zur Vorlage von Eckpunkten für ein Weltraumgesetz durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt es keine Änderungen. Da es sich um eine neue Rechtsmaterie handelt, sind die Arbeiten an dem Vorhaben vergleichsweise komplex. Die Eckpunkte werden zeitnah vorgelegt. Zu dem Vorhaben wird es einen breit aufgestellten Diskussionsprozess sowohl mit den Bundesressorts als auch mit den zu beteiligenden Verbänden der Raumfahrtindustrie geben.

63. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Bis wann wird das Bundeskabinett voraussichtlich einen Entwurf für ein Weltraumgesetz beschließen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 12. Februar 2020**

Ein Zeitpunkt für einen Kabinettsbeschluss kann gegenwärtig nicht bestimmt werden. Dieser hängt maßgeblich vom beabsichtigten Dialogprozess und der Ressortabstimmung des nachfolgenden Referentenentwurfs ab.

64. Abgeordneter  
**Dieter Janecek**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Fragen sind beim Austausch von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier mit EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen Thierry Breton am 31. Januar 2020 mit Bezug auf das von der deutschen sowie der französischen Regierung gemeinsam angekündigte Projekt GAIA-X erörtert worden, und welches Vorgehen ist geplant, um das Projekt GAIA-X und die für Februar 2020 angekündigte Datenstrategie der EU-Kommission aufeinander abzustimmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 10. Februar 2020**

Der Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat am 31. Januar 2020 den EU-Binnenmarktkommissar Thierry Breton zu einem offiziellen Treffen in Berlin empfangen, um sich über anstehende Vorhaben der EU-Kommission in den Bereichen Industrie, KMU, Binnenmarkt- und Digitalpolitik sowie die im zweiten Halbjahr 2020 anstehende deutsche EU-Ratspräsidentschaft auszutauschen. Grundsätzlich nimmt die Bundesregierung zu nichtöffentlichen Gesprächen mit Repräsentanten anderer Staaten und europäischer sowie internationaler Organisationen keine Stellung. Diese Gespräche unterfallen dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung und damit einem auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Bundesregierung. Unabhängig davon steht die Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der EU-Kommission im engen und stetigen Austausch zu den geplanten Initiativen im Bereich Digitaler Binnenmarkt.

65. Abgeordnete  
**Sylvia Kottling-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat der Urananreicherungskonzern Urenco nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten Jahren Gespräche mit US-amerikanischen staatlichen Stellen – insbesondere Department of Energy, Verteidigungsministerium oder Militär – über eine etwaige Versorgung des US-Militärs mit angereichertem Uran, insbesondere sogenanntem High-Assay Low-Enriched Uranium (HALEU), geführt, und ggf. welchen Bundesressorts war dies bekannt (bitte vollständige Angabe)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 12. Februar 2020**

Die Bundesregierung hat über Gespräche der Firma Urenco mit Stellen der US-Administration zur etwaigen Lieferung von High-Assay Low-Enriched Uranium (HALEU) an das US-Militär keinerlei Kenntnis.

66. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für wie viele Personen sollen die 4,8 Mrd. Euro Anpassungsgeld im Rahmen des Kohleausstiegs gezahlt werden, und auf Grundlage welcher Daten und Erhebungen sollen diese Zahlungen erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 10. Februar 2020**

Laut dem Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) können die Kosten für das Anpassungsgeld (einschließlich Zuschüsse zur Krankenversicherung) sowie ergänzende Leistungen für die Altersvorsorge im Zeitraum von 2020 bis 2048 bis zu 5 Mrd. Euro betragen. Diese Zahl gilt bei maximaler Inanspruchnahme, das heißt, wenn alle Beschäftigten der betroffenen Betreiber, die im oben genannten Zeitraum das Alter von 58 Jahren erreichen, das Anpassungsgeld in Anspruch nehmen. Denkbar sind maximal rund 40.000 Antragstellerinnen und Antragsteller. Diese Kalkulation hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vorgenommen. Zu Grunde gelegt wurden insbesondere Zahlen zu den Beschäftigten nach Geburtsjahrgängen, die durch die Betreiber von Braunkohlekraftwerken und -tagebauen zur Verfügung gestellt wurden, sowie eigene Schätzungen zu den Beschäftigten in den Steinkohlekraftwerken.

67. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie oft hat sich die Bundesregierung bisher mit Vertretern der Firma TenneT TSO GmbH bezüglich der anstehenden Investitionen in das entsprechende Stromnetz getroffen, und wie steht die Bundesregierung zu der Frage, ob der deutsche Staat sich an diesen hohen Investitionen beteiligen sollte?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 12. Februar 2020**

Die TenneT TSO GmbH ist der größte deutsche Übertragungsnetzbetreiber. Über 50 Prozent der nach dem Netzentwicklungsplan 2019 bis 2030 in Deutschland erforderlichen Investitionen fallen bei TenneT an. Die Bundesregierung trifft sich deshalb regelmäßig mit Vertreterinnen und Vertretern des Unternehmens. In Bezug auf die zu tätigen Investitionen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die bestehenden Rahmenbedingungen für Übertragungsnetzbetreiber so ausgestaltet sind, dass sie alle Aufgaben, die einem Übertragungsnetzbetreiber nach dem

Gesetz obliegen, mit einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals erfüllen können. Die Refinanzierung der Investitionskosten erfolgt nach den regulatorischen Vorgaben im Energiewirtschaftsrecht, insbesondere der Anreizregulierung. Vor dem Hintergrund innenpolitischer Diskussionen in den Niederlanden zum starken Engagement und entsprechendem Investitionsbedarf in Deutschland hat das dortige Finanzministerium (bei TenneT handelt es sich um ein Unternehmen, das sich zu 100 Prozent im Eigentum des niederländischen Staates befindet) dem niederländischen Parlament im September 2019 mitgeteilt, dieses bis Mitte 2020 über den Stand der Dinge zur künftigen Strategie bei TenneT informieren zu wollen. Zuvor sollen verschiedene Optionen geprüft werden, dazu gehören eine Kapitaleinlage des niederländischen Staates, der Verkauf oder Teilverkauf von TenneT Deutschland an Privatinvestoren oder eine Form der Zusammenarbeit mit dem deutschen Staat. Die Bundesregierung hat sich hierzu noch keine abschließende Meinung gebildet. Für eine Beteiligung des Bundes an einem Übertragungsnetzbetreiber müssten in jedem Fall die Voraussetzungen von § 65 der Bundeshaushaltsordnung vorliegen, insbesondere muss ein wichtiges Interesse des Bundes an der Beteiligung gegeben sein.

68. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP)      Wie viele Mittel aus dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand ([www.zim.de/ZIM/Navigation/DE/Home/home.html](http://www.zim.de/ZIM/Navigation/DE/Home/home.html)) standen 2019 zur Verfügung, und wie viele Mittel wurden 2019 abgerufen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 11. Februar 2020**

Für das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) sah der Bundeshaushaltsplan 2019 für das Haushaltsjahr 2019 555.150.000 Euro vor. Davon konnten im Titel „683 01 Innovationsförderung, Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ 20.600.000 Euro für Projektträgerkosten, Gutachten/Begleitforschung und Fachtagungen im Titel geleistet werden.

Insgesamt wurden im Rahmen des ZIM in 2019 für Forschung und Entwicklung 460.493.000 Euro ausgezahlt. Dieser Auszahlungsbetrag resultiert wegen der Mehrjährigkeit der Projekte insbesondere aus in 2017 und 2018 bewilligten Zuwendungen. Die gute Auftragslage bei den Unternehmen sowie die vorläufige Haushaltsführung in 2018 hatten hier zu einem geringeren Antragszugang geführt, wobei in 2019 bereits eine deutlich höhere Antragszahl zu verzeichnen ist. Der in 2019 ausgezahlte Betrag verteilt sich wie folgt auf die Länder (Angaben jeweils in Tausend Euro):

Baden-Württemberg:	79.024
Bayern:	56.953
Berlin:	29.097
Brandenburg:	19.825
Bremen:	7.139
Hamburg:	8.477
Hessen:	17.322
Mecklenburg-Vorpommern:	6.058
Niedersachsen:	23.821

Nordrhein-Westfalen:	71.058
Rheinland-Pfalz:	11.410
Saarland:	3.215
Sachsen:	74.820
Sachsen-Anhalt:	13.627
Schleswig-Holstein:	6.299
Thüringen:	32.348

69. Abgeordnete  
**Amira Mohamed Ali**  
(DIE LINKE.)
- Bis wann will die Bundesregierung mitteilen, mit welchen konkreten Maßnahmen sie die gemeinsamen Vorschläge ([www.igmetall.de/download/200113\\_Gemeinsame\\_Vorschlaege\\_VDA\\_GesMe\\_IG\\_Metall\\_zu\\_KAM\\_d3391a328a0339cfd9b77aa33ffc0af3a164b943.pdf](http://www.igmetall.de/download/200113_Gemeinsame_Vorschlaege_VDA_GesMe_IG_Metall_zu_KAM_d3391a328a0339cfd9b77aa33ffc0af3a164b943.pdf)) des Verbandes der Automobilindustrie e. V. (VDA), des Gesamtverbandes der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V. (Gesamtmetall) und der IG Metall, die im Rahmen der Sitzung zur „Konzertierten Aktion Mobilität“ am 15. Januar 2020 gemacht wurden, um den Strukturwandel in der deutschen Automobilindustrie zu flankieren und den Beschäftigten eine Perspektive zu bieten, unterstützt?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 7. Februar 2020**

Die die Bundesregierung tragenden Parteien von CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsausschuss am 29. Januar 2020 vereinbart, die Automobilindustrie und ihre Beschäftigten bei der erfolgreichen Bewältigung des bevorstehenden Strukturwandels zu unterstützen.

Konkret wird die Bundesregierung prüfen, wie das auf Bundesebene bestehende breite Instrumentenbündel zur Förderung von Innovationen und Technologieentwicklung, Unternehmensfinanzierung, Unternehmensneugründungen und Start-ups sowie zur regional- und strukturpolitischen Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Aufbaus neuer Arbeitsplätze angepasst und verbessert werden kann. Zudem sollen „Transformationsdialoge Automobilindustrie“ eingerichtet werden, um den Strukturwandel politisch zu flankieren und vor allem in den betroffenen Regionen zu unterstützen.

Ferner wurde beschlossen, die zum 1. Januar 2019 mit dem Qualifizierungschancengesetz bereits ausgeweitete Weiterbildungsförderung von Beschäftigten weiter zu verbessern (Verbesserung der Anwendung des Gesetzes und der Zielgenauigkeit der Förderung).

Schließlich wurde beschlossen, zur Abfederung schwerwiegender Probleme die Bundesregierung durch eine auf drei Jahre befristete Verordnungsermächtigung in die Lage zu versetzen, die Regelungen des Kurzarbeitergeldes anzupassen.

Zur konkreten Umsetzung dieser Beschlüsse wird die Bundesregierung zeitnah einen Gesetzentwurf erarbeiten. Die Bundesregierung beabsichtigt, den Gesetzentwurf nach Abstimmung im dafür vorgesehenen Ver-

fahren einzubringen und wird beim nächsten Spitzentreffen im Rahmen der „Konzertierten Aktion Mobilität“ hierzu berichten.

70. Abgeordneter  
**Niema Movassat**  
(DIE LINKE.)
- Handelt es sich bei dem Tweet des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 5. Februar 2020 (<https://twitter.com/ChristianHirte/status/1225040557766037506>), in welchem er schreibt „Herzlichen Glückwunsch @KemmerichThL! Deine Wahl als Kandidat der Mitte zeigt noch einmal, dass die Thüringer RotRotGrün abgewählt haben. Viel Erfolg für diese schwierige Aufgabe zum Wohle des Freistaats #Thüringen!“ um eine Position der Bundesregierung, und falls nicht, warum verfasste der Parlamentarische Staatssekretär Christian Hirte diesen Tweet auf seinem Twitterprofil, welches ihn als „Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Ost- und Mittelstandsbeauftragter der Bundesregierung“ ausweist (vgl. Bundesverfassungsgericht, welches eine amtliche Äußerung annimmt, wenn der Äußernde ausdrücklich auf sein Amt verweist, BVerfGE 138, 102, 118 f.)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 11. Februar 2020**

Die Äußerung bei Twitter erfolgte über das private Profil des Abgeordneten Christian Hirte. Es ist kein Kanal des Bundeswirtschaftsministeriums bzw. der Bundesregierung.

71. Abgeordnete  
**Claudia Müller**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Situation, die insbesondere durch die seit Jahren zu beobachtenden Konzentrationsprozesse in der Getreideverarbeitung (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/7287) in Deutschland geprägt ist, der regionalen Nahversorgung mit Getreideprodukten durch Mühlen in Hinblick auf kurze Transportwege, Frische der Produkte, Verhinderung von Monopolbildung und einer angemessenen Preisgestaltung für die Bäuerinnen und Bauern zu, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der angekündigten Schließung der Mühle in Jarmen durch den Marktführer GoodMills Deutschland GmbH (siehe Bezeichnung durch das Bundeskartellamt als Marktführer; [www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Fusionskontrolle/2015/B2-112-14.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Fusionskontrolle/2015/B2-112-14.pdf?_blob=publicationFile&v=2))?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 7. Februar 2020**

Aus Sicht der Bundesregierung kommt der regionalen Nahversorgung mit Getreideprodukten durch Mühlen mit Blick auf kurze Transportwege, die Produktfrische, den Erhalt wettbewerbsfreundlicher Strukturen und eine angemessene Preisgestaltung für Bäuerinnen und Bauern eine wichtige Bedeutung zu. Regionale Mühlen, die häufig eher als große Anbieter auf individuelle Nachfragen ihrer Kunden reagieren können, arbeiten mit vielen Handwerksbäckereien und -konditoreien zusammen und beliefern diese mit Rohstoffen. Dahinter steht eine zunehmende Kundennachfrage nach regionalen Produkten aus regionalen Wirtschaftskreisläufen. Hinzu kommt das wachsende Bedürfnis bei vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern nach Nachhaltigkeit und Qualität sowie deren Bereitschaft, dafür auch höhere Preise zu bezahlen. Größere und kleinere Mühlen gewährleisten zusammen die flächendeckende Versorgung in Deutschland mit grundsätzlich transport- und lagerungsfähigen Erzeugnissen des Mühlensektors.

Der Mühlensektor ist allerdings seit Jahren, wie auch viele andere Wirtschaftssektoren, von einem starken Strukturwandel geprägt. Die zu beobachtenden Konzentrationsprozesse in der Branche sind nach Erkenntnis der Bundesregierung aber allein Ausdruck eines erhöhten marktwirtschaftlichen Wettbewerbs- und Kostendrucks, der die Betriebe vor allem zu Rationalisierungs- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen veranlasst hat. Der Konsolidierungsprozess in der Getreideverarbeitung hat nach Kenntnis der Bundesregierung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nahversorgung mit Getreideprodukten. Den Abnehmern verblieben noch ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Der Markt ist nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes von erheblichen Überkapazitäten geprägt, sodass die verbleibenden Wettbewerber jederzeit ihre Produktion ausweiten und damit den großen Anbietern ausreichenden Wettbewerbsdruck entgegenbringen können. Zudem sehen sich die Mehlerzeuger starken Abnehmern, wie z. B. dem Lebensmitteleinzelhandel im Bereich Haushaltsmehl, gegenüber, die ihrerseits über eine erhebliche Nachfragemacht verfügen und damit die Handlungsspielräume der Mühlen begrenzen. Auch im Hinblick auf die räumliche Konsolidierung, d. h. das Schließen oder Zusammenlegen von Produktionsstandorten, bestehen derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass hierdurch die Nahversorgung beeinträchtigt wird. Wegen der verhältnismäßig geringen Bedeutung der Transportkosten sind die Abnehmer nicht darauf angewiesen, dass sich in ihrer unmittelbaren räumlichen Nähe eine Mühle befindet. Vielmehr ist die bundesweite Lieferung – entweder von einem oder mehreren Standorten eines Anbieters aus – für den Markt prägend. Auch für die Getreideerzeuger dürften sich die Absatzmöglichkeiten ihres Getreides nicht wesentlich verschlechtern. Die Erzeuger vertreiben ihre Produkte in der Regel nicht direkt an Mühlen, sondern liefern diese an häufig regional tätige Landhandelsunternehmen, die das Getreide dann gebündelt an die Mühlen weitervertreiben. Die Mühlen kaufen ihr Getreide wiederum in der Regel EU-weit ein. Die in der Presse angekündigte Stilllegung der Mühle in Jarmen durch die GoodMills Deutschland GmbH stellt sich danach als rein unternehmerisch begründete Entscheidung dar, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss nehmen kann. Der Schutz des Wettbewerbs obliegt letztlich den Wettbewerbsbehörden, die die Missbrauchsaufsicht, die Durchsetzung des Kartellverbots und die Fusionskontrolle auch in diesem Sektor ausüben.

72. Abgeordnete  
**Dr. Ingrid Nestle**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie plant die nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die Definition der Preisobergrenze zuständige Bundesregierung das nach meiner Ansicht vorhandene Risiko einzudämmen, dass Privathaushalte aufgrund der zusätzlich anfallenden Kosten von 85 bis 100 Euro (gesetzliche Preisobergrenze Smart-Meter-Gateway minus der bisherigen Messstellenbetriebskosten), zukünftig keine Photovoltaik-Anlagen über 7 Kilowatt installieren würden, womit das durchschnittlich verfügbare Potential von privaten Dachflächen von 10 Kilowatt regelmäßig nicht ausgeschöpft werden würden, und welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung, um den Eintritt dieser regulatorisch bedingten Einschränkung des Photovoltaik-Ausbaupotentials zu vermeiden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 10. Februar 2020**

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung, dass aufgrund der Ausstattung mit intelligenten Messsystemen zukünftig keine Photovoltaik-Anlagen über 7 Kilowatt installierter Leistung auf privaten Dachflächen installiert werden. Zum einen gewährleistet die Vergütungshöhe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes weiterhin einen wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaik-Anlagen. Zum anderen ist die Pflicht zum Einbau intelligenter Messsysteme im Messstellenbetriebsgesetz nach Maßgabe der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und einer strikten Kosten-Nutzen-Orientierung gesetzlich verankert worden. Der Einbau ist nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber die gesetzlich definierten Preisobergrenzen nicht überschreitet. Die Preisobergrenzen beruhen auf einer im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse, wie sie die EU-Strombinnenmarktrichtlinie vorsieht. Die höchsten zulässigen Messentgelte entsprechen den bisherigen Kosten des Messstellenbetriebs zuzüglich des in der Analyse ermittelten Einsparpotentials für die jeweilige Einbaugruppe, das sich durch die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen ergibt. Darüber hinaus räumt das Gesetz dem Anschlussnutzer ein Wahlrecht bezüglich des Messstellenbetreibers aus. Hierdurch wird der Wettbewerb gestärkt und ein Anreiz für Kosteneffizienz sowie die Bereitstellung von Mehrwerten für die Endkunden gesetzt.

73. Abgeordneter  
**Dr. Wieland  
Schinnenburg**  
(FDP)
- Welche Anzahl an Beschwerden hat die Bundesnetzagentur über eine nicht funktionierende Internetversorgung im Jahr 2019 aus Hamburg erhalten, und wie verteilen sich die Beschwerden auf die 25 meistgenannten Anbieter?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 7. Februar 2020**

Bei der Bundesnetzagentur gehen regelmäßig Anfragen und Beschwerden zum Themenbereich Internetgeschwindigkeit ein. Im Jahr 2019 waren dies insgesamt rund 1.400 Anfragen und Beschwerden. Eine statistische Auswertung der Anfragen und Beschwerden nach Anbietern erfolgt nicht.

Die Bundesnetzagentur hat für Beschwerden über Internetgeschwindigkeiten im Festnetzbereich ein Standard-Beschwerdeverfahren entwickelt. Beschwerden von Endnutzern über Abweichungen von Breitbandgeschwindigkeiten im Festnetz, bei denen keine Lösung zwischen dem Endnutzer und dem Internetzugangsanbieter erreicht wird, werden von der Bundesnetzagentur an die Anbieter weitergeleitet. Damit nur substantiierte Beschwerden weitergereicht werden, bittet die Bundesnetzagentur um Messung der Geschwindigkeit des betreffenden Internetzugangsdienstes mit dem Messtool „Breitbandmessung“ der Bundesnetzagentur: <https://breitbandmessung.de/desktop-app>.

Hintergrund ist, dass nach Artikel 4 Absatz 4 der auf europäischer Ebene erlassenen Verordnung (EU) 2015/2120, der sog. Telekom-Binnenmarkt-Verordnung (TSM-VO), jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit zwischen der tatsächlichen Leistung und der vom Anbieter angegebenen Leistung als nicht vertragskonforme Leistung gilt, sofern die rechtserheblichen Tatsachen durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt wurden.

Die Bundesnetzagentur hat für stationäre Breitbandanschlüsse die Voraussetzungen konkretisiert, ab wann nach ihrer Ansicht eine Abweichung bei der Geschwindigkeit im Sinne der o. g. Verordnung gegeben ist (siehe: [www.bundesnetzagentur.de/breitbandgeschwindigkeiten](http://www.bundesnetzagentur.de/breitbandgeschwindigkeiten)). Dabei hält es die Bundesnetzagentur für erforderlich, dass mindestens 20 Messungen an mindestens zwei unterschiedlichen Tagen vorgenommen werden. Zudem sollen die Messungen mit einer LAN-Verbindung und mittels installierbarer Version der Breitbandmessung (Desktop-App; <https://breitbandmessung.de/desktop-app>) vorgenommen werden. Die Konkretisierung der Bundesnetzagentur greift der Auslegung der TSM-VO durch die nationalen Gerichte und den Gerichtshof der Europäischen Union nicht vor.

Im Jahr 2019 wurden in diesem Verfahren rund 250 substantiierte Beschwerden über Abweichungen von Breitbandgeschwindigkeiten im Festnetz bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Eine statistische Auswertung der Beschwerden nach Wohnort erfolgt nicht.

Neben dem beschriebenen Verfahren ist es möglich, bei der Bundesnetzagentur ein Schlichtungsverfahren ([www.bundesnetzagentur.de/tk-schlichtung](http://www.bundesnetzagentur.de/tk-schlichtung)) zu beantragen. Hierbei vermittelt die Verbraucherschlichtungsstelle als neutrale Instanz zwischen beiden Parteien mit dem Ziel, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erreichen. Das Schlichtungsverfahren ist für die Parteien freiwillig.

Im Jahr 2019 wurden 90 Schlichtungsanträge zum Thema Datenübertragungsraten nach Artikel 4 TSM-VO gestellt. Auch hier erfolgt eine statistische Auswertung nach Wohnort nicht.

74. Abgeordnete  
**Eva-Maria  
Schreiber**  
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Prüfverhalten der KfW IPEX-Bank in Bezug auf das Angola-Geschäft mit der ehemaligen Präsidententochter Isabel dos Santos, auch als Luanda Leaks öffentlich geworden, nachdem bekannt geworden ist, dass lange vor Auszahlung des Kredits der KfW im angolischen Amtsblatt und in Presseberichten davon die Rede war, dass Isabel dos Santos hinter der Brauerei stand, an die der Kredit in Höhe von 50 Mio. Euro ging (siehe [www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/luanda-leaks-kfW-101.html](http://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/luanda-leaks-kfW-101.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 12. Februar 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 68 des Abgeordneten Ottmar von Holtz auf Bundestagsdrucksache 19/17044 verwiesen.

75. Abgeordnete  
**Katharina  
Willkomm**  
(FDP)
- Wie viele Beschwerden von Verbrauchern sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bundesnetzagentur seit Inkrafttreten der TK-Transparenzverordnung am 1. Juli 2017 wegen fehlender Angaben auf der Rechnung eines Telekommunikationsanbieters über die Kündigungsfrist und den letzten Kalendertag, an dem die Kündigung eingehen muss, um eine Vertragsverlängerung zu verhindern, eingegangen, und welche Bußgelder wurden aufgrund dieser Beschwerde verhängt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 11. Februar 2020**

Seit 2017 bis zum 10. Februar 2020 sind insgesamt 74 Anfragen und Beschwerden zu dem Thema „Angaben auf der Rechnung nach § 5 TK-Transparenzverordnung“ eingegangen. Es wird nicht getrennt erfasst, ob sich Verbraucherinnen und Verbraucher oder Geschäftskunden an die Bundesnetzagentur wenden.

Ein Bußgeld aufgrund eines Verstoßes gegen § 5 der TK-Transparenzverordnung wurde nicht verhängt.

76. Abgeordnete  
**Katharina Willkomm**  
(FDP)
- Welche Schwerpunkte wird die Bundesregierung in der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ab Juli 2020 setzen, die Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier nach Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums seinem tschechischen Amtskollegen Karel Havlicek bereits präsentiert hat (Tweet Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 5. Februar 2020, 14:49 h: [https://twitter.com/bmwi\\_bund/status/1225053785527128069?s=1](https://twitter.com/bmwi_bund/status/1225053785527128069?s=1)), bevor er sie dem Deutschen Bundestag vorgestellt hat?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 13. Februar 2020**

Die Vorbereitungen zum Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft innerhalb der Bundesregierung sind noch nicht abgeschlossen.

Zur frühzeitigen Abstimmung vor Beginn der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Juli 2020 tauscht sich Bundesminister Peter Altmaier mit seinen Amtskolleginnen und Amtskollegen der Europäischen Union aus. Diesem Ziel diene auch das Gespräch mit dem tschechischen Industrie- und Handelsminister Karel Havlicek am 5. Februar 2020.

Dabei ging es neben der bilateralen Zusammenarbeit um europapolitische Positionen und Themen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft. Dazu zählen u. a. die europäische Industrie- und KMU-Politik, die Reform des europäischen Wettbewerbs- und Beihilfenrechts, die Stärkung des EU-Binnenmarkts und Bessere Rechtsetzung auf EU-Ebene, die Kohäsionspolitik, die Digitalpolitik, Energiepolitik sowie die Handels- und Investitionsschutzpolitik.

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag das Programm zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft nach Befassung des Kabinetts übermitteln.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

77. Abgeordneter  
**Roman Müller-Böhm**  
(FDP)
- Wie sieht der derzeitige Planungsstand des von der Bundesregierung geplanten Mediationskongresses 2020 (siehe Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8 bis 10b der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/13854), insbesondere hinsichtlich des einzuladenden Teilnehmerkreises und des genauen Veranstaltungstages, aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 11. Februar 2020**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird am 22. Juni 2020 die Fachkonferenz „Stärkung der Mediation: Qualitäts- und Reputationssteigerung durch mehr staatliche Regulierung?“ in Berlin ausrichten. Die Einladungen zu der Konferenz werden derzeit finalisiert und demnächst versendet werden. Der Teilnehmerkreis wird breit aufgestellt sein und sämtliche interessierten Kreise einbeziehen. Zu diesen zählen insbesondere die Mediationsverbände, die Wissenschaft, die Bundesländer, die Anwaltschaft, die Justiz sowie die Fraktionen des Deutschen Bundestages.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales**

78. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar  
Bartsch**  
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind die aktuellen durchschnittlichen Bestandsrenten und Neurenten (aufgeschlüsselt nach: a) Bundesgebiet Bestandsrente, b) Bundesgebiet Neurente, c) Bundesgebiet Bestandsrente Männer, d) Bundesgebiet Neurente Männer, e) Bundesgebiet Bestandsrente Frauen, f) Bundesgebiet Neurente Frauen, g) alte Bundesländer Bestandsrente, h) alte Bundesländer Neurente, i) alte Bundesländer Bestandsrente Männer, j) alte Bundesländer Neurente Männer, k) alte Bundesländer Bestandsrente Frauen, l) alte Bundesländer Neurente Frauen, m) neue Bundesländer Bestandsrente, n) neue Bundesländer Neurente, o) neue Bundesländer Bestandsrente Männer, p) neue Bundesländer Neurente Männer, q) neue Bundesländer Bestandsrente Frauen, r) neue Bundesländer Neurente Frauen, s) Mecklenburg-Vorpommern Bestandsrente, t) Mecklenburg-Vorpommern Neurente, u) Mecklenburg-Vorpommern Bestandsrente Männer, v) Mecklenburg-Vorpommern Neurente Männer, w) Mecklenburg-Vorpommern Bestandsrente Frauen, x) Mecklenburg-Vorpommern Neurente Frauen), und wie viele Menschen haben aktuell eine gesetzliche Rente von unter 1000 Euro (bitte aufschlüsseln nach a) Bundesgebiet gesamt, b) Frauen, c) neue Bundesländer, d) alte Bundesländer)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 11. Februar 2020**

Die angefragten Zahlenwerte sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen. Dargestellt sind alle Renten, also Altersrenten, Renten wegen

verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten) in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV).

#### Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der gRV im Jahr 2018 in Euro

Gebiet/Wohnort	Rentenzugang 2018			Rentenbestand am 31. Dezember 2018		
	Renten insgesamt			Renten insgesamt		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
Bundesgebiet	769	849	669	829	946	693
Alte Bundesländer	750	847	628	797	932	636
Neue Bundesländer	847	857	835	958	1.006	907
<i>darunter:</i>						
Mecklenburg-Vorpommern	827	829	824	930	960	898

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

#### Anzahl der Renten in der gRV mit einem Rentenzahlbetrag unter 1.000 Euro

Gebiet/Wohnort	Rentenbestand am 31. Dezember 2018	
	Renten insgesamt nach Rentenzahlbetrag unter 1.000 Euro	
	Anzahl	
Bundesgebiet	17.093.766	
darunter: Frauen	9.308.225	
Alte Bundesländer	14.099.939	
Neue Bundesländer	2.993.827	

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Bei der Interpretation der ausgewiesenen durchschnittlichen Beträge ist zu beachten, dass aus der Höhe einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht auf die Einkommenssituation im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Rentenanspruch bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren entsteht und deshalb gerade bei geringen Renten oft auch Ansprüche in anderen (inländischen oder ausländischen) Sicherungssystemen bestehen können, über die jedoch in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Informationen vorliegen.

Angaben zu den Haushaltseinkommen im Alter liefert die Studie Alterssicherung in Deutschland, die Grundlage für den Alterssicherungsbericht der Bundesregierung ist. Nach dem letzten Alterssicherungsbericht 2016 beträgt das durchschnittliche Nettoeinkommen für Haushalte von Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung im Alter ab 65 Jahren für Ehepaare 2.508 Euro im Monat, für alleinstehende Männer 1.448 Euro und für alleinstehende Frauen 1.412 Euro. Bei den ausgewerteten Renten sind insbesondere bei Frauen auch Hinterbliebenenrenten in der Durchschnittsbildung enthalten, die oft zusätzlich zu einer eigenen Altersrente gezahlt werden.

79. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP)      Wie viele in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ansässige Unternehmen haben in den vergangenen vier Jahren bei der Bundesagentur für Arbeit Anträge auf Kurzarbeit gestellt, und wie vielen dieser Anträge wurde nach Kenntnis der Bundesregierung stattgegeben (bitte nach Ländern sowie Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Februar 2020**

Statistische Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit können u. a. über die Anzahl der Anzeigen auf Kurzarbeit (Betriebe) und die Personen in Anzeigen erstellt werden. Dabei ist zu beachten, dass eingegangene Anzeigen nach dem Zeitpunkt der Datenerfassung im Fachverfahren ausgewertet werden. Das heißt ein direkter zeitlicher Bezug zum Beginn der tatsächlichen Kurzarbeit besteht nicht; möglicherweise findet die Kurzarbeit überhaupt nicht statt. Daher sind Anzeigen nur eingeschränkt als Indikator für potentielle Zugänge in Kurzarbeit zu interpretieren. Angaben für das Jahr 2019 liegen noch nicht vollständig vor.

Im gesamten Jahr 2018 gingen in Sachsen insgesamt 491 (2017: 552, 2016: 1.390, 2015: 3.364), in Sachsen-Anhalt 185 (2017: 235, 2016: 623, 2015: 1.380) und in Thüringen 289 (2017: 370, 2016: 871, 2015: 1.969) Anzeigen von Betrieben über Kurzarbeit ein.

Über die Daten zu Anzeigen hinaus liegen statistische Auswertungen über die realisierte Kurzarbeit vor. Diese enthalten neben der Zahl der von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten auch die Anzahl der Betriebe, die tatsächlich Kurzarbeit durchgeführt haben.

Im Jahresdurchschnitt 2018 gab es in Sachsen 927 (2017: 938, 2016: 1.004, 2015: 1.008), in Sachsen-Anhalt 412 (2017: 410, 2016: 446, 2015: 424) und in Thüringen 568 (2017: 573, 2016: 622, 2015: 652) Betriebe mit Kurzarbeit.

Die aufgeführten Ergebnisse und weitere Informationen (z. B. Zeitreihen) zu angezeigter und realisierter Kurzarbeit werden von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig in der Publikation „Angezeigte und realisierte Kurzarbeit – Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen)“ in den Tabellenblättern „Anspruchsgrundlage ab 2007“ (realisierte Kurzarbeit) und „Anzeigen-Anspruchsgrundlage“ (Anträge/Anzeigen) veröffentlicht. Die genannte Publikation ist auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter dem folgendem Link verfügbar: [https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_32018/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=255298&year\\_month=aktuell&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_32018/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=255298&year_month=aktuell&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

Statistische Auswertungen über abgelehnte Anträge auf Kurzarbeitergeld liegen nicht vor.

80. Abgeordneter  
**Markus Kurth**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Menschen gehen nach Kenntnis der Bundesregierung einer Beschäftigung im Übergangsbereich mit Bruttolöhnen zwischen 450 Euro und 1.300 Euro nach (bitte nach Geschlecht und Haupt-/Nebenjob differenzieren), und in welchen fünf Branchen sind sie besonders beschäftigt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Februar 2020**

In der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit liegen Daten zu Entgelten von Beschäftigten mit einer Wartezeit von sechs Monaten jährlich zum Stichtag 31. Dezember vor. Daten zu Beschäftigten im Übergangsbereich, der seit 1. Juli 2019 gilt, werden somit erstmalig zum Stichtag 31. Dezember 2019 vorliegen und erst im Juli 2020 zur Verfügung stehen.

81. Abgeordneter  
**Markus Kurth**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Auf welche Summe beliefen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Beitragsmindereinnahmen und Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2019 aufgrund des im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungs-gesetz neugeregelten Übergangsbereiches nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Februar 2020**

Mit der Einführung des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erfahren Beschäftigte, die ein Arbeitsentgelt zwischen 450 und 1.300 Euro im Monat erzielen, seit Juli 2019 in zweierlei Hinsicht eine Verbesserung: Erstens profitieren sie von einer Absenkung ihrer Beiträge an die Sozialversicherung, zweitens führen ihre reduzierten Rentenversicherungsbeiträge anders als zuvor nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen.

Im Gesetzentwurf wurden die aus der Einführung des Übergangsbereichs folgenden Mindereinnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung auf etwa 0,2 Mrd. Euro je Jahr geschätzt. Bei einer Geltung ab Juli 2019 ist für das Jahr 2019 hiernach von einem hälftigen Jahreswert auszugehen. Erste statistische Daten der Rentenversicherung zu Beiträgen von Beschäftigten im Übergangsbereich liegen voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres 2020 vor. Mehrausgaben auf Grund der höheren Rentenansprüche werden überwiegend erst mit größerer zeitlicher Verzögerung anfallen, wenn die in Zeiträumen ab Juli 2019 mit Entgelten im Übergangsbereich Beschäftigten in den Ruhestand eintreten.

82. Abgeordneter  
**Sven Lehmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Jugendliche bzw. junge Erwachsene unter 25 Jahren erzielten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 ein Erwerbseinkommen, das auf die jeweilige Bedarfsgemeinschaft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angerechnet wurde, und wie beurteilt die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung dieser unter 25-Jährigen gegenüber Gleichaltrigen, die sich nicht im Grundsicherungsbezug befinden (bitte nach Altersgruppen 15 bis 17 Jahre sowie 18 bis 25 Jahre und nach der Höhe der Einkommen, wie sie in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit abgebildet werden, differenzieren)?
83. Abgeordneter  
**Sven Lehmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war im Jahr 2019 die Summe der Einkommen von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen unter 25 Jahren in Bedarfsgemeinschaften, die angerechnet wurden, und in welcher Höhe minderten sich dadurch die Leistungsansprüche der betroffenen Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2019?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 10. Februar 2020**

Die Fragen 82 und 83 werden zusammen beantwortet.

Die Frage nach dem angerechneten Erwerbseinkommen von jüngeren Menschen unter 25 Jahren ist mit den Mitteln der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nur eingeschränkt zu beantworten.

Grund hierfür ist, dass in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur Personen und deren Einkommen auswertbar sind, die auch Regelleistungsberechtigte sind. Das auf die Bedarfe der Leistungsberechtigten angerechnete Einkommen kann hierbei auch nicht nach Einkommensarten differenziert werden. Lediglich das zu berücksichtigende Einkommen kann nach Einkommensarten differenziert werden. Das zu berücksichtigende Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird nicht vollständig auf die Bedarfe der Leistungsberechtigten angerechnet, da hierauf Absetz- und Freibeträge gewährt werden.

Das Einkommen von Kindern unter 25 Jahren (z. B. Unterhaltszahlungen oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit), die in der Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern leben, wird nicht wie das Einkommen von Erwachsenen zur Deckung der Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen, sondern deckt die Bedarfe des Kindes selbst. Einkommen von Kindern, das deren eigenen Bedarf übersteigt, wird nicht bei den Eltern als Einkommen berücksichtigt. Lediglich das Kindergeld gilt als Einkommen der Eltern, soweit es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes erforderlich ist. Deckt eine Person unter 25 Jahren im Zuge der Einkommensberücksichtigung ihren Bedarf, ist diese Person im Sinne der Statistik kein Regelleistungsberechtigter mehr, gleichwohl aber Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Für diese Person können keine Einkommensinformationen mehr ausgewertet werden. Personen mit einem Einkommen, das den persönlichen Bedarf deckt, können aus Sicht der Statistik sonstige Leistungsberechtigte oder auch Nichtleistungsberechtigte sein.

Mit der Einschränkung auf erwerbstätige Regelleistungsberechtigte (ELB) gab es im Berichtsmonat September 2019 rund 9.500 ELB mit einem durchschnittlichen zu berücksichtigendem Einkommen in Höhe von 275 Euro in der Altersgruppe 15 bis unter 18 Jahre und rund 99.000 ELB mit einem durchschnittlichen zu berücksichtigendem Einkommen in Höhe von rund 560 Euro in der Altersgruppe 18 bis unter 25 Jahre.

Weitere Differenzierungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

**Tabelle: Bestand an erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)**

Deutschland

September 2019

Die Einkommenshöhe ist die Summe aus verfügbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und zu berücksichtigendem Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit.

Metriken	Insgesamt	darunter	
		15 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 25 Jahre
	1	2	3
erwerbstätige ELB <sup>1)</sup>	1.005.493	9.538	98.900
nach Einkommenshöhe			
<= 450 Euro	462.355	7.589	48.620
> 450 <= 1.300 Euro	416.986	1.946	45.699
> 1.300 Euro	126.153	3	4.581
nachrichtl. > 450 <= 850 Euro	225.001	1.799	32.297
Einkommenshöhe pro ELB <sup>2)</sup>	676,06	274,97	563,53

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- 1) Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.
- 2) durchschnittliche Einkommenshöhe pro erwerbstätigen ELB in Euro

Hinsichtlich der erfragten Ungleichbehandlung ist festzustellen, dass bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Lebensalter nach Abzug insbesondere von Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit bei der Feststellung des Leistungsanspruches berücksichtigt wird. Bei Personen, die – insbesondere wegen fehlender Hilfebedürftigkeit – kein Arbeitslosengeld II beziehen, erfolgt eine solche Berücksichtigung nicht. Die Bundesregierung kann darin keine unterschiedliche Behandlung im Sinne der Fragestellung feststellen.

84. Abgeordneter  
**Pascal Meiser**  
(DIE LINKE.)

Wie viele Entsendebescheinigungen für Entsendungen mit dem Zielland Deutschland wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1996 jährlich ausgestellt, und wie hoch war zuletzt im Jahr 2019 der Anteil an Entsendungen bzw. an Entsendebescheinigungen, die einen Zeitraum von zwölf bzw. 18 Monaten überschritten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 12. Februar 2020**

Die Anzahl der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz ausgestellten Entsendebescheinigungen wird von der Europäischen Kommission erst seit dem Jahr 2010 erfasst. Der Entsendezeitraum wird nicht statistisch erfasst. Für das Jahr 2019 liegen noch keine Daten vor.

Die für das Zielland Deutschland ausgestellten Entsendebescheinigungen sind in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
250.004	311.361	335.862	373.666	414.220	418.908	440.065	427.175	428.935

Quelle: Bericht der Europäischen Kommission über ausgestellten A1-Bescheinigungen von Oktober 2019

85. Abgeordneter  
**Pascal Meiser**  
(DIE LINKE.)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland im Zeitraum von 2015 bis 2019 entwickelt (bitte in absoluten Zahlen für jedes einzelne Jahr ausweisen sowie jeweils nach durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst mit und ohne Tarifbindung differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 13. Februar 2020**

Amtliche Daten zu Bruttomonatsverdiensten werden vom Statistischen Bundesamt auf Basis der Vierteljährlichen Verdiensterhebung zur Verfügung gestellt. Aktuell verfügbar sind Werte bis zum dritten Quartal 2019. Die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seit 2015 differenziert nach der Tarifbindung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern<sup>1</sup> in Deutschland

Jahr/Quartale	Insgesamt	mit Tarifvertrags- bindung	ohne Tarifvertrags- bindung
	in Euro		
3. Q. 2019	4 012	4 274	3 636
2. Q. 2019	3 997	4 263	3 614
1. Q. 2019	3 932	4 173	3 584
2018	3 880	4 117	3 528
2017	3 771	3 991	3 437
2016	3 703	3 923	3 347
2015	3 612	3 815	3 279

<sup>1</sup> Im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich ohne Sonderzahlungen.

86. Abgeordnete  
**Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen (nach Bundesländern aufgeschlüsselt) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. September 2019 Leistungen für alleinreisende Asylbewerber mit der Begründung der „eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner“ (§ 3a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Asylbewerberleistungsgesetzes – AsylbLG) von Regelstufe 1 auf Regelstufe 2 gekürzt, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, insbesondere zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage, aufgrund der Rechtsprechung durch Sozialgerichte (SG Landshut vom 24. Oktober 2019, S 11 AY 64/19 ER; SG Hannover vom 20. Dezember 2019, S 53 AY 107/19 ER; SG Freiburg vom 20. Januar 2020, S 7 AY 5235/19 ER)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 7. Februar 2020**

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurde neben der Neufestsetzung der Leistungssätze auch die Zuordnung bestimmter Personengruppen zu den Bedarfsstufen des AsylbLG neu geregelt. Hinsichtlich der Gründe für die Neuordnung wird auf die Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 19/10052, S. 23 ff.) verwiesen. Bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage teilt die Bundesregierung die von einzelnen Sozialgerichten vorgetragene Bedenken nicht.

Zur angefragten Anzahl der Fälle von Personen, die bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes der Bedarfsstufe 1 zuzuordnen waren und nach derzeitiger Rechtslage der Bedarfsstufe 2 angehören, liegen der Bundesregierung derzeit noch keine statistischen Zahlen vor. Die Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik für 2019 werden voraussichtlich im Herbst 2020 vorliegen.

87. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Wie lautet die Gesamtsumme der endgültig ausgefallenen Beträge, die von den gemeinsamen Einrichtungen (gE) vor dem Hintergrund der Weisung zum Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach den §§ 68, 68a des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme zum 31. Januar 2020 an die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit zu berichten waren (<https://bit.ly/2C5ZU3S>; bitte insgesamt sowie nach Regionaldirektionen und Bundesländern getrennt ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 12. Februar 2020**

Die gemeinsamen Einrichtungen haben zum ersten Berichtstermin (Zwischenbericht; Stand: 27. Januar 2020) Forderungsausfälle in Höhe von insgesamt 21.698.509,49 Euro gemeldet.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Regionaldirektion (RD)/Land</b>	<b>Gesamtsumme RD</b>	<b>Gesamtsumme Land</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>348.437,98 €</b>	348.437,98 €
<b>Bayern</b>	<b>27.113,69 €</b>	27.113,69 €
<b>Berlin-Brandenburg</b>	<b>1.246.717,84 €</b>	
Berlin		1.246.717,84 €
Brandenburg		0,00 €
<b>Hessen</b>	<b>2.087.502,26 €</b>	2.087.502,26 €
<b>Niedersachsen-Bremen</b>	<b>8.433.004,15 €</b>	
Niedersachsen		8.327.727,61 €
Bremen		105.276,54 €
<b>Nord</b>	<b>1.094.665,70 €</b>	
Schleswig-Holstein		898.508,19 €
Mecklenburg-Vorpommern		196.157,51 €
Hamburg		0,00 €
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>6.784.993,81 €</b>	6.784.993,81 €
<b>Rheinland-Pfalz-Saarland</b>	<b>774.302,78 €</b>	
Rheinland-Pfalz		774.302,78 €
Saarland		0,00 €
<b>Sachsen</b>	<b>226.696,82 €</b>	226.696,82 €
<b>Sachsen-Anhalt-Thüringen</b>	<b>675.074,46 €</b>	
Sachsen-Anhalt		570.049,48 €
Thüringen		105.024,98 €

88. Abgeordnete  
**Jessica Tatti**  
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist vor dem Hintergrund der Arbeitszeitbefragung 2017 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Beschäftigten mit verkürzten Ruhezeiten an allen Vollzeitbeschäftigten insgesamt sowie in den acht am stärksten betroffenen Berufssektoren ([www.baua.de/DE/Angebote/Publicationen/Bericht-kompakt/Verkuerzte-Ruhezeiten.html](http://www.baua.de/DE/Angebote/Publicationen/Bericht-kompakt/Verkuerzte-Ruhezeiten.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 7. Februar 2020**

In der Arbeitszeitbefragung 2017 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gibt insgesamt jede bzw. jeder fünfte Vollzeitbeschäftigte (20 Prozent) an, regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Monat, mit verkürzten Ruhezeiten (d. h. Ruhezeiten unter elf Stunden) zu arbeiten. Die Befragung ist als Erwerbstätigenbefragung angelegt. Für die Analysen werden nur (abhängige) Vollzeitbeschäftigte im Alter von 18 bis 65 Jahren berücksichtigt, die über eine durchschnittliche tatsächliche Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche verfügen.

In der Klassifikation der Berufe (Bundesagentur für Arbeit, 2015) existieren lediglich fünf Berufssektoren, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind. Bei der Interpretation der Tabelle ist zu beachten, dass Beschäftigte, die aufgrund einer Regelung im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) die Mindestruhezeiten unterschreiten dürfen (z. B. § 5 Absatz 2 ArbZG), nicht gesondert ausgewiesen werden können und daher in den Angaben enthalten sein können.

#### Anteil der Beschäftigten mit verkürzten Ruhezeiten für Berufssektoren in Prozent

Berufssektoren	Verkürzte Ruhezeiten
<b>Personenbezogene Dienstleistungsberufe</b> – Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe – Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe – Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe	35 <sup>1</sup>
<b>Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungsberufe</b> – Sicherheitsberufe – Verkehrs- und Logistikberufe – Reinigungsberufe	23
<b>Kaufmännische und unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe</b> – Handelsberufe – Berufe in Unternehmensführung und -organisation – Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	16
<b>IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe<sup>2</sup></b>	15
<b>Produktionsberufe</b> – Land-, Forst- und Gartenbauberufe – Fertigungsberufe – Fertigungsberufe – Bau- und Ausbauberufe	14

Quelle: BAuA-Arbeitszeitbefragung 2017; Ergebnisse für abhängig Vollzeitbeschäftigte (mindestens 35 Stunden pro Woche) im Alter von 15 bis 65 Jahren

- 1) Lesebeispiel: Bei den personenbezogenen Dienstleistungsberufen berichten 35 Prozent der Beschäftigten, mindestens einmal monatlich verkürzte Ruhezeiten zu haben.
- 2) Keine weitere Differenzierung auf Ebene der Berufssegmente vorhanden.

89. Abgeordnete **Jessica Tatti** (DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil Beschäftigter mit verkürzten Ruhezeiten unter elf Stunden an Vollzeitbeschäftigten differenziert nach tatsächlicher Wochenarbeitszeit (35 bis 47 Stunden; 48 Stunden und mehr) sowie nach Überstunden pro Woche (keine bis zwei Stunden; mehr als zwei Stunden)?

#### Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Februar 2020

Die Frage wird auf Basis der Arbeitszeitbefragung 2017 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beantwortet. Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bei der Interpretation der Tabelle ist zu beachten, dass Beschäftigte mit Führungsverantwortung und komplexen geistigen Tätigkeiten häufiger angeben, verkürzte Ruhezeiten zu haben. In der Auswertung kann jedoch nicht zwischen leitenden Angestellten, für die das Arbeitszeitgesetz nicht gilt, und zwischen anderen Beschäftigten unterschieden werden. Auch können Beschäftigte, die aufgrund einer Regelung im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) die Mindestruhezeiten unterschreiten dürfen (z. B. § 5 Absatz 2 ArbZG), nicht gesondert ausgewiesen werden.

**Anteil der Beschäftigten mit verkürzten Ruhezeiten für tatsächliche Arbeitszeit und Überstunden pro Woche in Prozente**

		<b>Verkürzte Ruhezeiten</b>
<b>Tatsächliche Arbeitszeit</b>	35 bis 47 Stunden pro Woche	15 <sup>1</sup>
	48 Stunden pro Woche und mehr	42
<b>Überstunden pro Woche</b>	keine bis 2 Überstunden pro Woche	11
	mehr als 2 Überstunden pro Woche	28

Quelle: BAuA-Arbeitszeitbefragung 2017; Ergebnisse für abhängig Vollzeitbeschäftigte (mindestens 35 Stunden pro Woche) im Alter von 15 bis 65 Jahren

<sup>1</sup> Lesebeispiel: Von den Beschäftigten mit 35 bis 47 Stunden tatsächlicher wöchentlicher Arbeitszeit geben 15 Prozent an, von verkürzten Ruhezeiten unter elf Stunden betroffen zu sein.

90. Abgeordnete **Jessica Tatti** (DIE LINKE.) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Zusammenhänge von verkürzten Ruhezeiten und gesundheitlichen Beschwerden sowie der Qualität der Work-Life-Balance von Beschäftigten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Februar 2020**

Eine aktuelle Studie auf Basis von Daten der BAuA-Arbeitszeitbefragung 2017 ist die Studie „Auswirkungen verkürzter Ruhezeiten auf Gesundheit und Work-Life Balance bei Vollzeitbeschäftigten: Ergebnisse der BAuA-Arbeitszeitbefragung 2017“, in der mögliche deskriptive Zusammenhänge zwischen den erfragten Aspekten untersucht werden. Die Studie ist online abrufbar unter <https://doi.org/10.1007/s41449-019-00169-8>.

91. Abgeordneter  
**Johannes Vogel**  
(Olpe)  
(FDP)
- Wie hoch liegt gemäß Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Grundrente die maximal mögliche Höhe der Grundrente für eine Rentnerin bzw. einen Rentner mit exakt 35 Beitragsjahren abzüglich Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, und wie hoch liegt nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell das durchschnittliche Niveau der Grundsicherung im Alter (inklusive Kosten der Unterkunft) in deutschen Großstädten (bitte nach Städten mit mehr als 500.000 Einwohnern jeweils sowohl für Singles als auch für Paare aufgliedern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 12. Februar 2020**

Eine Person, die exakt 35 Beitragsjahre aufweist, erhält den maximal möglichen Grundrentenzuschlag, wenn sie im Durchschnitt dieser Jahre auf dem Niveau von 40 Prozent des Durchschnittslohns Beiträge gezahlt hat und in allen Jahren der Beitrag bei mindestens 30 Prozent lag. Dann könnte sich durch die Grundrente mit dem derzeitigen aktuellen Rentenwert in Höhe von 33,05 Euro ein Zuschlag von bis zu 404,86 Euro brutto ergeben. Legt man hilfsweise die Beitragssätze in der Kranken- und Pflegeversicherung des Jahres 2020 zugrunde, würde sich abzüglich der Beiträge zur Krankenversicherung von 7,85 Prozent (einschließlich Zuschlag) und 3,05 Prozent zur Pflegeversicherung (für Rentnerinnen und Rentner mit Kindern) eine Nettorente von 360,73 Euro ergeben. Weitere Einzelheiten zur Umsetzung der Grundrente müssen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens geklärt werden.

Die Bundesstatistik zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist eine Leistungsstatistik, die keine Merkmale zu Lebens- bzw. verwandtschaftlichen Beziehungen der Empfängerinnen und Empfänger untereinander erfasst. Eine Untergliederung der Daten nach Singles und Paaren ist daher nicht möglich. Für Ende 2018 können die durchschnittlichen Brutto- und Nettobedarfe (Bruttobedarf abzüglich anzurechnender Einkommen) der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die die Regelaltersgrenze erreicht haben – für Deutschland insgesamt und nach deutschen Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern differenziert – der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

<b>Durchschnittlicher Brutto- und Nettobedarf von Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter<sup>1)</sup> nach dem 4. Kapitel SGB XII am Ende des 4. Quartals 2018 (Monat Dezember) in Deutschland und in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern</b>		
	Durchschnittlicher Bruttobedarf in Euro	Durchschnittlicher Nettobedarf in Euro
Deutschland	795	447
Stadt:		
Berlin	841	471
Bremen	808	469
Dortmund	785	483
Dresden	758	415
Düsseldorf	832	552
Essen	795	448
Frankfurt a. M.	888	573
Hamburg	869	521
Hannover	807	559
Köln	852	535
Leipzig	718	456
München	935	579
Nürnberg	802	533
Stuttgart	884	543

1) Ab Altersgrenze zum Renteneintrittsalter nach § 41 Absatz 2 SGB XII.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

92. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Teilnahme der Bundeswehr an den multinationalen Manövern und Übungen in 2020 veranschlagt (bitte entsprechend der veranschlagten Kosten die zehn größten multinationalen Manöver und Übungen einschließlich Personalstärke auflisten)?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. Februar 2020**

Durch die Bundesregierung wurden für das Jahr 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 177,3 Mio. Euro für Truppenübungen veranschlagt.

LfdNr	Übung	geplante Ausgaben in T €	Stärke
1	RED FLAG 2020	6.843	550
2	BLACK DAGGER 2020	5.900	180
3	Informationslehrübung Landoperationen 2020	5.438	833
4	Truppenschießen Andoya/NOR (national) 2020	3.849	500
5	EUROPEAN CHALLENGE 2020	3.561	3.000
6	SCHNELLER ADLER 2020	3.332	700
7	IRON WOLF 2020-II	3.023	1.050
8	Taktisches Schießen FlaRak 2020	2.600	450
9	DEFENDER Europe 2020	2.275	2.440
10	SABER STRIKE 2020	2.036	1.355

93. Abgeordneter  
**Dr. Diether Dehm**  
(DIE LINKE.)
- Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die auf Sizilien stationierten Drohnen des Typs „Global Hawk“, von denen fünf dem NATO-Kommando zur Führung europäischer Luftstreitkräfte in Ramstein und mindestens zwei der US-Luftwaffe unterstehen, im Rahmen des Manövers „DEFENDER-Europe 20“ zur Bodenaufklärung/Überwachung eingesetzt, und unter welcher Führung  
– NATO oder US-Luftwaffe – werden diese nach Kenntnis der Bundesregierung im Falle eines solchen Einsatzes stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 11. Februar 2020**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von etwaigen Planungen zum Einsatz von Drohnen des Typs Global Hawk im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20.

94. Abgeordneter  
**Dr. Diether Dehm**  
(DIE LINKE.)
- Werden im Falle des Einsatzes der „Global Hawk“ im Rahmen von „DEFENDER-Europe 20“ auch die bei der Luftwaffe als Piloten (RPA-Führer) für die Luftfahrzeuge qualifizierten und zertifizierten Soldaten zur Steuerung oder Missionsführung der „Global Hawk“ eingesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 11. Februar 2020**

Auf die Antwort zu Frage 93 wird verwiesen.

95. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die Kosten, die dem Bund bzw. der Bundeswehr durch die Veranstaltung des öffentlichen Gelöbnisses der Bundeswehr am 18. November 2019 in München entstanden sind (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 83 auf Bundestagsdrucksache 19/15716)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 13. Februar 2020**

Belastbare Aussagen zu den entstandenen Kosten lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich und abschließend treffen. Erst nach dem Vorliegen aller externen Rechnungen und der Durchführung der internen Rechnungsläufe werden sich die Gesamtkosten für das öffentliche Gelöbnis beziffern lassen. Dies wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2020 der Fall sein.

96. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- In welchem finanziellen Umfang unterstützt die Bundesregierung die diesjährige „Münchener Sicherheitskonferenz“, die vom 14. bis 16. Februar 2020 stattfindet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 13. Februar 2020**

Nach Gründung der rechtsfähigen Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz beteiligt sich die Bundesregierung seit diesem Jahr formal an der Stiftung über den Einzelplan 14. Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) leistete im Haushaltsjahr 2020 eine einmalige Zustiftung in Höhe von 2 Mio. Euro als Beitrag zum Stiftungsvermögen aus Kapitel 1413 Titel 831 02 (Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften).

Darüber hinaus wird die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz im Wege der Projektförderung mit Haushaltsmitteln unmittelbar durch das BMVg aus dem Einzelplan 14, Kapitel 1410 Titel 686 03 (Förderung wissenschaftlicher, kultureller und sonstiger Einrichtungen sowie Mitgliedsbeiträge) unterstützt. Für die 56. Münchner Sicherheitskonferenz, die vom 14. bis 16. Februar 2020 stattfindet, beträgt der anteilige Mittelansatz dabei rund 600.000 Euro. Im Gegensatz zum Vorjahr ist eine Unterstützung durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung derzeit nicht vorgesehen.

Abschließende Aussagen zu den Gesamtkosten können erst im Nachgang zur 56. Münchner Sicherheitskonferenz getätigt werden.

97. Abgeordnete  
**Katja Keul**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Kosten sind seit 2010 für Fähigkeit SLWÜA (Signalerfassende Luftgestützte Weiträumige Überwachung und Aufklärung) aufgewandt worden (bitte nach Projekt Aufklärungsdrohne Eurohawk, hochfliegende Aufklärungsdrohne Triton, ungenutzte Personalbereitschaft und sonstiges aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 13. Februar 2020**

Für die Fähigkeit „Signalerfassende Luftgestützte Weiträumige Überwachung und Aufklärung“ (SLWÜA) sind vom Jahr 2010 an bis zum Ende Januar 2020 folgende Ausgaben angefallen:

EURO HAWK

Für die Entwicklung und Beschaffung des EURO HAWK Full Scale Demonstrator inklusive Integriertem SIGINT-System (ISIS), die Beschaffung von Ersatzteilen, die damals getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung der temporären Wiederaufnahme der EURO-HAWK-Testflüge und die Tätigkeiten im Rahmen des Close-Out-Vertrages wurden rd. 408,1 Mio. Euro aufgewendet.

TRITON/PEGASUS

Für ein mit der U. S. Navy geschlossenes Foreign-Military-Sales-Abkommen, dessen hauptsächlicher Inhalt die Entwicklung einer Zulassungsstrategie war, wurden rd. 6,9 Mio. Euro und für den Betrieb, die Aufrechterhaltung und die technisch-logistische Betreuung des bundeseigenen Integrations- und Verifikationslabors (IVL) rd. 30,5 Mio. Euro verausgabt. Dieses IVL soll für den neuen Projektansatz mit einer bemanneten Plattform weiter genutzt werden.

Ungenutzte Personalbereitschaft

Die Projektkosten enthalten keine separate Aufschlüsselung nach Personalkosten.

Sonstiges

Für kurzfristige, externe, projektbezogene, technische Unterstützung der Amtsseite bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung für das System SLWÜA/PEGASUS wurden rd. 0,5 Mio. Euro und für eine weiterführende Systemuntersuchung ISIS rd. 1,3 Mio. Euro ausgegeben.

98. Abgeordnete  
**Jutta Krellmann**  
(DIE LINKE.)
- Kommt es im Bereich der Gedenkstätte Bergen-Belsen (insbesondere der historischen Verlade rampe) während des Manövers DEFENDER-Europe 20 für Zivilistinnen und Zivilisten zu außerplanmäßigen Sperrungen, und wenn ja, welche Bereiche werden gesperrt und zu welchem Zweck?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 11. Februar 2020**

Der Zugang zu den Orten des Gedenkens im unmittelbaren Bereich der Verladerampe ist weiterhin möglich. Es sind bereits Absprachen mit der Gedenkstätte Bergen-Belsen getroffen worden, um insbesondere auch den reibungslosen Ablauf der Gedenkfeier am 19. April 2020 sicherzustellen.

99. Abgeordnete **Jutta Krellmann**  
(DIE LINKE.) Kann die „Privatstraße des Bundes“ (sog. Platzrandstraße) beim Truppenübungsplatz Bergen während des Manövers DEFENDER-Europe 20 ununterbrochen genutzt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 11. Februar 2020**

Die Platzrandstraße (Panzerriegelstraße) ist grundsätzlich eine militärische Ausbildungseinrichtung des Truppenübungsplatzes Bergen, die in einigen Teilen für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist. Umliegende Gemeinden wurden bereits darüber informiert, dass es im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 zu Einschränkungen kommen kann.

100. Abgeordnete **Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN) Liegen der Bundesregierung für das Deck der Gorch Fock Alternativen vor, die neben den technischen Eigenschaften insbesondere mit Blick auf Legalität und Nachhaltigkeit, die Anforderungen der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) und der öffentlichen Beschaffung erfüllen, und warum erfolgte nur eine Verwarnung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung des Importeurs von Teak-Holz für die Gorch Fock, der seit Bestehen der EUTR Teak aus Myanmar importierte, ohne die klaren Mindestanforderungen der EUTR erfüllen zu können ([www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/gorch-fock-holz-105.html](http://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/gorch-fock-holz-105.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn  
vom 10. Februar 2020**

Es gibt derzeit keine Alternative zum Teakholz für die GORCH FOCK. Die Nutzung an Deck eines Segelschiffes wie der GORCH FOCK stellt höchste Ansprüche an die verwendeten Hölzer bezüglich Dauerhaftigkeit oder Splitterfestigkeit. Basierend auf den geforderten Ansprüchen hat das Johann Heinrich von Thünen-Institut ausführliche Recherchen zu Alternativen zu Teak als hochwertigem Deckbelag im Schiffbau durchgeführt. Als besonders geeignet mit vergleichbaren Eigenschaften haben sich dabei die drei Hölzer Afzelia, Iroko und Itaubá gezeigt.

Allerdings gibt es für diese Hölzer bislang nur wenig Langzeiterfahrungen hinsichtlich dieser speziellen Nutzung. Deshalb haben das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) im Jahr 2018 vereinbart, einen Langzeitversuch an Deck der GORCH FOCK mit diesen Hölzern durchzuführen. Zusätzlich wird auch das neu entwickelte Holzprodukt TESUMO® (ein thermisch modifiziertes und imprägniertes Holz der Art *Terminalia superba* [Limba]) in den Test mit einbezogen. Andere angedachte alternative Hölzer – wie Lärche, Oregon Pine, Salomon Padouk oder Kork – weisen laut dieser wissenschaftlichen Analysen keine dem Teak vergleichbaren Eigenschaften auf. Allein in langfristiger Bewirtschaftung erzeugtes Plantagenteak könnte geeignet sein, ist in den benötigten Qualitäten aber auf dem Markt kaum verfügbar. Dies wurde auch durch den Gesamtverband Deutscher Holzhandel e. V. bestätigt. Zu anderslautenden Informationen des WWF steht das BMVg aktuell mit dem WWF im Kontakt, um auch diese, derzeit noch unbestätigte Ressource für zukünftige Sanierungsarbeiten auf der GORCH FOCK abzusichern.

Bei dem für die Sanierung der GORCH FOCK gelieferten Holz handelt es sich um drei unterschiedliche Lieferungen, wovon zwei im Jahr 2015 und eine im Jahr 2017 importiert wurden, jeweils vom selben Marktteilnehmer. Maßgebend für die Bewertung von Verstößen gegen die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) ist der Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Bei der Prüfung des Importeurs durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Jahr 2017 wurde eine Verifizierung des Ursprungs des Teaks aus Myanmar durch die Firma Double Helix vorgelegt. Dadurch waren die zum Zeitpunkt des Imports gestellten Anforderungen formal überwiegend erfüllt, allerdings fehlten trotz umfangreicher Dokumentation der Lieferkette einzelne Dokumente. Auf dieser Basis stellte die BLE fest, dass die Risikobewertung des Marktteilnehmers nicht ausreicht.

Bei Verstößen gegen Pflichten im Rahmen der Risikobewertung und Risikominderung ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und c EUTR in einer ersten Stufe eine konkret vollziehbare Anordnung zu erlassen, mit welcher künftige Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten verhindert werden sollen. Deshalb erhielt der Marktteilnehmer zunächst eine Verwarnung und im weiteren Verlauf, im Juni 2018, eine entsprechend konkretisierte Anordnung. Erst bei einem Verstoß gegen die Anordnung könnten weitergehende Schritte eingeleitet werden.

Darüber hinaus wurde in der zuständigen EU-Expertengruppe im Frühjahr 2018 festgestellt, dass zurzeit keine EUTR-konformen Teak-Einfuhren aus Myanmar möglich sind.

101. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)      Wie ist der aktuelle Sachstand beim Programm „Innere Führung – heute“, und wann ist mit einem Abschlussbericht inklusive einer Unterrichtung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 14. Februar 2020**

Nach dem Abschluss einer umfassenden Erhebungsphase wurden im ersten Halbjahr 2019 Handlungsfelder und erste Maßnahmen zur Stärkung der Entscheidungsfreiheit der Kommandeure und Verantwortlichen vor Ort entwickelt. Seit Juli 2019 werden diese nun sukzessive realisiert und weiterentwickelt. Hierbei initiiert das Programm „Innere Führung heute“ nicht nur neue Maßnahmen, sondern überprüft parallel auch Synergien zwischen bereits bestehenden Programmen.

Impulse und Rückmeldungen aus allen Organisationsbereichen der Bundeswehr werden ständig bewertet und, wo sinnvoll und sachgerecht, in das Programm übernommen. Die Basis ist damit an der weiteren Ausrichtung und Steuerung des Programms unmittelbar beteiligt.

Im Zuge der Bestandsaufnahme entstand eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Verbesserungsvorschläge, die im Anschluss zu übergreifenden Handlungsfeldern zusammengefasst wurden. Als wichtigste Handlungsfelder wurden das Verhältnis von Auftrag, Kräften und Mitteln sowie von Schnittstellen und Zuständigkeiten identifiziert. Weitere Handlungsfelder sind etwa Führung und Verantwortung sowie Umgang mit Fehlern oder Ausbildungserfordernisse guter Führung und Führen im digitalen Umfeld.

In den vergangenen Monaten konnten einige Maßnahmen bereits realisiert und abgeschlossen werden, etwa die Etablierung des Handgelds für Kommandeure, eine Handreichung zum Umgang mit sozialen Medien („Social Media Guidelines“), die Einführung einer Zulage für Führungspersonal oder konkrete Verbesserungen für die Zusammenarbeit am Standort. Zudem wurde die Truppe durch das Zusammenfassen von Meldeformaten im Bereich der inneren und sozialen Lage und durch ein vereinfachtes Verfahren für das Bearbeiten von Vorgängen entlastet. Für andere Maßnahmen ist das Ändern oder Anpassen von Gesetzen notwendig, etwa für die Modernisierung der Wehrdisziplinarordnung, deren Anwendung erleichtert werden soll. Je nach Tiefe und Umfang der Maßnahme ist davon auszugehen, dass spürbare Wirkung an der Basis zu unterschiedlichen Zeitpunkten erzielt wird.

Eine weitere zentrale Informationsveranstaltung ist im Herbst 2020 geplant. Ob und wann ein Abschlussbericht erstellt werden wird, ist noch nicht entschieden. Sollte ein solcher Bericht erstellt werden, wird dieser selbstverständlich dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages sowie dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zugeleitet werden.

102. Abgeordnete **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.)
- Wie viele Panzer, Flugzeuge, Helikopter, Schiffe und andere Fahrzeuge, Waffensysteme oder Transportmittel der beteiligten Streitkräfte werden während des Manövers DEFENDER-Europe 20 auf dem Truppenübungsplatz Bergen untergebracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 13. Februar 2020**

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben mit detaillierten Informationen zu Kräften und Material auf dem Truppenübungsplatz Bergen beim Manöver DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.\*

103. Abgeordneter  
**Christian Sauter**  
(FDP)
- Wird sich die Bundesregierung für eine Wiederaufnahme der Operation EUNAVOR MED Operation SOPHIA einsetzen, und welchen konkreten Beitrag soll die deutsche Marine hinsichtlich Personal und Material (bitte konkrete Personenzahl sowie beteiligte Schiffe, Boote und Luftfahrzeuge angeben) leisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 10. Februar 2020**

Die Operation EUNAVFOR MED Operation SOPHIA ist weiterhin aktiv. Mit Ablauf des Monats März 2019 wurde die Nutzung von seegehenden Einheiten aus operativen Gründen ausgesetzt.

Zurzeit wird im Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) diskutiert, inwiefern das Engagement der EU im zentralen Mittelmeer angepasst werden sollte, um die Umsetzung der Ergebnisse der Berliner Libyen-Konferenz in Einklang mit dem Friedensprozess unter Führung der Vereinten Nationen gezielter zu unterstützen.

Eine Anpassung des bestehenden Mandats von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA in diesem Sinne wird gerade innerhalb der EU geprüft. Hierzu sollen Beratungen beim nächsten Treffen der EU-Außenminister am 17. Februar 2020 fortgeführt werden, auch im Lichte der Entwicklung der Lage in Libyen.

Eine Wiederaufnahme der Beteiligung an der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA, ggf. auch mit Schiffen, wird die Bundesregierung auch im Lichte des Fortgangs dieser Beratungen prüfen.

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.  
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

104. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 bis 2019 die Zahl der einsatzbedingt psychisch erkrankten Soldaten (bitte die Zahl der insgesamt erkrankten Soldaten sowie die Zahl der jährlich neu erkrankten Soldaten nach den Einsatzgebieten: ISAF – inklusive Resolute Support –, KFOR sowie „sonstige Einsatzgebiete“ getrennt ausweisen), und wie hoch war in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils die Gesamtzahl der (stationären und ambulanten) Behandlungskontakte durch (bundeswehreigene und zivile) Ärzte/Psychiater/Psychotherapeuten im Zusammenhang mit einsatzbedingten psychischen Erkrankungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 12. Februar 2020**

Neuerkrankungen:

Der Bundesregierung liegen Auswertungen über die Anzahl von einsatzbedingt psychisch erkrankten Soldatinnen und Soldaten (Neuerkrankungen) für die Jahre 2016 bis 2019 vor.

	2016	2017	2018	2019
<b>ISAF/RS</b>	217	148	177	165
<b>KFOR</b>	41	39	27	33
<b>Sonstige Einsätze</b>	60	87	75	92

Anzahl ambulanter und stationärer Begutachtung und Therapie in Bundeswehreinrichtungen:

Die Bundeswehr erfasst grundsätzlich nicht einzelne Behandlungskontakte, sondern vielmehr die Gesamtzahl der zu behandelnden Soldatinnen und Soldaten in Bundeswehreinrichtungen, diese aber unterteilt in Einsatzgebiete.

Eine Aussage über eine Gesamtzahl der Behandlungskontakte mit zivilen Ärzten/Psychiatern/Psychotherapeuten ist somit nicht möglich.

Auch eine Erfassung der absoluten Zahl einsatzbedingt psychisch Erkrankter kann nicht sinnvoll stattfinden. Der Personalkörper der Bundeswehr unterliegt einer ständigen Fluktuation, die die Erhebung einer „Gesamtzahl“ nicht sinnvoll macht – Schwankungen, die die Aussagekraft stark einschränken, entstehen vor allem durch Entlassungen, die nicht von Genesungen differenziert werden können. Eine personen-/namensgebundene Erfassung aller Erkrankten ist aus vielfältigen Gründen (v. a. Datenschutz) nicht vorgesehen.

Als sinnvolles Maß der Erkrankungsaktivität liegt der Bundesregierung die nachfolgende Übersicht aller in einer psychiatrischen Abteilung eines Bundeswehrkrankenhauses oder einer psychiatrischen Fachärztlichen Untersuchungsstelle der Bundeswehr begutachteten oder behandelten Soldatinnen und Soldaten in Jahresscheiben vor:

	2016	2017	2018	2019
<b>insgesamt</b>	751	784	867	982
<b>ISAF</b>	559	560	615	695
<b>KFOR</b>	88	87	100	106
<b>Sonstige Einsätze</b>	104	137	152	181

105. Abgeordneter **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.) An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER-Europe 20“ durch den Regierungsbezirk Detmold?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. Februar 2020**

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu militärischen Marschbewegungen beim Manöver DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Auf die „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage 2 wird verwiesen.\*

106. Abgeordneter **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.) Welche Verkehrsmittel werden dabei genutzt, und kommt es zu absehbaren Verkehrsbehinderungen (etwa durch Straßensperrungen oder ähnliche verkehrsleitende Maßnahmen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. Februar 2020**

Für den Regierungsbezirk Detmold liegen die aufgeführten Anmeldungen für militärische Marschbewegungen auf der Straße vor. Transporte mit anderen Verkehrsträgern wurden durch die Bundeswehr nicht beauftragt. Zu direkten Beauftragungen durch alliierte Streitkräfte liegen keine Informationen vor. Es sind keine Straßensperrungen oder verkehrsleitende Maßnahmen bekannt.

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

107. Abgeordneter  
**Friedrich  
Straetmanns**  
(DIE LINKE.)
- Sind Zwischenstationen geplant, und wenn ja, wo?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 10. Februar 2020**

Die bisher beantragten Marschbewegungen auf der Straße starten und enden an den Standorten Augustdorf und Sennelager im Zuständigkeitsbereich Regierungsbezirk Detmold oder passieren den Regierungsbezirk Detmold ohne Zwischenhalt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

108. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie will die Bundesregierung bei ihrem Gespräch mit der ALDI Einkauf GmbH & Co. OHG und anderen Lebensmittelhändlern am 3. Februar 2020 ([www.sueddeutsche.de/wirtschaft/aldi-lidl-merkel-1.4772017](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/aldi-lidl-merkel-1.4772017)) dafür sorgen, dass diese großen Handelsketten ihre Praxis gegenüber Landwirten beenden, zum Beispiel laufend die Preise zu drücken und als Lebensmittelhändler bereits langfristig bestellte verderbliche Lebensmittel noch am Vortag der Lieferung stornieren, so dass diese weggeworfen werden müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 13. Februar 2020**

Bestimmte unlauteren Handelspraktiken des Lebensmittelhandels gegenüber Landwirten sollen in Zukunft durch die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (sog. UTP-Richtlinie) verhindert werden. Die Umsetzung der Richtlinie war auch Gegenstand des Gespräches am 3. Februar 2020 im Bundeskanzleramt.

Die UTP-Richtlinie wurde am 17. April 2019 verabschiedet und trat Ende April 2019 in Kraft. Sie ist bis zum 1. Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen, der Vollzug muss spätestens ab dem 1. November 2021 erfolgen. Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, die Richtlinie bereits vor dem 1. Mai 2021 unter Berücksichtigung des von der EU-Richtlinie festgelegten Mindeststandards 1:1 in nationales Recht umzusetzen.

Ziel der Richtlinie ist die Stärkung der Stellung der Erzeuger in der Lebensmittelversorgungskette. Die zu diesem Zweck von den EU-Mitgliedstaaten zu erlassenden Verbote von unlauteren Handelspraktiken

umfassen eine Liste von zehn generellen Verboten (sog. schwarze Liste). Hierunter fallen u. a. das Verbot verspäteter Kaufpreiszahlungen insbesondere für verderbliche Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und das Verbot von kurzfristigen Auftragsstornierungen verderblicher Erzeugnisse sowie das Verbot einseitiger Vertragsänderungen (z. B. in Bezug auf Zeitpunkt, Umfang, Preis und Zahlungsbedingungen) sowie die Weigerung des Käufers, geschlossene Liefervereinbarungen schriftlich auf Verlangen des Lieferanten zu bestätigen.

Sechs andere Handelspraktiken dürfen nur dann noch erlaubt sein, wenn sie vorher ausdrücklich und eindeutig zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden (sog. graue Liste). Hierzu zählen u. a. die Rückgabe nicht verkaufter Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse vom Käufer an den Lieferanten ohne Zahlung des Kaufpreises. Ebenso, wenn der Käufer eine Zahlung z. B. für die Listung oder Lagerung der Erzeugnisse verlangt oder für die Werbung, für andere Vermarktungsaktivitäten oder für das Personal, das für den Verkauf der Erzeugnisse eingesetzt wird. Gleiches gilt für die Forderung des Käufers zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Kosten für Preisnachlässe im Rahmen von Verkaufsaktionen.

Die Richtlinie soll durch eine Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes umgesetzt werden.

109. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Bundesregierung einen Beschluss zum Verbot von Glyphosat für Privatanwender fassen, vor dem Hintergrund, dass der Konzern Bayer AG selbst einen freiwilligen Verkaufsstopp bei Privatanwendern erwägt ([www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/klagen-in-usa-bayervor-glyphosat-einigung-so-sieht-der-teure-plan-aus/25482884.html](http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/klagen-in-usa-bayervor-glyphosat-einigung-so-sieht-der-teure-plan-aus/25482884.html)) sowie ein entsprechendes Verbot von der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner bereits im April 2018 angekündigt wurde (siehe [www.tagesspiegel.de/politik/umstrittenes-unkrautgift-julia-kloeckner-will-glyphosat-verbot-in-privatgaerten-und-parks/21183434.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/umstrittenes-unkrautgift-julia-kloeckner-will-glyphosat-verbot-in-privatgaerten-und-parks/21183434.html)); und falls dazu noch keine Entscheidung gefallen ist, wann wird dies der Fall sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 10. Februar 2020**

Die Bundesregierung beabsichtigt, künftig die Anwendung glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel durch nichtberufliche Anwender zu verbieten. Diese Maßnahme ist ein Bestandteil der systematischen Glyphosat-Minderungsstrategie der Bundesregierung, die insbesondere mit einer Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung umgesetzt werden soll. Die Änderungsverordnung befindet sich in der Abstimmung zwischen den zuständigen Bundesressorts. Ein Inkrafttreten wird möglichst bald in diesem Jahr angestrebt.

110. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Planungen bestehen seitens der Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der Ackerbaustrategie (siehe S. 21) sowie bei der Konzeption des nationalen Strategieplans zur Umsetzung der neuen EU-Agrarpolitik, wie sie im „Green Deal“ der EU-Kommission skizziert wird (siehe deutsche Fassung S. 15), Förderinstrumente für den Humusaufbau zur langfristigen Bindung von Kohlenstoff in Ackerböden zu verankern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 7. Februar 2020**

Die Bundesregierung setzt sich bei den Verhandlungen über die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 für ein höheres Umwelt- und Klimaambitionsniveau ein. Sie unterstützt die Idee der Europäischen Kommission, die Direktzahlungen stärker an die Einhaltung von Umwelt- und Klimavorschriften bei der Bewirtschaftung der Agrarflächen zu binden. Das Umweltambitionsniveau schlägt sich in der konkreten Ausgestaltung der Grünen Architektur – also dem Zusammenspiel von Grundanforderungen (Konditionalität) und Ökoregelungen der ersten Säule sowie den umweltbezogenen Maßnahmen der zweiten Säule – nieder.

Derzeit laufen die Arbeiten zur Entwicklung des nationalen Strategieplans für Deutschland. Ein Humusaufbau mit dem Ziel der langfristigen Erhöhung des Kohlenstoffgehalts in Ackerböden ist grundsätzlich ein wichtiger Aspekt.

Das am 19. Dezember 2019 veröffentlichte Diskussionspapier „Ackerbaustrategie 2035“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) enthält Maßnahmenvorschläge, welche sich positiv auf die Bodenfruchtbarkeit einschließlich des Humusgehaltes auswirken. Als nächster Schritt ist ein breit angelegter Diskussionsprozess mit der landwirtschaftlichen Praxis, Verbänden aus Landwirtschaft und Umwelt und der fachlichen Öffentlichkeit vorgesehen. Zudem wird die Strategie mit den zu beteiligenden Ressorts, insbesondere dem Bundesumweltministerium, abgestimmt. Die Ausgestaltung der Maßnahmen kann sich daher im Verlauf des weiteren Abstimmungsprozesses noch ändern.

Der Ausbau des ökologischen Landbaus wirkt sich ebenfalls positiv auf die Kohlenstoffanreicherung aus. Auch die Anpflanzung von Hecken, Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen, die Nutzung von Ackerland als Grünland und die Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über Winter tragen zum Humusaufbau bei. Die Bundesregierung beteiligt sich an der Finanzierung dieser Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Folgende im Klimaschutzprogramm 2030 vorgesehene Maßnahmen sollen zudem den Humusaufbau und seinen Erhalt fördern:

- Förderung von Fruchtfolgevorgaben für die Humusmehrung sowie für eine humuserhaltende Bewirtschaftung.
- Ausbau der Förderung zur Anlage von Gehölzstreifen, Feldgehölzen, Hecken, Knicks und Alleen, z. B. mit Obstbäumen, vor allem an Feldrändern, sowie von Agroforstsystemen.

- Freiwillige Zertifizierung im Rahmen betrieblicher Audits von humusmehrenden Bewirtschaftungsmaßnahmen und entsprechende Förderung.

Für die Durchführung der Maßnahmen und die Einhaltung bestimmter Auflagen sollen Landwirte, die sich zu einer dauerhaften humuserhaltenden Bewirtschaftung verpflichten, jährlich eine Prämie erhalten.

- Entwicklung von Beratungswerkzeugen für die landwirtschaftliche Praxis zur schlaggenauen Bestimmung der Bodenkohlenstoffgehalte.

Bis 2023 sind zur Unterstützung des Humuserhalts und -aufbaus 75 Mio. Euro aus dem Energie- und Klimafonds eingeplant. Eine Anschlussförderung bis 2030 wird angestrebt.

111. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wann und wie wird die Bundesregierung die rechtlichen Unsicherheiten auf nationaler Ebene bei Agroforstsystemen beheben sowie die Förderung solcher Systeme in Deutschland über Kurzumtriebsplantagen und Streuobstwiesen hinaus ermöglichen, wie es auf EU-Ebene bereits vorgesehen ist (siehe Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, [www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005R1698&from=EN](http://www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005R1698&from=EN))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 7. Februar 2020**

Im Rahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik ist (und wäre nach dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission auch zukünftig) eine Förderung von Agroforstsystemen möglich. Für eine mögliche finanzielle Beteiligung des Bundes müsste die Agroforstwirtschaft in die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) aufgenommen werden. Das übliche Verfahren zur Aufnahme neuer Fördermaßnahmen in den Rahmenplan wäre hier einzuhalten. Danach müsste zunächst auf Ebene der zuständigen Fachreferenten von Bund und Ländern ein Förderbedarf identifiziert werden, der Entwurf eines Fördergrundsatzes erarbeitet, dieser anschließend von den Haushalts- und Koordinierungsreferenten beraten und im letzten Schritt vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossen werden. Bislang wurde auf Länderebene hierzu jedoch nur vereinzelt Bedarf gesehen. Auch nach einer Aufnahme in den Rahmenplan der GAK entscheiden die Länder entsprechend der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung eigenständig, ob sie diese Maßnahme anbieten wollen oder nicht.

Im Rahmen der Klimamaßnahme „Humuserhalt und Humusaufbau im Ackerland“ des Klimaschutzprogramms 2030 soll zudem auch die Förderung von Agroforstsystemen möglich sein (siehe Antwort zu Frage 110).

112. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Ziele und Zielgruppen hat die Kampagne „Du entscheidest“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, und was kostet sie insgesamt (bitte nach einzelnen Kostenarten und ggf. Auftragnehmern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 10. Februar 2020**

„Du entscheidest“ ist keine Kampagne im klassischen Sinne, sondern eine Kommunikationslinie, die in den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit fällt und den themenbezogenen Kommunikationsmaßnahmen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Zeitraum 2019/2020 einen gemeinsamen Rahmen gibt. Die Kommunikationslinie richtet sich primär an Bürgerinnen und Bürger in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher. Im Fokus der Kommunikationsmaßnahmen stehen die Einflussmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher entlang der gesamten Wertschöpfungskette. „Du entscheidest“ informiert darüber, wie jede und jeder Einzelne über sein Konsumverhalten im Alltag einen Beitrag für mehr Nachhaltigkeit leisten kann. Denn durch bewusste Kaufentscheidungen lässt sich – in einem bestimmten Umfang – Einfluss auf die Art und Weise nehmen, wie zum Beispiel Tiere gehalten und Äcker bewirtschaftet werden, woher Lebensmittelwirtschaft und Handel ihre Produkte beziehen und ob mehr regionale und saisonale Produkte angeboten werden.

Dem BMEL standen bzw. stehen im Haushaltsjahr 2019 bei Kapitel 1012 Titel 542 01 für seine Öffentlichkeitsarbeit 1,35 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2020 1,29 Mio. Euro zur Verfügung. Aus diesem Haushaltstitel wurde die Kommunikationslinie „Du entscheidest“ finanziert. Die Entwicklung kostete 12.820 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Die Kommunikationslinie „Du entscheidest“ wurde schwerpunktmäßig für den Tag der offenen Tür 2019 und die Internationale Grüne Woche 2020 genutzt.

113. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten  
Tackmann**  
(DIE LINKE.)
- Für welche konkreten Maßnahmen soll die vom Koalitionsausschuss am 29. Januar 2020 beschlossene so genannte „Bauernmilliarde“ zur Verfügung gestellt werden, und aus welchen Titeln des Bundeshaushalts soll das Geld kommen ([www.jungewelt.de/artikel/371673.landwirtschaft-die-bauernmilliarde.html](http://www.jungewelt.de/artikel/371673.landwirtschaft-die-bauernmilliarde.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 10. Februar 2020**

Der Bundesregierung ist es wichtig, die Landwirtschaft zukunftsfähig aufzustellen. Daher ist die vom Koalitionsausschuss am 29. Januar 2020 beschlossene finanzielle Unterstützung eine wichtige und notwendige Hilfe bei der Umsetzung der neuen Anforderungen. Durch entsprechend ausgestaltete Programme wird die Bundesregierung sicherstellen, dass

das zusätzliche Geld ankommt, wo es benötigt wird. Derzeit arbeitet die Bundesregierung an einem entsprechenden Paket. Dabei ist wichtig, dass die Maßnahmen ineinandergreifen und sich sinnvoll ergänzen.

114. Abgeordneter  
**Gerhard Zickenheiner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung dem EU-Kommissionsvorschlag (2018/0216 (COD) Artikel 15.1.d, z. B. zu finden hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018PC0392&from=EN>, S. 54), eine Kappungsgrenze von 100.000 Euro pro Betrieb für die Auszahlungen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik – GAP) einzuführen, ohne Einschränkungen, wie dem Herausrechnen der Personalkosten, zustimmen, und wenn nicht, warum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 10. Februar 2020**

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020 sieht eine für die Mitgliedstaaten obligatorische Degression der Direktzahlungen ab 60.000 Euro je Betrieb und Jahr sowie eine Kappung ab 100.000 Euro je Betrieb und Jahr nach Abzug von Löhnen sowie Lohnansätzen für nicht entlohnte Arbeitskräfte vor.

Das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Modell würde zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Die vorgeschlagene Kappung und Degression der Direktzahlungen unter Berücksichtigung von Personalaufwendungen hätte zwar für die Betriebe insgesamt in Deutschland nur einen eher geringen Effekt. Jedoch wären die ostdeutschen Bundesländer wesentlich stärker von Kürzungen der Direktzahlungen betroffen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission wird den strukturellen Bedingungen in Deutschland nicht gerecht. Die Bundesregierung setzt sich daher in den Verhandlungen in Brüssel für eine für die Mitgliedstaaten fakultative Degression und Kappung sowie eine fakultative Anrechnung von Lohnkosten ein. Öko-Regelungen sollen von einer eventuellen Kürzung der Direktzahlungen ausgenommen sein.

115. Abgeordneter  
**Gerhard Zickenheiner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Will die Bundesregierung künftig für die Erfassung der extensiven und intensiven Grünlandnutzung im Bundesgebiet, das Europäische Erdbeobachtungsprogramm Copernicus nutzen, und falls ja, ab wann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 12. Februar 2020**

Im Rahmen der EU-Agrarförderung besteht für die Mitgliedstaaten derzeit die Option, das Europäische Erdbeobachtungsprogramm Copernicus zu nutzen. In Deutschland, wo die Länder für die Abwicklung der EU-

Agrarförderung zuständig sind, wird von dieser Option derzeit kein Gebrauch gemacht.

Im Hinblick auf die zukünftige Nutzung des Copernicus Erdbeobachtungssystems für die EU-Agrarförderung hat die Bundesregierung zusammen mit den Ländern erste Pilotprojekte initiiert. Vor einer möglichen Überführung des Systems in den Echtbetrieb sind allerdings noch umfangreiche Arbeiten erforderlich, die die Bundesregierung im Rahmen ihrer Koordinierungsfunktion derzeit mit den Ländern abstimmt.

Unabhängig von der EU-Agrarförderung wird die Eignung von Satellitendaten des europäischen Copernicus-Programms zur Erfassung und Charakterisierung des Grünlands in Pilotprojekten etwa am Julius Kühn-Institut und am Johann Heinrich von Thünen-Institut untersucht.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

116. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann (bitte unter Angabe des Monats/Quartal) plant die Bundesregierung das Konzept für die Fortsetzung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ vorzulegen (siehe Bundestagsdrucksache 19/11316), und welche Abstimmungen gab es dazu bisher innerhalb der Bundesregierung und den für das Ressort Kindertageseinrichtungen zuständigen Landesministerien?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 11. Februar 2020**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) prüft aktuell vor dem Hintergrund der haushalterischen Rahmenbedingungen, wie eine konzeptionelle Weiterentwicklung des Bundesprogramms Sprach-Kitas ab 2021 aussehen kann. Im Rahmen der programmbegleitenden Bund-Länder-Steuerungsrunde steht das BMFSFJ dazu regelmäßig im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie aus den für Kindertageseinrichtungen zuständigen Landesministerien. Ziel ist es, im dritten Quartal 2020 ein Konzept vorzulegen.

117. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe ist die Fortsetzung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel der Welt ist“ in der mittelfristigen Finanzplanung der Bundesregierung abgebildet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 11. Februar 2020**

In der bisher geltenden mittelfristigen Finanzplanung des Bundesministeriums der Finanzen sind für Kapitel 1702 Titel 684 02 „Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsinitiative“ für die Jahre 2021 und 2022 35,998 TEuro und für das Jahr 2023 31,048 TEuro vorgesehen. Die Höhe der Mittel, welche das BMFSFJ für das nächste Haushaltsjahr und die mittelfristige Finanzplanung für das Bundesprogramm anmeldet, sind Bestandteil der anstehenden regierungsinternen Verhandlungen zum Bundeshaushalt 2021 und der Finanzplanung bis 2024. Hierbei wird auch über die Mittel, die für die Weiterentwicklung des Bundesprogramms Sprach-Kitas notwendig sind, entschieden werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

118. Abgeordneter  
**Matthias W.  
Birkwald**  
(DIE LINKE.)

Ist der Bundesregierung – wie mir aus einer entsprechenden Mitteilung – ebenfalls bekannt, dass mindestens eine Krankenkasse ihre Versicherten darauf hingewiesen hat, dass die Berücksichtigung des neuen Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge und entsprechende rückwirkende Erstattungen gegebenenfalls erst bis Ende des Jahres erfolgen könnten, und welche Kenntnisse hat sie über den Stand der technischen Umsetzung des GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 13. Februar 2020**

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Freibetrags in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge vom 21. Dezember 2019 wurde beschlossen, pflichtversicherte Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner seit dem 1. Januar 2020 von Krankenversicherungsbeiträgen, die sie im Alter aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu leisten haben, zu entlasten. Konkret wird ein Freibetrag von 159,25 Euro monatlich (2020) eingeführt, auf den keine Krankenkassenbeiträge mehr gezahlt werden müssen. Die Höhe des Freibetrags wird jedes Jahr entsprechend der Rechengrößen der Sozialversicherung angepasst und folgt damit in etwa der durchschnittlichen Lohnentwicklung. Wer eine höhere Betriebsrente erhält, zahlt nur auf die den Freibetrag überschreitende Betriebsrente Krankenkassenbeiträge. Der Freibetrag ist gleichermaßen auf beitragspflichtige laufende monatliche Zahlungen und auf einmalige Kapitalauszahlungen anzuwenden.

Die neue Regelung wurde Ende Dezember 2019 beschlossen. Zurzeit arbeiten Krankenkassen und Zahlstellen daran, diese neue Regelung in ihre Computerprogramme zur Beitragsberechnung zu integrieren. Die rückwirkend zum 1. Januar 2020 erfolgende Umsetzung wird nach Auskunft der Krankenkassen und Zahlstellen einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Regelung ein Jahr später, also erst zum 1. Januar 2021 in Kraft treten zu lassen, hätte Krankenkassen und Zahlstellen zwar genügend Zeit zur Umsetzung gegeben, gleichzeitig aber bedeutet, dass die Versicherten erst zwölf Monate später von der Beitragsentlastung profitiert hätten.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde daher ein Änderungsantrag zur Klarstellung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der zügigen Umsetzung der Regelung eingebracht. Die gesonderte Meldung des abzuziehenden Freibetrags von der Krankenkasse an die Zahlstelle wird durch die Änderung auf die notwendigen Konstellationen begrenzt, in denen die Zahlstelle weitere Informationen der Krankenkasse zur Beitragsberechnung benötigt. Dies ist nur in den Fällen eines Mehrfachbezuges von Versorgungsbezügen notwendig. In den übrigen Fällen kann die Zahlstelle den Freibetrag im Rahmen der Beitragsberechnung selbstständig und zeitnah anwenden. Somit ist davon auszugehen, dass zumindest bei Bezug nur einer Betriebsrente die Umsetzung zeitnah erfolgen kann. Davon sind ca. zwei Drittel betroffen.

Zur Umsetzung der Regelung bei Bezug mehrerer Betriebsrenten gibt es derzeit von Seiten der Beteiligten noch unterschiedliche Einschätzungen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird die Fortschritte genau und kritisch verfolgen und gegebenenfalls mögliche Maßnahmen zur Beschleunigung prüfen. Eine Umsetzung erst zum Ende des Jahres ist aus Sicht der Bundesregierung nicht hinnehmbar. Die ab Januar 2020 zu viel gezahlten Beiträge werden den Versicherten erstattet oder mit den Beitragszahlungen zukünftiger Monate verrechnet. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich.

119. Abgeordnete  
**Dr. Bettina Hoffmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung im Rahmen der bundesweiten Gesundheits- und Ernährungsstudie bei Erwachsenen „gern-Studie“, die von 2020 bis 2022 gemeinsam vom Robert Koch-Institut (RKI) und Max Rubner-Institut (MRI) durchgeführt wird und bei der bevölkerungsbezogene Angaben zur Häufigkeit und Versorgung allergischer Erkrankungen erhoben werden, labortechnische Messungen allergischer Sensibilisierungen über den Nachweis spezifischer IgE-Antikörper im Blut (z. B. gegen Allergene von verschiedenen Gräser-, Baum- und Kräuterpollen, von Tierhaaren oder Hausstaubmilben) zu finanzieren und damit die vor über 20 Jahren begonnene Zeitreihe fortzuführen sowie aktuelle Erkenntnisse zur Belastung der Bevölkerung mit Sensibilisierungen, die mit dem Klimawandel in Zusammenhang stehen, zu gewinnen ([www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Degs/des\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Degs/des_node.html)), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 7. Februar 2020**

In der gemeinsam vom Robert Koch-Institut und vom Max Rubner-Institut von 2020 bis 2022 durchgeführten Gesundheits- und Ernährungsstudie („gern-Studie“) werden mit Hilfe eines Fragebogens Angaben zur Prävalenz und Versorgung von allergischen Erkrankungen erhoben, und zwar allergischer Schnupfen (Heuschnupfen), Asthma bronchiale, Neurodermitis, allergisches Kontaktekzem, Nahrungsmittelallergie, Insektengiftallergie und Medikamentenallergie. Erstmals wird es darüber hinaus möglich sein, zwischen einer Pollenallergie, Tierhaarallergie und einer Hausstaubmilbenallergie zu differenzieren. Seit dem Bundesgesundheitsurvey 1998 wurden in allen folgenden Untersuchungssurveys bei Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen auch Labormessungen zur allergischen Sensibilisierung gegen wichtige Allergene durchgeführt. Diese stellen ein objektives Maß für die Allergiebereitschaft des Körpers dar. Sie wird nicht von Veränderungen in der Krankheitswahrnehmung oder der medizinischen Diagnostik beeinflusst. Weiterhin lassen sich mit diesen Labormessungen schon frühzeitig Veränderungen erkennen, die z. B. mit dem Klimawandel (z. B. Neophyten, Schimmelpilze) in Zusammenhang stehen.

Um die bestehenden Zeitreihen beziehungsweise Trends im Allergie- und Sensibilisierungsmonitoring fortführen zu können, werden Serumproben der teilnehmenden Personen der „gern-Studie“ eingefroren und gelagert. Diese können damit grundsätzlich begleitend zur laufenden Studie oder im Nachgang der Studie durchgeführt und ausgewertet werden. Konkrete Planungen hierfür bestehen aktuell nicht.

120. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Kappert-Gonther**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Ergebnisse haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Verhandlungen über Apothekenzuschläge für Leistungen infolge der Verordnung von Cannabis nach § 31 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Spitzenorganisation der Apotheker auf Bundesebene, die mit dem Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung vom 9. August 2019 verabschiedet wurden, bis Ende Februar 2020 abgeschlossen sein sollen und laut Gesetzesbegründung zu Einsparungen von rund 25 Mio. Euro bei den gesetzlichen Krankenversicherungen führen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 12. Februar 2020**

Nach § 129 Absatz 5d Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vereinbaren die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen für Leistungen nach § 31 Absatz 6 SGB V die Apothekenzuschläge für die Abgabe als Stoff und für Zubereitungen aus Stoffen gemäß der auf Grund des § 78 des Arzneimittelgesetzes erlassenen Arzneimittelpreisverordnung. Die Vereinbarung ist gemäß § 129 Absatz 5d Satz 2 SGB V bis zum 29. Februar

2020 zu treffen. Nach Kenntnis der Bundesregierung dauern die Verhandlungen noch an.

121. Abgeordnete  
**Maria Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird nach Kenntnis der Bundesregierung das vom GKV-Bündnis für Gesundheit seit Januar 2019 eingeführte kommunale Förderprogramm zum Aufbau gesundheitsförderlicher Steuerungsstrukturen, dessen Antragsfrist am 30. Juni 2020 enden soll (vgl. [www.gkv-buendnis.de/forderprogramm/foerderangebote-im-ueberblick/](http://www.gkv-buendnis.de/forderprogramm/foerderangebote-im-ueberblick/)), über diese Frist hinaus verlängert werden, damit Mittel für die Umsetzung der Empfehlung 18 aus dem Abschlussbericht der Expertenkommission zum Thema „Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern“ der Entwicklung eines Handlungsrahmens für ein kommunales Gesamtkonzept zur Entwicklung, Umsetzung, Evaluation und Verstetigung multiprofessioneller, qualitätsgesicherter und rechtskreisübergreifender Hilfesysteme auch weiterhin zur Verfügung stehen und somit den Ländern und Kommunen Planungssicherheit ermöglichen, oder wird für die Umsetzung der Empfehlung ein neues Programm aufgelegt, das die Förderung nahtlos sichert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 11. Februar 2020**

In Umsetzung ihrer Aufgaben zur Erbringung von Leistungen zur Gesundheitsförderung in Lebenswelten nach § 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben die Krankenkassen über ihre gemeinsame Initiative, dem sogenannten „GKV-Bündnis für Gesundheit“, mit Unterstützung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ein kommunales Förderprogramm entwickelt, das aus zwei Bausteinen besteht. Seit Anfang des Jahres 2019 können antragsberechtigte Kommunen für den Aufbau und die (Weiter-)Entwicklung funktionsfähiger kommunaler Kooperations- und Koordinierungsstrukturen für Gesundheitsförderung und Prävention eine finanzielle Zuwendung im Sinne einer zeitlich befristeten Anschubfinanzierung für maximal fünf Jahre erhalten. Die Antragsfrist war ursprünglich auf den 31. Dezember 2019 festgesetzt worden. Sie wurde einmalig bis zum 30. Juni 2020 verlängert, um allen daran interessierten Kommunen die Inanspruchnahme des Förderangebotes zu ermöglichen. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist zum derzeitigen Zeitpunkt keine erneute Verlängerung der Antragsfrist vorgesehen.

Für den Personenkreis der Kinder aus suchtkrank und/oder psychisch belasteten Familien von Bedeutung ist zudem der zweite Baustein des kommunalen Förderprogramms. Seit Juli 2019 können Kreise und kreisfreie Städte finanzielle Zuwendungen für einen Zeitraum von maximal vier Jahren für Projekte zur Entwicklung und Umsetzung zielgruppenspezifischer, gesundheitsfördernder Interventionen erhalten, die sich an gesundheitlich besonders verletzbare Personengruppen richten, wie Kinder aus suchtkrank und/oder psychisch belasteten Familien. Die Antragsfrist für die Förderung dieser zielgruppenspezifischen Interventi-

onen in der lebensweltbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention endet am 31. Dezember 2020.

Die Erfahrungen aus der Evaluation des Förderprogramms sollen nach der Empfehlung 18 der vor dem Hintergrund der Entschließung des Deutschen Bundestages „Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern“ (Bundestagsdrucksache 18/12780) eingesetzten interdisziplinären Arbeitsgruppe bei der Erstellung des von der Bundesregierung, den Ländern, den Kommunen und den Sozialversicherungsträgern gemeinsam zu entwickelnden Handlungsrahmens für ein kommunales Gesamtkonzept zur Entwicklung, Umsetzung, Evaluation und Verstetigung multiprofessioneller, qualitätsgesicherter und rechtskreisübergreifender Hilfesysteme berücksichtigt werden.

122. Abgeordnete  
**Renate Künast**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um darauf hinzuwirken, dass in Zukunft mehr als 4 Prozent der ca. 2.000 Krankenhäuser in Deutschland sich hinsichtlich ihrer Verpflegung von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. zertifizieren lassen ([www.tagesschau.de/inland/krankenhausesen-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/krankenhausesen-101.html)), und inwieweit will sie darauf hinwirken, dass die Zertifizierung überprüft und verpflichtend wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 10. Februar 2020**

Die Bundesregierung hat bereits im Jahr 2008 mit dem „Nationalen Aktionsplan zur Prävention von Fehlernährung, Bewegungsmangel, Übergewicht und damit zusammenhängenden Krankheiten“ (IN FORM) die Grundlagen für eine Qualitätsverbesserung in der Verpflegung außer Haus formuliert. Ziel ist es, die Qualität der Außer-Haus-Verpflegung zu verbessern, Anbieter zu qualifizieren und damit Menschen die Möglichkeiten zu bieten, von gesundheitsfördernden Alternativen in der Außer-Haus-Verpflegung zu profitieren, wozu auch die Verpflegung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen gehört.

Mit dem dazu bei der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) initiierten Fachbereich „Station Ernährung – Vollwertige Verpflegung in Krankenhäusern und Rehakliniken“, der als Teil von „IN FORM in der Gemeinschaftsverpflegung“ auf die Verpflegung in Kliniken spezialisiert ist, stehen seit 2009 Fachinformationen zur vollwertigen Verpflegung in Kliniken bundesweit zur Verfügung. Im Jahr 2011 erschienen der „DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Krankenhäusern“ sowie der „DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Rehabilitationseinrichtungen“, welche im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erarbeitet worden sind. Diese stehen seitdem kostenfrei als wissenschaftlich fundierte und praxisnahe Hilfestellung für die Umsetzung eines gesundheitsfördernden Verpflegungsangebotes zur Verfügung. Ein Seminarangebot sowohl für Küchenfachkräfte, das neben dem Grundlagenwissen zur Verpflegung auch die Umsetzung der DGE-Qualitätsstandards im Küchenalltag sowie die Gestaltung oder Optimierung eines gesundheitsfördernden Speiseplans praktisch übt, als auch für Servicekräfte, die bei der Speisewunscherfassung

oder der -ausgabe die Kommunikation mit dem Patienten im Krankenhaus führen, steht seit dem Jahr 2012 ebenfalls im Rahmen von INFORM bei der DGE zur Verfügung.

Diese Seminare und Informationsveranstaltungen sind Leistungen im Rahmen der Verhältnisprävention, die von Kranken- und Pflegekassen nach dem Präventionsgesetz gefördert werden können, da sie dem Aufbau und der Stärkung gesundheitsfördernder Versorgungsstrukturen in den Lebenswelten dienen und alle Patientinnen und Patienten erreichen.

Das BMEL und die DGE arbeiten gemeinsam daran, diese Standards in Deutschland bekannt zu machen.

Die DGE-Zertifizierung stellt die externe Überprüfung der Umsetzung des „DGE-Qualitätsstandard für die Versorgung in Krankenhäusern“ dar. Inwieweit der DGE-Qualitätsstandard in deutschen Krankenhäusern unabhängig von einer externen Überprüfung umgesetzt wird, ist nicht bekannt. Es gibt derzeit keine aktuellen Studien, die die Versorgungsqualität in Krankenhäusern umfassend beurteilen. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass viele Einrichtungen den DGE-Qualitätsstandard ganz oder teilweise umsetzen, ohne jedoch zertifiziert zu sein.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für die Versorgung im Krankenhaus die Kliniken im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst verantwortlich sind. Eine gesunde und patientenorientierte Versorgung ist daher im eigenen Interesse der Krankenhäuser, die sich im Wettbewerb um die Patientinnen und Patienten engagieren.

123. Abgeordnete  
**Cornelia Möhring**  
(DIE LINKE.)
- Wann plant das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) das in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Sicherstellung der Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen“ (Bundestagsdrucksache 19/16988) angekündigte „Konzept zur Fortentwicklung der Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen“ vorzulegen, und was sind die geplanten konkreten Vorschläge, die laut Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereits Ende 2019 vom BMG vorgelegt werden sollten (vgl. [www.bmjv.de/Shared/Docs/Artikel/DE/2019/020619\\_Schwangerschaftsabbruch.html](http://www.bmjv.de/Shared/Docs/Artikel/DE/2019/020619_Schwangerschaftsabbruch.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 12. Februar 2020**

Das Konzept zur Fortentwicklung der Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, soll zeitnah der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Das Konzept befindet sich in den letzten Abstimmungen im Ressortkreis. Es beinhaltet unter anderem Maßnahmen im Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr  
und digitale Infrastruktur**

124. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche unterschiedlichen Szenarien liegen der Bundesregierung für die Kosten vor, die ein Ausbau von Komponenten einzelner Anbieter aus der bestehenden Netzinfrastruktur, bedingt durch einen Ausschluss oder Teilausschluss dieser Anbieter vom 5G-Netzausbau, verursachen würde, vor dem Hintergrund, dass British Telecom (BT) die Kosten für den Ausbau von Huawei-Komponenten durch den Teilausschluss des Anbieters auf 500 Mio. Britische Pfund beziffert hat ([www.reuters.com/article/us-bt-outlook/bt-warns-of-650-million-hit-from-british-limits-on-huawei-idUSKBN1ZT0ML](http://www.reuters.com/article/us-bt-outlook/bt-warns-of-650-million-hit-from-british-limits-on-huawei-idUSKBN1ZT0ML))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 13. Februar 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Informationen vor.

125. Abgeordnete  
**Brigitte Freihold**  
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand der Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die Empfehlung des Umweltbundesamts, die Betriebsanweisung Flugverkehrsdienst um die Zuweisung alternierender Lufträume bei Treibstoffschnellablässen zu ergänzen, und bis wann sollen diese Gespräche abgeschlossen werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 93 auf Bundestagsdrucksache 19/13638)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 7. Februar 2020**

Zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit finden fortwährend Gespräche zum Gesamtthemenkomplex Luftverkehr und anlassbezogen auch zu Fragestellungen von Treibstoffschnellablässen statt.

126. Abgeordneter  
**Stefan Gelbhaar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe flossen bisher Mittel im Jahr 2020 aus dem De-minimis-Programm aus dem Bundeshaushalt zur Förderung von LKW-Abbiegeassistenten ab, und in welcher Höhe können Mittel im Jahr 2020 maximal zur Förderung von LKW-Abbiegeassistenten aus dem De-minimis-Programm abfließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 7. Februar 2020**

Im Förderprogramm De-minimis wurden vom Bundesamt für Güterverkehr bis zum 27. Januar 2020 bisher 3.093 Bewilligungen mit einem Volumen von insgesamt 53,426 Mio. Euro erteilt.

Insgesamt stehen im Haushalt 2020 für das Förderprogramm De-minimis Ausgabemittel in Höhe von 211,9 Mio. Euro zur Verfügung.

127. Abgeordneter  
**Stefan Gelbhaar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Gilt die zukünftig neue Regelung in der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 5 Absatz 4 Satz 2 auf Bundesratsdrucksache 591/19), nach der „Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden (...) der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m“ beträgt auch für Vorgänge, bei denen Kraftfahrzeug-Führende an Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug-Führenden, die einen Radfahrstreifen nutzen, vorbeifahren, und wenn nein, mit welcher Begründung sieht die Bundesregierung in diesem Fall ein geringeres Gefährdungspotenzial als im Falle der Nutzung von Radschutzstreifen durch Rad Fahrende oder Elektrokleinstfahrzeug-Führende, bei denen rechtlich ein Überholvorgang im Sinne der Novelle vorliegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 7. Februar 2020**

Die Novellierung des § 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren beim Bundesrat. Bei Radfahrstreifen handelt es sich um Sonderwege, die – anders als Schutzstreifen für den Radverkehr – nicht Teil der Fahrbahn sind. § 5 StVO setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass sich beide Verkehrsteilnehmer auf demselben Fahrbahnteil befinden.

Radfahrstreifen sollen nach Rn. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 2 Absatz 4 Satz 2 StVO eine Breite von möglichst 1,85 m aufweisen. Werden Radfahrstreifen an Straßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr angelegt, ist ein breiter Radfahrstreifen oder ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum fließenden Verkehr erforderlich. Damit soll ein ausreichender Abstand zum Kraftfahrzeugverkehr bereits durch die Breite des Sonderweges beziehungsweise durch den zusätzlich geschaffenen Sicherheitsraum gewährleistet werden. Die Zuständigkeit für die Umsetzung haben die Länder.

128. Abgeordneter  
**Marcus Held**  
(SPD)
- Sollten aus Sicht der Bundesregierung neben Projekten wie dem 5G-Innovationsprogramm (bundesweit 5 Mio. Euro Umfang), nicht vielmehr Forschungsprojekte, wie „5G-Modellregion Kaiserslautern – 5G für Stadt, Land und Arbeit“ (11,6 Mio. Euro) flächendeckende Praxis sein, um definitiv sicherstellen zu können, dass auch in ländlichen Regionen schnellstmöglich ein flächendeckendes und für „smart-farming“ nutzbares 5G-Netz vorhanden ist ([www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2019/080-scheuer-5g-foerderung.html](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2019/080-scheuer-5g-foerderung.html), [www.bmvi.de/DE/Themen/Digitalisierung/Frequenzen-Mobilfunk-und-Digitalradio/5G/5g.html](http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitalisierung/Frequenzen-Mobilfunk-und-Digitalradio/5G/5g.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 10. Februar 2020**

Das Forschungsprojekt „5G-Modellregion Kaiserslautern“ wird aus dem 5G-Innovationsprogramm gefördert. Das 5G-Innovationsprogramm hat die Zielsetzung, innovative Anwendungen und Geschäftsmodelle zu entwickeln und unter realen Bedingungen zu erproben. Ziel ist nicht, die Errichtung eines 5G-Mobilfunknetzes vollständig mit öffentlichen Geldern zu fördern; dies ist in erster Linie Aufgabe der Mobilfunkunternehmen. Sowohl in den geförderten Forschungsprojekten als auch in den geförderten Konzepten für 5G-Pionierregionen nehmen die Themen Land- und Forstwirtschaft sowie 5G-Anwendungen in ländlichen Räumen einen hohen Stellenwert ein.

129. Abgeordneter  
**Markus Herbrand**  
(FDP)
- Welche Infrastrukturinvestitionen in welchem Zeitraum wird die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung in den Wahlkreisen 87, 88, 90 und 92 im Rahmen der presseöffentlich verkündeten Infrastruktur-Offensive (vergleiche: [www.rundschau-online.de/baustellen-in-sicht-bahn-investiert-12-2-milliarden-euro-33825160](http://www.rundschau-online.de/baustellen-in-sicht-bahn-investiert-12-2-milliarden-euro-33825160)) unter Nutzung der durch aufgestockte Bundesmittel zur Verfügung stehenden Rekordbeträge für Infrastrukturmaßnahmen durchführen (bitte tabellarisch die 20 größten Infrastrukturmaßnahmen auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 11. Februar 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) beabsichtigen die DB AG und ihre Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) im Jahr 2020 insgesamt 12,2 Mrd. Euro für den Erhalt und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur einzusetzen. Diese Mittel werden auf die DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH und ihre regionalen Organisationseinheiten anhand einer Vielzahl von Kriterien (z. B. regional vorgesehene Maßnahmen, vertraglichen Verpflichtungen aus der LuFV III [u. a. Einhaltung der Qualitätsziele]) aufgeteilt. Daraus

kann eine Ableitung getroffen werden, welche Mittel voraussichtlich in den 16 einzelnen Bundesländern eingesetzt werden. Eine weitergehende Detaillierung der Mittelverwendung (z. B. für die Wahlkreise des Deutschen Bundestages oder der Landtage) ist in den technischen und kaufmännischen Systemen der EIU nicht hinterlegt. Die regionale Struktur der DB Netz AG beinhaltet aktuell 34 Produktionsdurchführungsstandorte, deren Leistungen nicht für die 299 Wahlkreise des Deutschen Bundestages differenziert werden können. Eine Lieferung der gewünschten Detailinformationen für die Wahlkreise ist daher systemisch nicht möglich. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

130. Abgeordneter  
**Torsten Herbst**  
(FDP)                      Wie ist der aktuelle Planungs- und Projektstand beim Ausbau der Bundesstraße 173 im Bereich der Ortsumgebung Flöha, Bundesverkehrswegeplan-Projektnummer: B173-IP10-SN-IP, und wann wird das Projekt nach Auffassung der Bundesregierung fertiggestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 10. Februar 2020**

Der erste Bauabschnitt der Ortsumgebung Flöha befindet sich bereits seit dem 17. Dezember 2012 unter Verkehr. Für den zweiten Bauabschnitt erfolgt derzeit ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren. Sobald bestandskräftiges Baurecht vorliegt, kann nach Auskunft der sächsischen Straßenbauverwaltung die Ausführungsplanung erstellt und die Bauleistung ausgeschrieben werden. Die bauliche Umsetzung wird ca. 2,5 Jahre in Anspruch nehmen.

131. Abgeordneter  
**Torsten Herbst**  
(FDP)                      In welchem Umfang wurden die im Bundeshaushalt 2018 und 2019 für den Bau von Radschnellwegen bereitgestellten Mittel (Haushaltstitel 882 02 – 692) bisher abgerufen, und wie viele Bundesmittel aus anderen Haushaltstiteln sind im Jahr 2019 pro Bundesland in den Bau von Radwegen investiert worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 12. Februar 2020**

Die 2017 bzw. 2018 begonnene Förderung von Radschnellwegen wird gut angenommen. 2018 trafen die Antragsteller mit Machbarkeitsstudien zu ihren Projekten die notwendigen Vorarbeiten, sodass 2019 die entsprechenden Bewilligungen ausgesprochen und die ersten Mittel abfließen konnten. Für das Jahr 2019 wurden von den beantragten und bewilligten Mitteln für RSW 450.000 Euro vom Land Baden-Württemberg abgerufen.

Bundesfernstraßenmittel		2019 Ist
BW	Radwege	9,6
BY	Radwege	17,7
BE	Radwege	0,8
BB	Radwege	7,2
HE	Radwege	4,2
MV	Radwege	11,9
NI	Radwege	9,8
NW	Radwege	7,1
RP	Radwege	5,1
SL	Radwege	0,2
SN	Radwege	3,6
ST	Radwege	3,9
SH	Radwege	3,0
TH	Radwege	0,8

132. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP)      Wie viele der Bahnhöfe im Bezirk Unterfranken (Bayern) gelten nach Kenntnis der Bundesregierung als nicht barrierefrei (bitte namentlich, zusammen mit einer Nennung der Gesamtzahl der Bahnhöfe in Unterfranken, auflisten), und wie viele dieser Bahnhöfe sollen bis 2025 zu einem barrierefreien Bahnhof umgebaut werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. Februar 2020**

Die Bahnhöfe Ebenhausen und Rottendorf werden derzeit barrierefrei ausgebaut sowie an den Bahnhöfen Schweinfurt Hbf und Würzburg Hbf die Restmaßnahmen im Rahmen des barrierefreien Ausbaus abgeschlossen. Für die übrigen acht Bahnhöfe werden die Arbeiten für den barrierefreien Ausbau in den nächsten Jahren beginnen: Haßfurt 2020, Iphofen und Partenstein 2022, Hösbach und Laufach 2023 sowie in Bad Kissingen und Gemünden (Main) 2024. Für die Baumaßnahmen am Bahnhof Dettingen (Main) wird der genaue Zeitplan noch geprüft.

Verkehrsstation	Ausbaustand
Aschaffenburg Hbf	barrierefrei
Aschaffenburg Hochschule	barrierefrei
Aschaffenburg Süd	nicht barrierefrei
Bad Kissingen	nicht barrierefrei
Bad Neustadt (Saale)	nicht barrierefrei
Bergtheim	nicht barrierefrei
Buchbrunn-Mainstockheim	barrierefrei
Burglauer	nicht barrierefrei
Burgsinn	nicht barrierefrei
Dettelbach Bahnhof	nicht barrierefrei
Dettingen (Main)	teilweise barrierefrei
Diebach	nicht barrierefrei
Ebelsbach-Eltmann	nicht barrierefrei
Ebenhausen (Unterfr)	nicht barrierefrei
Ebern	barrierefrei
Elfershausen-Trimberg	barrierefrei

<b>Verkehrsstation</b>	<b>Ausbaustand</b>
Ebleben	nicht barrierefrei
Euerdorf	nicht barrierefrei
Gemünden (Main)	nicht barrierefrei
Geroldshausen	nicht barrierefrei
Goßmannsdorf	nicht barrierefrei
Gräfendorf	nicht barrierefrei
Hammelburg	barrierefrei
Hammelburg Ost	barrierefrei
Haßfurt	nicht barrierefrei
Heigenbrücken	barrierefrei
Himmelstadt	nicht barrierefrei
Hösbach	teilweise barrierefrei
Iphofen	nicht barrierefrei
Kahl (Main)	nicht barrierefrei
Karlstadt (Main)	nicht barrierefrei
Kirchheim (Unterfr)	barrierefrei
Kitzingen	nicht barrierefrei
Kleingemünden	nicht barrierefrei
Kleinostheim	barrierefrei
Langenprozelten	teilweise barrierefrei
Laufach	nicht barrierefrei
Lohr Bahnhof	nicht barrierefrei
Mainaschaff	nicht barrierefrei
Marktbreit	nicht barrierefrei
Mellrichstadt Bahnhof	nicht barrierefrei
Michelaubrück	nicht barrierefrei
Mittelsinn	nicht barrierefrei
Morlesau	nicht barrierefrei
Münnerstadt	nicht barrierefrei
Obersinn	nicht barrierefrei
Oberwern	barrierefrei
Ochsenfurt	nicht barrierefrei
Oerlenbach	nicht barrierefrei
Partenstein	teilweise barrierefrei
Poppenhausen	nicht barrierefrei
Reichenberg	barrierefrei
Rentweinsdorf	barrierefrei
Retzbach-Zellingen	nicht barrierefrei
Rieneck	teilweise barrierefrei
Rottendorf	nicht barrierefrei
Rottershausen	nicht barrierefrei
Rückersbacher Schlucht	nicht barrierefrei
Schonungen	barrierefrei
Schweinfurt Hbf	barrierefrei
Schweinfurt Stadt	teilweise barrierefrei
Schweinfurt-Mitte	barrierefrei
Seligenstadt (b Würzburg)	teilweise barrierefrei
Stockstadt (Main)	nicht barrierefrei
Thüngersheim	nicht barrierefrei
Veitshöchheim	barrierefrei
Waigolshausen	nicht barrierefrei
Weickersgrüben	nicht barrierefrei
Weilbach	nicht barrierefrei

Verkehrsstation	Ausbaustand
Wernfeld	barrierefrei
Westheim-Langendorf	nicht barrierefrei
Wiesthal	nicht barrierefrei
Winterhausen	teilweise barrierefrei
Wolfsmünster	nicht barrierefrei
Würzburg Hbf	barrierefrei
Würzburg Süd	nicht barrierefrei
Würzburg-Zell	nicht barrierefrei
Zeil	nicht barrierefrei

133. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP)
- Welche zusätzlichen Kosten sind dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) durch die Hinzuziehung der Anwaltskanzlei „Orrick Herrington & Sutcliffe LLP“ im Rechtsstreit um die Bestimmung der Schadenersatzhöhe bei der Pkw-Maut bereits entstanden, und mit welchen Kosten rechnet das BMVI für das weitere Verfahren (bitte nach Anwaltskanzlei und Stundensatz aufschlüsseln; [www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2020/01/schadensersatz-fuer-pkw-maut-verkehrsministerium-will-mit-orrick-anspruch-abwenden](http://www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2020/01/schadensersatz-fuer-pkw-maut-verkehrsministerium-will-mit-orrick-anspruch-abwenden))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 11. Februar 2020**

Die Vergütung der Leistungen erfolgt nach Aufwand. Da sich Verlauf, Dauer und Intensität des Mandats erst im weiteren Verlauf ergeben, kann ein Kostenrahmen nicht prognostiziert werden.

134. Abgeordnete **Claudia Müller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Durch welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung aktuell, Änderungen an der Ausbildung von Seelotsen im Zuge des zunehmenden Nachwuchsmangels vorzunehmen ([www.deutschlandfunkkultur.de/sicher-uebers-wasser-manoevriert.947.de.html?dram:article\\_id=244805](http://www.deutschlandfunkkultur.de/sicher-uebers-wasser-manoevriert.947.de.html?dram:article_id=244805); bitte Zeitplanung für damit zusammenhängende Gesetzesänderungen, ggf. in Kooperation mit den nautischen Ausbildungsstätten in den Küstenländern, nennen), und wie wird sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Verhältnis zwischen neu eingestellten und in Ruhestand gehenden Lotsen in den folgenden Jahren darstellen (bitte jeweils Anzahl tabellarisch für die einzelnen Jahre 2020 bis 2030 nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 14. Februar 2020**

Für die Änderung der Seelotsenausbildung sind folgende Rechtsänderungen durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorgesehen:

- Änderung des Seelotengesetzes (SeeLG)
- Änderung der Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung (SeeL-AuFV)
- Änderung der Seelotsenuntersuchungsverordnung (SeeLotUntV)
- Aufhebung der NOK I Seelotsen-Grundausbildungs-Verordnung.

Die Gesetzesänderung soll in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden und zum 1. November 2021 in Kraft treten. Die Änderungen der Verordnungen sollen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Eine Zusammenarbeit mit der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. und mit Fachhochschulen wird geprüft.

Die Anzahl der in Ruhestand gehenden Lotsen bis 2030 stellt sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Ems:	–	–	–	2	1	1	1	3	1	5	5
Weser I:	1	1	1	1	–	1	2	2	2	2	2
Weser II/Jade:	1	4	5	3	5	6	6	8	6	8	6
Elbe:	1	–	4	6	5	11	10	13	19	14	11
NOK I:	4	2	3	7	4	7	9	5	7	2	4
NOK II:	5	4	2	8	10	11	5	9	4	5	6
WiRoSt:	–	–	1	1	1	1	2	2	2	3	3
<b>gesamt:</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	<b>28</b>	<b>26</b>	<b>38</b>	<b>35</b>	<b>42</b>	<b>41</b>	<b>39</b>	<b>37</b>

Es ist vorgesehen, dass die Anzahl der in Ruhestand gehenden Seelotsen durch die neu eingestellten Lotsen ausgeglichen wird.

135. Abgeordneter **Bernd Reuther** (FDP)      Wie viele öffentliche Ladesäulen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 in Nordrhein-Westfalen neu in Betrieb genommen, und wie viele sind davon an einer Bundesfernstraße gelegen (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 7. Februar 2020**

Im Jahr 2019 wurden gemäß den der Bundesnetzagentur angezeigten Daten in Nordrhein-Westfalen 842 Ladeeinrichtungen neu in Betrieb genommen. Bei 84 der Ladeeinrichtungen handelt es sich um Schnellladeeinrichtungen, mit mindestens einem Ladepunkt über 22 kW Ladeleistung.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Normallade- einrichtungen	Schnelllade- einrichtungen
Kreis Borken	37	1
Kreis Coesfeld	10	2
Kreis Düren	8	
Kreis Ennepe-Ruhr-Kreis	7	
Kreis Euskirchen		1
Kreis Gütersloh	17	
Kreis Heinsberg	31	1
Kreis Herford	3	2
Kreis Hochsauerlandkreis	22	
Kreis Höxter	2	
Kreis Kleve	48	3
Kreis Lippe	1	
Kreis Märkischer Kreis	12	
Kreis Mettmann	22	2
Kreis Minden-Lübbecke	11	1
Kreis Oberbergischer Kreis	6	
Kreis Olpe	16	
Kreis Paderborn	18	1
Kreis Recklinghausen	37	5
Kreis Rhein-Erft-Kreis	3	1
Kreis Rheinisch-Bergischer Kreis	3	6
Kreis Rhein-Kreis Neuss	22	1
Kreis Rhein-Sieg-Kreis	13	3
Kreis Siegen-Wittgenstein	4	2
Kreis Soest	31	7
Kreis Städteregion Aachen	34	10
Kreis Steinfurt	40	2
Kreis Unna	25	4
Kreis Viersen	36	
Kreis Warendorf	9	2
Kreis Wesel	25	1
Kreisfreie Stadt Bielefeld	1	
Kreisfreie Stadt Bochum	2	2
Kreisfreie Stadt Bonn	12	1
Kreisfreie Stadt Dortmund	4	4
Kreisfreie Stadt Duisburg	10	2
Kreisfreie Stadt Düsseldorf	9	
Kreisfreie Stadt Essen	26	1
Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen	7	1
Kreisfreie Stadt Hagen	15	
Kreisfreie Stadt Hamm	5	1
Kreisfreie Stadt Herne	10	
Kreisfreie Stadt Köln	26	2
Kreisfreie Stadt Krefeld	1	
Kreisfreie Stadt Leverkusen	5	
Kreisfreie Stadt Mönchengladbach	13	
Kreisfreie Stadt Münster	11	2
Kreisfreie Stadt Oberhausen	31	
Kreisfreie Stadt Remscheid	3	
Kreisfreie Stadt Solingen	13	8
Kreisfreie Stadt Wuppertal	1	2
Summe	758	84

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

136. Abgeordneter  
**Bernd Reuther**  
(FDP)                      Was ist der aktuelle Planungsstand nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Ortsumgehung Emlicheim (B 403), und wo wird die Streckenführung entlanggehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 10. Februar 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat am 23. Januar 2020 der vom Land Niedersachsen vorgeschlagenen Variante einer südlichen Umfahrung von Emlicheim im Zuge der B 403 zugestimmt. Damit kann das Land Niedersachsen mit den detaillierten Entwurfsplanungen beginnen.

137. Abgeordneter  
**Stefan Schmidt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)                      Welches Ergebnis hat nach Kenntnis der Bundesregierung die technische Untersuchung des Freistaates Bayern hinsichtlich einer dritten Röhre des Pfaffensteiner Tunnels ergeben, und inwiefern fließen diese Erkenntnisse in die Koordinierungsrunde „Verkehrsentwicklung Großraum Regensburg“ (vgl. [www.wochenblatt.de/politik/regensburg/artikel/313834/koordinierungsrunde-verkehrsentwicklung-grossraum-regensburg-stellt-aktuelle-n-sachstand](http://www.wochenblatt.de/politik/regensburg/artikel/313834/koordinierungsrunde-verkehrsentwicklung-grossraum-regensburg-stellt-aktuelle-n-sachstand), [www.wochenblatt.de/politik/regensburg/artikel/313834/koordinierungsrunde-verkehrsentwicklung-grossraum-regensburg-stellt-aktuelle-n-sachstand](http://www.wochenblatt.de/politik/regensburg/artikel/313834/koordinierungsrunde-verkehrsentwicklung-grossraum-regensburg-stellt-aktuelle-n-sachstand)) ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 10. Februar 2020**

Die Bayerische Straßenbauverwaltung führt derzeit eine Untersuchung unterschiedlicher Sanierungsvarianten für den Tunnel Pfaffenstein an der A 93 durch.

Die Koordinierungsrunde „Verkehrsentwicklung Großraum Regensburg“ wird von der Auftragsverwaltung über die Ergebnisse informiert.

138. Abgeordneter  
**Stefan Schmidt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)                      Wie ist der aktuelle Planungsstand für die Inbetriebnahme des Bahnhalt punktes Walhallastraße in Regensburg, und bis wann rechnet die Bundesregierung mit der Inbetriebnahme des Bahnhalt punktes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 14. Februar 2020**

Nach Auskunft der DB Station & Service AG werden für die neue Station Regensburg-Walhallastraße derzeit die letzten Abstimmungen getroffen, um die Vorplanung für den Neubau der Verkehrsstation beginnen zu können. Hierzu stehe man in engem Kontakt mit der Stadt Regensburg sowie dem Freistaat Bayern.

139. Abgeordnete **Margit Stumpp**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann ist mit der Rückmeldung über die Kenntnissnahme der Kostenfortschreibung für den zweiten Teilabschnitt der B 29a, Ortsumgehung Ebnat des BMVI an die baden-württembergische Landesregierung zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 12. Februar 2020**

Das Projekt B 29a, Unterkochen–Ebnat als Gesamtmaßnahme (ohne Teilprojekte) befindet sich im „Vordringlichen Bedarf“ des Bedarfsplans Bundesfernstraßen 2016. Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, zunächst den Teilabschnitt B 29, Ortsumgehung (OU) Ebnat umzusetzen.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 hat das Ministerium für Verkehr des Landes Baden-Württemberg eine erste Kostenfortschreibung zur B 29, OU Ebnat vorgelegt. Derzeit findet die fachtechnische Beurteilung der vorgelegten Unterlagen durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur statt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

140. Abgeordnete **Nicole Bauer**  
(FDP)
- Hat die Bundesregierung gemäß der EU-Nitratrichtlinie die Trink- oder Grundwassermesswerte an die zuständige Stelle übermittelt, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hinsichtlich des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland ([www.euwid-wasser.de/news/politik/einzelansicht/Artikel/dossier-umsetzung-der-nitratrichtlinie-bekommt-deutschland-die-nitratbelastung-des-grundwassers.html](http://www.euwid-wasser.de/news/politik/einzelansicht/Artikel/dossier-umsetzung-der-nitratrichtlinie-bekommt-deutschland-die-nitratbelastung-des-grundwassers.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 10. Februar 2020**

Die Bundesregierung ist stets der Berichtspflicht nach Artikel 10 der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung

durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (EU-Nitratrichtlinie) nachgekommen. Zuletzt wurde dem vierjährigen Turnus der Berichtspflicht folgend im Sommer 2016 ein Bericht mit Informationen über die Maßnahmen des Aktionsprogramms der Nitratrichtlinie (in Deutschland im Wesentlichen die Düngeverordnung) sowie über die Gewässerqualität an die EU-Kommission übermittelt (siehe Nitratbericht 2016, zu finden unter [www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Binnen\\_gewaesser/nitratbericht\\_2016\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnen_gewaesser/nitratbericht_2016_bf.pdf)). Des Weiteren wurden den Vorgaben des Leitfadens der EU-Kommission zur Berichterstattung unter der Nitratrichtlinie folgend die gemessenen Gewässerdaten elektronisch an die EU-Kommission übersendet.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Rechtssache C-543/16 richtet sich gegen die Düngeverordnung aus dem Jahr 2006. Das Urteil des EuGH stellt klar, dass Deutschland spätestens im Jahr 2014 zusätzliche und verstärkte Maßnahmen zur Minderung des Eintrags von Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen hätte ergreifen müssen.

Aus Sicht der EU-Kommission setzt auch die Düngeverordnung aus dem Jahr 2017 nicht vollständig das genannte Urteil um. Die EU-Kommission hat deshalb bereits im Sommer 2018 deutliche Nachbesserungen gefordert. Infolge der weiteren Verhandlungen wurde von der EU-Kommission im Juli 2019 das Zweitverfahren gegen Deutschland eröffnet. Ziel der Bundesregierung ist es, die Forderungen der EU-Kommission umzusetzen und die notwendigen Anpassungen in der Düngeverordnung durchzuführen, um eine erneute Klageerhebung durch die EU-Kommission und drohende Strafzahlungen abzuwenden.

141. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist die am 31. Juli 2018 abgeschlossene Studie „Verbesserung der methodischen Grundlagen und Erstellung eines Treibhausgasemissionsszenarios als Grundlage für den Projektionsbericht 2017 im Rahmen des EU-Treibhausgasmonitorings (Politikszenerarien VIII)“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/8319) inzwischen veröffentlicht, wie dies in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 111 auf Bundestagsdrucksache 19/13638 für Mitte Oktober 2019 angekündigt wurde (bitte um Angabe des Veröffentlichungslinks), und wenn nein, wann plant die Bundesregierung diese zu veröffentlichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 12. Februar 2020**

Die Bundesregierung hat die Prüfung der Studie „Verbesserung der methodischen Grundlagen und Erstellung eines Treibhausgasszenarios als Grundlage für den Projektionsbericht 2017 im Rahmen des EU-Treibhausgasmonitorings (Politikszenerarien VIII)“ abgeschlossen und wird das Umweltbundesamt bitten, diese in Kürze zu veröffentlichen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung  
und Forschung**

142. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Geschlechterchancengleichheit in der Wissenschaft angesichts des „Gender Pay Gap“ zum Nachteil von Professorinnen (vgl. [www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/laenderstudien-offenbaren-benachteiligung-von-professorinnen](http://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/laenderstudien-offenbaren-benachteiligung-von-professorinnen)), und welchen Handlungsbedarf sieht sie vor diesem Hintergrund?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister  
vom 7. Februar 2020**

Die Bundesregierung legt einen Schwerpunkt ihrer Gleichstellungspolitik auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und verfolgt zum Abbau der Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern einen ganzheitlichen, auf die unterschiedlichen Ursachen bezogenen Politikansatz. Wichtige Maßnahmen, die einen Beitrag zum Abbau der Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern leisten, sind die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns, das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, das Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit, das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern, die Neuregelung zur Pflegezeit und Familienpflegezeit, die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch das Elterngeld und das ElterngeldPlus, der Ausbau und die qualitative Verbesserung der Kindertagesbetreuung sowie die Unterstützung einer klischeefreien Berufswahl. Auch der Equal Pay Day erfüllt eine wichtige Funktion, indem die Öffentlichkeit über die Hintergründe der Lohnlücke aufgeklärt und Lösungs- und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Für die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen ist zu § 4 Absatz 2 der Anlage zum Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) die am 27. Oktober 2008 in Kraft gesetzte Ausführungsvereinbarung Gleichstellung durch Beschluss der GWK vom 22. April 2016 an das neu gefasste Bundesgleichstellungsgesetz angepasst worden.

Die Entwicklung und Umsetzung gleichstellungsorientierter Strategien an Hochschulen obliegt nach der föderalen Kompetenzordnung den Ländern und Hochschulen, die im Rahmen der landesrechtlich geregelten Hochschulautonomie eigenverantwortlich Dienstherren- und Arbeitgeberbereitschaften ausüben. Das gilt auch im Rahmen von Förderprogrammen wie dem Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7, 8 und 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/12248 verwiesen.

143. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung angesichts des „Digital Gender Gap“ zukünftig, um die Benachteiligung von Frauen in der digitalen Bildungs- und Arbeitswelt zu beseitigen (vgl. [www.forschung-und-lehre.de/karriere/geschlechter-unterschied-bei-digitalisierung-2422](http://www.forschung-und-lehre.de/karriere/geschlechter-unterschied-bei-digitalisierung-2422))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 7. Februar 2020**

Um die Beteiligung von Frauen an der Digitalisierung zu erhöhen und mehr junge Frauen für Mathematik, Informatik, Natur- und Technikwissenschaften („MINT-Fächer“) zu begeistern sowie Hochschulabsolventinnen für (akademische) Berufskarrieren in Wirtschaft und Wissenschaft zu gewinnen, wurde der Nationale Pakt für Frauen in MINT-Berufen („Komm, mach MINT.“) 2008 als bundesweite Netzwerk-Initiative vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ins Leben gerufen. Aktuell engagieren sich über 330 Partner aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Medien und Verbänden im Netzwerk. Zudem fokussiert die aktuelle Projektförderung (2017 bis 2020) der am Kompetenzzentrum Technik – Diversity – Chancengleichheit e. V. in Bielefeld angesiedelten Geschäftsstelle des Nationalen Paktes für Frauen in MINT-Berufen insbesondere die Informatik und weitere eng mit der Digitalisierung verknüpfte Berufsfelder.

Mit der Förderrichtlinie „Erfolg mit MINT – Neue Chancen für Frauen“ vom 2. Oktober 2015 leistet das BMBF einen Beitrag zur Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft im Rahmen der Digitalen Agenda der Bundesregierung. Neben der regionalen Vernetzung von bereits bestehenden Informations- und Erprobungsangeboten für junge Frauen liegt eine Schwerpunktsetzung der Förderlinie im Bereich der Informatik und der IT, um Frauen stärker in den digitalen Wandel einzubinden.

Mit der Förderung betrieblicher Lern- und Experimentierräume unterstützt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Unternehmen und Verwaltungen dabei, die Herausforderungen der digitalen Transformation gemeinsam mit ihren Beschäftigten zu bewältigen sowie technologische und wirtschaftliche Veränderungsprozesse aktiv zu gestalten. Im Rahmen des Projekts #WomenDigit bspw. werden betriebliche Praxislaboratorien zur Entwicklung von innovativen Konzepten zur Verbesserung der Chancen von Frauen in der digitalen Arbeitswelt durchgeführt. Im Fokus stehen dabei „Agile Arbeitsformen“, „Neue Führungsrollen und Führungskonzepte“ sowie „Neue Raum-Zeit-Konzepte“.

144. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Welche eigenen Maßnahmen hat die Bundesregierung im Jahr 2019 ergriffen bzw. welche konkrete Unterstützung hat sie den Landesregierungen angeboten, um dem akuten und prognostizierten Lehrkräftemangel an Grundschulen sowie in den Sekundarstufen I und II entgegenzuwirken (vgl. [www.br.de/nachrichten/bayern/lehremangel-an-grundschulen-die-leidtragenden-sind-kinder](http://www.br.de/nachrichten/bayern/lehremangel-an-grundschulen-die-leidtragenden-sind-kinder), RoE drhy, [www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/km-k-zu-lehremangel-neue-prognose-geht-von-luecken-und-ueberangebot-aus-a-1299909.html](http://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/km-k-zu-lehremangel-neue-prognose-geht-von-luecken-und-ueberangebot-aus-a-1299909.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 7. Februar 2020**

Nach der föderalen Ordnung des Grundgesetzes sind die Länder für die Schulen zuständig. Dazu gehört insbesondere auch die Bereitstellung personeller Ressourcen zur Aufrechterhaltung der Unterrichtsversorgung.

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes die für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern zuständigen Länder mit der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ (QLB), für die der Bund bis Ende 2023 bis zu 500 Mio. Euro zur Verfügung stellt.

Nach einer 2018 veröffentlichten Richtlinie zur Förderung von weiteren Projekten in der QLB mit den Schwerpunkten „Digitalisierung in der Lehrerbildung“ und/oder „Lehrerbildung für die beruflichen Schulen“ wurden im Jahr 2019 43 weitere Projekte zur Förderung ab 2020 ausgewählt. Damit werden bis zum Ende des Förderzeitraums 2023 insgesamt 91 Projekte unter Einbindung von 72 lehramtsausbildenden Hochschulen in Deutschland gefördert.

145. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang plant die Bundesregierung, die Länder bei der Finanzierung von Medizin-Studiengplätzen zu unterstützen, und bis wann wird diese Förderung voraussichtlich realisiert (vgl. [www.forschung-und-lehre.de/lehre/bund-fordert-bis-zu-6-000-neue-medizin-studienplaetze-2290](http://www.forschung-und-lehre.de/lehre/bund-fordert-bis-zu-6-000-neue-medizin-studienplaetze-2290))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 7. Februar 2020**

Die Finanzierung der Hochschulen fällt grundsätzlich in den verfassungsrechtlichen Kompetenzbereich der Länder. Das schließt insbesondere die Bereitstellung der für Studium und Lehre erforderlichen finanziellen Mittel ein. Für die Schaffung von mehr Medizinstudiengplätzen sind daher die Länder zuständig. Der „Masterplan Medizinstudium 2020“ begrüßt die Aktivitäten einzelner Länder, an ausgewählten Hochschulen neue oder zusätzliche Kapazitäten für Studienanfängerinnen und -anfänger der Humanmedizin zu schaffen.

146. Abgeordnete  
**Caren Lay**  
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe gewährte der Bund Zuschüsse für Wohnheimplätze für Studierende in den Jahren 1980, 1985, 1990, 1995, 2000, 2005, 2010, 2015, 2018 und 2019, und in welchem Verhältnis standen in diesen Jahren die Zahl der in Hochschulen eingeschriebenen Studierenden zu der Zahl geförderter Wohnheimplätze?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. Februar 2020**

Soweit Mittel seitens des Bundes für Wohnheimplätze für Studierende in den erfragten Jahren zur Verfügung gestellt wurden, erfolgte dies bis zur Föderalismusreform I von 2006 im Rahmen von vom Bund gewährten Finanzhilfen im Bereich der Sozialen Wohnraumförderung, danach im Rahmen von Kompensationsmitteln nach Artikel 143c des Grundgesetzes. Für deren Vollzug einschließlich der Verteilung der Mittel auf einzelne Fördermaßnahmen und Förderungsnehmer sind ausschließlich die Länder zuständig.

Die in den entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen festgelegten Berichtspflichten der Länder gegenüber dem Bund zum Einsatz der Bundesfinanzhilfen sehen keine gesonderten Informationspflichten zur Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende vor. Daher liegen der Bundesregierung die diesbezüglich erfragten Angaben nicht vor.

Soweit darüber hinaus bundesseitig Mittel für Studentenwohnheimplätze im Rahmen anderer Sonderprogramme, Konjunkturpaket-Maßnahmen, sonstiger Förderprogramme etc. bereitgestellt wurden, gilt dies gleichermaßen. In der Regel handelt es sich hier um mehrjährig angelegte Fördermaßnahmen, für die die konkreten Mittelabflüsse in einzelnen Jahren in der zur Beantwortung verfügbaren Zeit nicht ermittelbar sind.

Die der Bundesregierung vorliegenden Daten zu Studentenwohnheimen beruhen im Wesentlichen auf Angaben des Deutschen Studentenwerks (DSW). In dessen Bericht zum „Wohnraum für Studierende“ werden jährlich auch die erfragten „Unterbringungsquoten“ – also das Verhältnis von öffentlich geförderten Wohnheimplätzen zur Zahl der Studierenden – veröffentlicht.

Danach ergeben sich für die erfragten Jahre die folgenden Unterbringungsquoten (in Prozent):

1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015	2018	2019
9,95 <sup>*)</sup>	9,50 <sup>*)</sup>	12,95	13,61	12,03	11,64	9,86	9,60	9,44

<sup>\*)</sup> Nur alte Bundesländer.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

147. Abgeordneter  
**Uwe Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchem finanziellen Umfang arbeitet die Bundesregierung bzw. die Durchführungsorganisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem US-amerikanischen Investitionsunternehmen „Black Rock“ zusammen (bitte nach Auftragsvolumen und Art der Zusammenarbeit auflisten; [www.youtube.com/watch?v=kWsUqFgWxp8](http://www.youtube.com/watch?v=kWsUqFgWxp8) siehe Beitrag ab Minute 48), und welche konkreten Vorhaben sind nach Kenntnis der Bundesregierung geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 10. Februar 2020**

Die Bundesregierung arbeitet derzeit weder direkt noch über die Durchführungsorganisationen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit dem Unternehmen Black Rock zusammen. Sie plant jedoch, vorbehaltlich unter anderem einer positiven Prüfung der Gründungsdokumente durch den Treuhänder KfW, sich an der Climate Finance Partnership, einem strukturierten Eigenkapitalfonds, zu beteiligen. Der Fonds soll durch Black Rock als Fondsmanager administriert werden. Die Mittel sollen dabei vorrangig in erneuerbare Energien in ausgewählten Entwicklungs- und Schwellenländern weltweit, darunter mindestens zu 25 Prozent in Afrika, investiert werden. Federführend für diese Beteiligung ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

148. Abgeordneter  
**Uwe Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung auf die im „Schuldenreport 2020“ (vgl.: [misereor.org/erlassjahr.de](http://misereor.org/erlassjahr.de): Schuldenreport 2020, S. 13, 14 und 15) aufgezeigten Beispiele von drohenden Überschuldungskrisen (Argentinien, Libanon, Sambia, Gambia und Simbabwe) – ggf. im Rahmen multi- bzw. plurilateraler Zusammenarbeit – zu reagieren (bitte nach den genannten Ländern einzeln auflisten), und mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung für eine Gläubigerkoordination und mehr Schuldentransparenz sorgen ?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 10. Februar 2020**

Die Bundesregierung trägt umfangreich mit ihren bi- und multilateralen Ansätzen zur Unterstützung von Ländern mit hohem Schuldenrisiko bei.

Die Maßnahmen im Rahmen der technischen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der Bundesregierung zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung, Good Financial Governance, wie die Steigerung der Einnahmen, Effizienz und Transparenz der Ausgaben, sowie Auf-

bau und Vertiefung heimischer Finanzmärkte tragen maßgeblich zur Schuldentragfähigkeit bei.

Im Rahmen der finanziellen bilateralen EZ orientiert sich die KfW bei der Steuerung der Kreditvergabe zudem eng an den Richtlinien von Weltbank und Internationalem Währungsfonds (IWF).

Im multilateralen Kontext spielen die 2017 unter deutscher G20-Präsidentschaft indossierten G20 Operational Guidelines for Sustainable Financing eine wichtige Rolle, die Kreditnehmer, aber auch Kreditgeber zu verantwortungsvoller Kreditaufnahme bzw. -vergabe verpflichten. Auch die privaten Kreditgeber – vertreten durch das Institute of International Finance (IIF) – haben auf Bitten der G20 Freiwillige Prinzipien zur Schuldentransparenz erarbeitet, die zu verantwortungsvoller Kreditvergabe und Schuldentragfähigkeit in Niedrigeinkommensländern beitragen sollen. Schließlich unterstützen die G20 auch die Arbeiten von IWF und Weltbank am sogenannten Multipronged Approach, der unter anderem darauf abzielt, die Schuldentransparenz zu verbessern. Die Bundesregierung fördert in diesem Zusammenhang den Kapazitätsaufbau im Schuldenmanagement durch die Debt Management Facility (DMF) von Weltbank und IWF sowie das Debt Management and Financial Analysis System (DMFAS) der UNCTAD, auf deren Vorarbeiten die DMF aufsetzt.

Zur Gläubigerkoordination und Schuldentransparenz setzt sich die Bundesregierung multilateral kontinuierlich für die Förderung vertraglicher Lösungen (collective action clauses) und die stärkere Einbeziehung neuer Gläubiger in den Pariser Club ein.

In den in der Frage benannten Ländern unterstützt die Bundesregierung wie folgt:

Argentinien:

Die Bundesregierung beteiligt sich konstruktiv an Gesprächen über die wirtschaftliche Entwicklung in Argentinien insbesondere in den Gremien des IWF.

Libanon:

Im Rahmen internationaler Geberkonferenzen sowie im bilateralen Politikdialog mit der libanesischen Regierung setzt sich die Bundesregierung in Abstimmung mit Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Finanzinstitutionen, wie der Weltbank, für eine Reduzierung der Staatsschulden und die Umsetzung wirtschaftspolitischer Reformen ein.

Sambia:

Die Bundesregierung setzt sich im Politikdialog in Sambia – auch gemeinsam mit anderen Gebern – für eine Reduzierung der Neuverschuldung, ein besseres Schulden- und Finanzmanagement sowie die Priorisierung grundlegender Sozialausgaben ein. Das Thema Verschuldung war zudem eines der zentralen Themen während des deutschen Vorsitzes der Gebergruppe in Sambia in der zweiten Jahreshälfte 2019. Das von der Bundesregierung und der Europäischen Union gemeinsam finanzierte Programm Gute finanzielle Regierungsführung trägt durch Unterstützung der sambischen Steuerbehörde bei der Steigerung der Einnahmen sowie Unterstützung des Finanzministeriums in den Bereichen ord-

nungsgemäße Haushaltsführung, Finanzmanagement und Beschaffungswesen zum besseren Schuldenmanagement bei.

149. Abgeordneter  
**Uwe Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Transparenzbestimmungen plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH in Bezug auf parlamentarische Anfragen zu Gewinnen/Renditen/Zinsrückflüssen an Projekten stets auf Banken- und Geschäftsgeheimnisse verweist (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/16929) in Bezug auf die geplante Abwicklung von Mitteln aus dem Entwicklungsinvestitionsfonds durch die DEG, um die parlamentarische Kontrolle über diese Steuergelder zu garantieren, und an welchen Private Equity Fonds ist die DEG nach Kenntnis der Bundesregierung beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 10. Februar 2020**

Für die Abwicklung von Haushaltsmitteln aus dem Entwicklungsinvestitionsfonds durch die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH gelten dieselben Transparenzbestimmungen und Berichtspflichten wie für alle sonstigen aus Haushaltsmitteln der finanziellen Zusammenarbeit mit Regionen finanzierten Vorhaben.

Die DEG legt bei ihrem Eigenmittelgeschäft großen Wert auf Transparenz. Daher veröffentlicht sie in ihren Jahresabschlüssen Informationen und Kennzahlen zu Beteiligungen ([www.deginvest.de/Internationale-Finanzierung/DEG/Download-Center/Jahresberichte/](http://www.deginvest.de/Internationale-Finanzierung/DEG/Download-Center/Jahresberichte/)) und auf ihrer Webseite Informationen und Kennzahlen zu anderen Geschäften (<https://deginvest-investments.de/>). Bezüglich der Beteiligungen der DEG wird daher auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16928 verwiesen.

150. Abgeordnete  
**Eva-Maria Schreiber**  
(DIE LINKE.)
- Welche aktuell laufenden Projekte des World Wide Fund for Nature (WWF) und der Wildlife Conservation Society (WCS) inklusive deren Ländersektionen werden oder wurden in Indien aus Mitteln der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gefördert (bitte mit Laufzeit und Summe der Ausgaben auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 14. Februar 2020**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) als Teil des Regionalvorhabens „Integriertes Programm zum Schutz

von Tigerlebensräumen“ zwei Einzelprojekte in Indien, die vom World Wide Fund for Nature (WWF) bzw. von der Wildlife Conservation Society (WCS) umgesetzt werden.

<b>Integriertes Programm zum Schutz von Tigerlebensräumen (FZ-R)</b>			
<b>Standorte Indien</b>			
Land	Einzelprojekträger	Laufzeit	Summe der Ausgaben
Indien/Nepal (grenzübergreifend)	WWF	2016 bis 2020 (Phase I) 2020 bis 2023 (Phase II, in Vorbereitung)	2 Mio. EUR (Phase I) Budget in Planung (Phase II)
Indien/Myanmar (grenzübergreifend)	WCS	2015 bis 2019	0,9 Mio. EUR

Berlin, den 14. Februar 2020





